

# LANDESBANK BERLIN AG

## Zusammenfassung und Wertpapierbeschreibung

vom 8. Mai 2013

für Zinsanleihen

Dieses Dokument umfasst eine Wertpapierbeschreibung (die „**Wertpapierbeschreibung**“) sowie eine Zusammenfassung (die „**Zusammenfassung**“; zusammen mit der Wertpapierbeschreibung die „**Zusammenfassung und Wertpapierbeschreibung**“) und stellt zusammen mit dem durch Nachtrag vom 16. April 2013 und etwaigen künftigen Nachträgen ergänzten Registrierungsformular vom 15. Februar 2013 (das „**Registrierungsformular**“) einen dreiteiligen Basisprospekt (der „**Basisprospekt**“) gemäß Artikel 5(4) der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG in der geänderten Fassung) dar, wie sie durch die jeweiligen Gesetze der Mitgliedstaaten in Verbindung mit Verordnung Nr. 809/2009 der Europäischen Kommission umgesetzt worden ist. Die Wertpapierbeschreibung enthält Informationen zu den von der Landesbank Berlin AG (die „**Landesbank Berlin**“ oder „**LBB**“ oder die „**Emittentin**“) im Rahmen des Basisprospekts zu emittierenden Wertpapieren (die „**Wertpapiere**“). Die Zusammenfassung beinhaltet Schlüsselinformationen in Bezug auf das Registrierungsformular und die Wertpapierbeschreibung. Die vorliegende Wertpapierbeschreibung und Zusammenfassung, das Registrierungsformular, die jeweiligen Endgültigen Bedingungen und etwaige Nachträge wurden bzw. werden auch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und sind zusätzlich unter [www.zertifikate.lbb.de](http://www.zertifikate.lbb.de) abrufbar.



**LandesBank  
Berlin**

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
ZUSAMMENFASSUNG	4
WERTPAPIERBESCHREIBUNG	27
Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere	27
Risikofaktoren im Hinblick auf die Verzinsungsstruktur der Wertpapiere	27
Allgemeine Risikofaktoren im Hinblick auf die Wertpapiere	29
Allgemeiner Hinweis	34
Verantwortung für den Basisprospekt	36
Allgemeine Angaben zu den Wertpapieren	37
Allgemeine Merkmale der Wertpapiere	37
Konkrete Ausgestaltung und Funktionsweise der Wertpapiere	39
Informationen über den Basiswert	45
Angaben zum Angebot	46
Interessenkonflikte	49
Emissionsbedingungen	50
A. Allgemeine Bedingungen	50
B. Emissionsspezifische Bedingungen	55
I. Festzinsanleihen und Stufenzinsanleihen	55
II. Zinsfloater Anleihen und MultiZinsfloater Anleihen	59
III. Zinswandler Anleihen	65
IV. Inflationsfloater Anleihen und Inflation-Korridor Anleihen	72
V. Zinsspeicher-Anleihen	79
VI. Zielzins Anleihen und Zielzins Expander Anleihen	87
VII. Nullkupon-Anleihen	96
Muster der Endgültigen Bedingungen	98
Steuerliche Behandlung	105
Deutschland	105
Österreich	107
Luxemburg	110
EU-Zinsrichtlinie	111
Verkaufsbeschränkungen	113
Europäischer Wirtschaftsraum	113
Vereinigtes Königreich	114
Vereinigte Staaten von Amerika	114
Schweiz	115
Allgemeine Informationen	116
Einwilligung in die Verwendung des Basisprospekts in Deutschland (Generelle Zustimmung)	116
Einwilligung in die Verwendung des Basisprospekts in weiteren Ländern des europäischen	

Wirtschaftsraums (Individuelle Zustimmung)	116
Verfügbarkeit von Dokumenten	117
Unterschriften	118

Diese Zusammenfassung enthält durch eckige Klammern gekennzeichnete Optionen und Leerstellen. Die Auswahl zwischen den Optionen und Vervollständigung der Leerstellen für eine Emission erfolgt in der emissionspezifischen Zusammenfassung, die den Endgültigen Bedingungen für die jeweiligen Wertpapiere beigefügt wird.

## ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung ist in die Abschnitte A bis E unterteilt und in der verpflichtend vorgegebenen Reihenfolge von Punkten nummeriert (A.1 bis E.7). Diese Zusammenfassung enthält alle für diese Art von Wertpapieren und Emittentin erforderlichen Punkte. Andere Punkte, die nicht zu berücksichtigen sind, wurden ausgelassen, so dass die Nummerierung Lücken aufweist. Ist eine Angabe zu einem für diese Art von Wertpapieren und Emittentin erforderlichen Punkt für den Basisprospekt nicht relevant, ist bei dem Punkt „nicht anwendbar“ nebst einer kurzen Erläuterung vermerkt.

Diese Zusammenfassung enthält durch eckige Klammern gekennzeichnete Optionen und Leerstellen. Die Auswahl zwischen den Optionen und Vervollständigung der Leerstellen für eine Emission erfolgt in der emissionspezifischen Zusammenfassung, die den Endgültigen Bedingungen für die jeweiligen Wertpapiere beigefügt wird.

Punkt	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	
A.1	Warnhinweis	<p>Warnhinweis, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— die Zusammenfassung als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden sollte,</li> <li>— sich der Anleger jede Entscheidung zur Anlage in die [Festzinsanleihen] [Stufenzinsanleihen] [Zinsfloater Anleihen] [MultiZinsfloater Anleihen] [Zinswandler Anleihen] [Inflationsfloater Anleihen] [Inflation-Korridor Anleihen] [Zinsspeicher-Anleihen] [Zielzins Anleihen] [Zielzins Expander Anleihen] [Nullkupon-Anleihen] (die „Wertpapiere“) auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen sollte,</li> <li>— für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte und</li> <li>— die Emittentin, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon übernommen hat oder von der der Erlass ausgeht, haftbar gemacht werden kann, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</li> </ul>
A.2	Zustimmung zur Verwendung	Die Emittentin hat in der Zusammenfassung und Wertpapierbeschreibung im Wege einer generellen

	Basisprospekts durch Finanzintermediäre	<p>Zustimmung gemäß § 3 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) in die Verwendung des Basisprospekts zum Zwecke eines öffentlichen Angebots in Deutschland in Bezug auf Wertpapiere, deren Endgültige Bedingungen von der Emittentin bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt wurden, durch die in § 3 Absatz 3 WpPG genannten Institute und Unternehmen eingewilligt.</p> <p>[Die Emittentin hat in den Endgültigen Bedingungen im Wege einer individuellen Zustimmung gemäß der betreffenden Rechtsnorm, welche Artikel 1 Ziffer 3 a ii) der Richtlinie 2010/73/EU analog zu § 3 Absatz 3 WpPG in [Luxemburg] [und] [Österreich] entspricht (die „<b>Genehmigungsvorschrift</b>“) in die Verwendung des Basisprospekts zum Zwecke eines öffentlichen Angebots in [Luxemburg] [bzw.] [Österreich] durch [<b>Bezeichnung der Finanzintermediäre einfügen</b>] eingewilligt, soweit und solange diese zulässige [Adressatin] [Adressaten] im Sinne der Genehmigungsvorschrift [ist] [sind].]</p>
	Angebotsfrist, für die die Zustimmung erteilt wird	<p>Die generelle Einwilligung gilt nur für Angebotsfristen während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG.</p> <p>[Die individuelle Einwilligung gilt nur für Angebotsfristen während [der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG] [<b>anderen Zeitraum einfügen</b>].]</p>
	Sonstige Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind	<p>Die generelle Einwilligung gilt nur im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen und nur für die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG. Die generelle Einwilligung gilt ausschließlich als solche im Sinne des § 3 Absatz 3 WpPG. Die Institute oder Unternehmen werden hierdurch nicht von der Einhaltung der auf sie anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden. Die Einwilligung kann von der Emittentin jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch einen Nachtrag zum Basisprospekt widerrufen werden.</p> <p>[Die individuelle Einwilligung gilt nur im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen. Sie gilt ausschließlich als solche im Sinne der Genehmigungsvorschrift. Der Finanzintermediär wird hierdurch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden. Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts gilt nur für [die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gem. § 9 des Wertpapierprospektgesetzes] [<b>anderen Zeitraum einfügen</b>]. [Diese Zustimmung erfolgt vorbehaltlich [<b>Bedingungen einfügen</b>].]]</p>
	Hinweis, dass Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen sind	<p><b>Macht der Finanzintermediär ein Angebot, hat er dem Anleger Informationen über die Bedingungen des Angebots zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.</b></p>

Punkt	Abschnitt B — Emittentin	
<b>B.1</b>	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	Landesbank Berlin AG („ <b>Landesbank Berlin</b> “ oder „ <b>LBB</b> “ oder die „ <b>Emittentin</b> “)
<b>B.2</b>	Sitz, Rechtsform, geltendes Recht und Land der Gründung	Die Landesbank Berlin AG hat ihren Sitz in Berlin. Sie ist unter der Nummer HRB 99726 B im Handelsregister beim Amtsgericht Berlin, Charlottenburg eingetragen. Sie ist in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht organisiert.
<b>B.4b</b>	Bereits bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Das Niedrigzinsumfeld, verschärfte Eigenkapitalanforderungen und schwankungsanfällige Bewertungsansätze für Wertpapiere belasten das Ertragsumfeld der Bankenbranche und auch jenes der Emittentin. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich dies in näherer Zukunft bessert.
<b>B.5</b>	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	<p>Die LBB ist eine Tochter der Landesbank Berlin Holding AG (die „<b>LBBH</b>“). Die LBBH besitzt 100% der Anteile an der LBB. Die LBBH gehört zu 89,37% der Erwerbsgesellschaft der S-Finanzgruppe mbH &amp; Co. KG (die „<b>Erwerbsgesellschaft</b>“). Die Beteiligungsgesellschaft der S-Finanzgruppe mbH &amp; Co. KG ist mit 10,63% der Anteile an der LBBH beteiligt. Die Eigentümerstruktur und wesentliche Beteiligungen der LBB sind in der nachfolgenden Grafik dargestellt.</p> <pre> graph TD     R[Regionalverbandsgesellschaft der S-Finanzgruppe mbH] -- 100% --&gt; LBBH[Landesbank Berlin Holding AG]     R -- Komplementärin --&gt; E[Erwerbsgesellschaft der S-Finanzgruppe mbH &amp; Co. KG]     E -- 89,37% --&gt; R     B[Beteiligungsgesellschaft der S-Finanzgruppe mbH &amp; Co. KG] -- 10,63% --&gt; E     LBBH -- 100% --&gt; LBB[Landesbank Berlin AG]     LBBH -- 100% --&gt; R     LBB -- 100% --&gt; BHH[Berlin-Hannoversche Hypothekbank AG]     LBB -- 100% --&gt; SSG[S-Servicepartner GmbH]     LBB -- 75% --&gt; netbank[netbank AG]     LBB -- 66,67% --&gt; SKG[S-Kreditpartner GmbH]     LBB -- 100% --&gt; LBI[Landesbank Berlin Investment GmbH] </pre>
<b>B.9</b>	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Nicht anwendbar, da die Emittentin keine Gewinnprognosen oder -schätzungen abgibt.
<b>B.10</b>	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen.	Nicht anwendbar, da keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen enthalten sind.

<b>B.12</b>	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	<b>Zusammenfassung der Finanzdaten der Emittentin nach IFRS<sup>1</sup></b>		
			2012 konsolidiert	2011 konsolidiert
			in € Mio.	in € Mio.
		Zinsüberschuss	851	957
		Ergebnis aus erfolgswirksam zum Zeitwert bilanzierten Finanzinstrumenten	220	-19
		Operatives Ergebnis/Ergebnis vor Steuern	119	31
		Ergebnis nach Steuern	78	35
		Bilanzsumme	117.031	129.679
		Ausgewiesenes Eigenkapital	1.354	1.162
		<b>Zusammenfassung der Finanzdaten der Emittentin nach HGB (Handelsgesetzbuch)<sup>2</sup></b>		
			2012 unkonsolidiert	2011 unkonsolidiert
			in € Mio.	in € Mio.
		Zinsüberschuss <sup>3</sup>	937	882
		Nettoergebnis aus Finanzgeschäften	-9	-61
		Betriebsergebnis (Operatives Ergebnis) <sup>4</sup>	268	153
		Ergebnis vor Steuern <sup>5</sup>	251	8
		Ergebnis nach Steuern <sup>6</sup>	251	9

<sup>1</sup> Die Finanzdaten in der Tabelle wurden dem geprüften Konzernabschluss der LBB vom 31. Dezember 2012 entnommen.

<sup>2</sup> Die Finanzdaten in der Tabelle wurden dem geprüften Jahresabschluss der LBB vom 31. Dezember 2012 entnommen bzw. abgeleitet.

<sup>3</sup> Die Position „Zinsüberschuss“ setzt sich aus den Positionen

- Zinserträge
- Laufende Erträge
- Erträge aus Gewinngemeinschaften
- Zinsaufwendungen

der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses der Landesbank Berlin AG für das Geschäftsjahr 2012 zusammen.

<sup>4</sup> Die Position „Betriebsergebnis (Operatives Ergebnis)“ setzt sich aus den Positionen

- Zinsüberschuss
- Provisionsaufwendungen/-erträge
- Nettoergebnis aus Finanzgeschäften
- Personalaufwand
- andere Verwaltungsaufwendungen
- Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen
- Sonstige betriebliche Aufwendungen/Erträge
- Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft
- Sonstige Steuern, soweit nicht unter „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ ausgewiesen

der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses der Landesbank Berlin AG für das Geschäftsjahr 2012 zusammen.

<sup>5</sup> Die Position „Ergebnis vor Steuern“ setzt sich aus dem „Betriebsergebnis (Operatives Ergebnis)“ sowie den Positionen

- Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere/Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren
- Außerordentliche Aufwendungen/Erträge
- Aufwendungen aus Verlustübernahme

der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses der Landesbank Berlin AG für das Geschäftsjahr 2012 zusammen.

		Bilanzsumme	84.796	94.727
		Ausgewiesenes Eigenkapital	2.861	2.861
	— Aussichten	Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem Datum des letzten veröffentlichten Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert.		
	— Wesentliche Veränderungen bei Finanzlage	Entfällt, da nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum keine derartigen Veränderungen bei der Emittentin eingetreten sind.		
<b>B.13</b>	Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.	Entfällt, da sich keine solchen Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin ereignet haben.		
<b>B.14</b>	Beschreibung der Gruppe, der Stellung und der Abhängigkeit der Emittentin innerhalb der Gruppe	Die LBB ist eine Tochter der Landesbank Berlin Holding AG (die „ <b>LBBH</b> “). Die LBBH besitzt 100% der Anteile an der LBB. Die LBBH gehört zu 89,37% der Erwerbsgesellschaft der S-Finanzgruppe mbH & Co. KG (die „ <b>Erwerbsgesellschaft</b> “). Die Beteiligungsgesellschaft der S-Finanzgruppe mbH & Co. KG ist mit 10,63% der Anteile an der LBBH beteiligt.		
<b>B.15</b>	Haupttätigkeiten	<p>Gegenstand des Unternehmens ist das Betreiben von Bankgeschäften jeder Art und die Durchführung der damit zusammenhängenden Handelsgeschäfte, Finanz- und sonstigen Dienstleistungen aller Art. Die Gesellschaft kann diesen Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen. Die LBB ist zur Trägerschaft an der Berliner Sparkasse berechtigt und nach Maßgabe einer Beleihung gemäß § 3 Abs. 2, 3 des Berliner Sparkassengesetzes vom 1. Januar 2006 verpflichtet, der Berliner Sparkasse die zur Durchführung und Fortentwicklung des Sparkassengeschäfts erforderlichen finanziellen, personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Berliner Sparkasse ist gemäß § 3 Abs.1 des Berliner Sparkassengesetzes eine öffentlich-rechtliche Sparkasse und wird als Zweigniederlassung der LBB geführt.</p> <p>Der Berliner Sparkasse obliegt die Förderung des Sparens und die Befriedigung des örtlichen Kreditbedarfs, insbesondere des Mittelstandes und der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise. Sie ist mündelsicher und berechtigt, ein Siegel mit ihrem Namen zu führen. Die Berliner Sparkasse betreibt Bankgeschäfte aller Art und sonstige Geschäfte, die dem Zweck der Berliner Sparkasse dienen. Sie ist berechtigt, Pfandbriefe, Kommunalobligationen und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben und kann treuhänderische Aufgaben übernehmen. Die Geschäfte der Berliner Sparkasse sind nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung allgemeiner wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu führen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebs der Berliner Sparkasse. Der Geschäftsbereich der Berliner Sparkasse ist auf das Land</p>		

<sup>6</sup> Die Position „Ergebnis nach Steuern“ setzt sich aus Ergebnis vor Steuern und der Position - Steuern vom Einkommen und vom Ertrag der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses der Landesbank Berlin AG für das Geschäftsjahr 2012 zusammen.



		<p>Berlin auszurichten. Sie ist berechtigt, Zweigstellen zu errichten.</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 4 und 5 des Berliner Sparkassengesetzes hat die LBB als Trägerin der Berliner Sparkasse die Aufgabe einer Sparkassenzentralbank (Girozentrale) und gilt als eigener Sparkassenverband. Sie kann Mitglied von Vereinigungen von deutschen Sparkassen- und Giroverbänden sowie Girozentralen sein oder ihnen beitreten. In ihrer Funktion als Trägerin der Berliner Sparkasse sowie als Sparkassenzentralbank (Girozentrale) und Sparkassenverband steht die LBB gemäß § 9 des Berliner Sparkassengesetzes unter der Aufsicht der für das Kreditwesen zuständigen Senatsverwaltung (Aufsichtsbehörde).</p> <p>Die LBB unterhält Niederlassungen in London und Luxemburg. Ferner unterhält sie über die Landesbank Berlin International S.A., Luxemburg, 30, Boulevard Royal L-2449 Luxemburg, einen Standort in Luxemburg. Sie emittiert Wertpapiere sowohl aus Berlin als auch aus ihrer Londoner Niederlassung.</p> <p>Wichtigster Markt der LBB ist Deutschland, insbesondere die Bundesländer Berlin und Brandenburg</p>
<b>B.16</b>	Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse	Die LBB ist eine Tochter der LBBH. Die LBBH besitzt 100% der Anteile an der LBB.

<b>Punkt</b>	<b>Abschnitt C – Wertpapiere</b>	
<b>C.1</b>	Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung	<p>Die Wertpapiere werden als Inhaberschuldverschreibungen begeben und in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft.</p> <p>ISIN: <b>[einfügen]</b></p> <p>WKN: <b>[einfügen]</b></p>
<b>C.2</b>	Währung	[Euro] <b>[andere Währung einfügen]</b>
<b>C.5</b>	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit	Nicht anwendbar. Die Wertpapiere sind nach den geltenden Vorschriften und Verfahren des Clearingsystems frei übertragbar.
<b>C.8</b>	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte	<p><b>Rückzahlung</b></p> <p>Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung berechtigen die Wertpapiere die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag (siehe C.9) zum Erhalt von <b>[Nennbetrag einfügen]</b> (der „Nennbetrag“).</p> <p><b>[Im Falle von Stufenzinsanleihen einfügen, falls ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin anwendbar ist:</b></p> <p>Im Falle einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin berechtigen die Wertpapiere die Wertpapierinhaber am maßgeblichen ordentlichen Kündigungstermin zum Erhalt des</p>



		<p>ordentlich kündigen.]</p> <p><b>[Falls es sich nicht um Stufenzinsanleihen mit ordentlichen Kündigungsrecht handelt, einfügen:</b></p> <p>Es gibt keine Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte.]</p>																
<b>C.9</b>	<p>Verzinsung (Zinssatz, Verzinsungsbeginn, Zinszahlungstage sowie, wenn der Zinssatz nicht festgelegt ist, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt)</p> <p>Fälligkeitstag und Tilgung</p> <p>Rendite</p> <p>Name der Vertreter von Wertpapierinhabern</p>	<p><b>Verzinsung</b></p> <p><b>[Im Falle von Festzinsanleihen einfügen:</b></p> <p>Die Wertpapiere berechtigen die Wertpapierinhaber zum Erhalt von Zinszahlungen für den Zeitraum vom <b>[Verzinsungsbeginn einfügen]</b> (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich). Die Wertpapiere werden mit einem festen jährlichen Zinssatz von <b>[Zinssatz einfügen]</b> bezogen auf den Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind <b>[jeweils]</b> am <b>[Zinszahlungstage einfügen]</b> fällig.]</p> <p><b>[Im Falle von Stufenzinsanleihen einfügen:</b></p> <p>Die Wertpapiere berechtigen die Wertpapierinhaber zum Erhalt von Zinszahlungen für den Zeitraum vom <b>[Verzinsungsbeginn einfügen]</b> (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich). Die Wertpapiere werden mit einem festen jährlichen Zinssatz bezogen auf den Nennbetrag verzinst. Der jeweilige feste Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Zinsperiode</th> <th>Zinssatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><b>[Verzinsungsbeginn und letzten Tag der ersten Stufe einfügen]</b></td> <td><b>[Zinssatz einfügen]</b></td> </tr> <tr> <td><b>[ersten und letzten Tag der zweiten Stufe einfügen]</b></td> <td><b>[Zinssatz einfügen]</b></td> </tr> <tr> <td><b>[[ersten und letzten Tag der dritten Stufe einfügen]</b></td> <td><b>[Zinssatz einfügen]]</b></td> </tr> <tr> <td><b>[[ersten und letzten Tag der vierten Stufe einfügen]</b></td> <td><b>[Zinssatz einfügen]]</b></td> </tr> <tr> <td><b>[[ersten und letzten Tag der fünften Stufe einfügen]</b></td> <td><b>[Zinssatz einfügen]]</b></td> </tr> <tr> <td><b>[[ersten und letzten Tag der sechsten Stufe einfügen]</b></td> <td><b>[Zinssatz einfügen]]</b></td> </tr> <tr> <td><b>[[ersten und letzten Tag der siebten Stufe einfügen]</b></td> <td><b>[Zinssatz einfügen]]</b></td> </tr> </tbody> </table>	Zinsperiode	Zinssatz	<b>[Verzinsungsbeginn und letzten Tag der ersten Stufe einfügen]</b>	<b>[Zinssatz einfügen]</b>	<b>[ersten und letzten Tag der zweiten Stufe einfügen]</b>	<b>[Zinssatz einfügen]</b>	<b>[[ersten und letzten Tag der dritten Stufe einfügen]</b>	<b>[Zinssatz einfügen]]</b>	<b>[[ersten und letzten Tag der vierten Stufe einfügen]</b>	<b>[Zinssatz einfügen]]</b>	<b>[[ersten und letzten Tag der fünften Stufe einfügen]</b>	<b>[Zinssatz einfügen]]</b>	<b>[[ersten und letzten Tag der sechsten Stufe einfügen]</b>	<b>[Zinssatz einfügen]]</b>	<b>[[ersten und letzten Tag der siebten Stufe einfügen]</b>	<b>[Zinssatz einfügen]]</b>
Zinsperiode	Zinssatz																	
<b>[Verzinsungsbeginn und letzten Tag der ersten Stufe einfügen]</b>	<b>[Zinssatz einfügen]</b>																	
<b>[ersten und letzten Tag der zweiten Stufe einfügen]</b>	<b>[Zinssatz einfügen]</b>																	
<b>[[ersten und letzten Tag der dritten Stufe einfügen]</b>	<b>[Zinssatz einfügen]]</b>																	
<b>[[ersten und letzten Tag der vierten Stufe einfügen]</b>	<b>[Zinssatz einfügen]]</b>																	
<b>[[ersten und letzten Tag der fünften Stufe einfügen]</b>	<b>[Zinssatz einfügen]]</b>																	
<b>[[ersten und letzten Tag der sechsten Stufe einfügen]</b>	<b>[Zinssatz einfügen]]</b>																	
<b>[[ersten und letzten Tag der siebten Stufe einfügen]</b>	<b>[Zinssatz einfügen]]</b>																	

		[[ <b>ersten und letzten Tag der achten Stufe einfügen</b> ]]	[ <b>Zinssatz einfügen</b> ]]
		[[ <b>ersten und letzten Tag der neunten Stufe einfügen</b> ]]	[ <b>Zinssatz einfügen</b> ]]
		[[ <b>ersten und letzten Tag der zehnten Stufe einfügen</b> ]]	[ <b>Zinssatz einfügen</b> ]]
Die Zinsen sind [jeweils] am [ <b>Zinszahlungstage einfügen</b> ] fällig.]			
<p><b>[Im Falle von Zinsfloater Anleihen einfügen:</b></p> <p>Die Wertpapiere berechtigen die Wertpapierinhaber zum Erhalt von Zinszahlungen für den Zeitraum vom [<b>Verzinsungsbeginn einfügen</b>] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich). Die Wertpapiere werden mit einem variablen jährlichen Zinssatz in Höhe des für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen [<b>EURIBOR Referenzzinssatz oder Swapsatz einfügen</b>] (der „Basiswert“) [[zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [<b>Marge einfügen</b>]] [, jedoch [mindestens zu [<b>Mindestzinssatz einfügen</b>]] [und] [höchstens zu [<b>Höchstzinssatz einfügen</b>]].] bezogen auf den Nennbetrag verzinst. [Der Zinssatz ist nie negativ.] Jede Zinsperiode endet am Tag vor dem jeweiligen Zinszahlungstag. Die Zinsen für jede Zinsperiode sind [jeweils] am [<b>Zinszahlungstage einfügen</b>] fällig.]</p>			
<p><b>[Im Falle von MultiZinsfloater Anleihen einfügen:</b></p> <p>Die Wertpapiere berechtigen die Wertpapierinhaber zum Erhalt von Zinszahlungen für den Zeitraum vom [<b>Verzinsungsbeginn einfügen</b>] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich). Die Wertpapiere werden mit einem variablen jährlichen Zinssatz in Höhe des [<b>Faktor einfügen</b>]fachen Werts des für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen [<b>EURIBOR Referenzzinssatz oder Swapsatz einfügen</b>] (der „Basiswert“) [[zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [<b>Marge einfügen</b>]] [, jedoch [mindestens zu [<b>Mindestzinssatz einfügen</b>]] [und] [höchstens zu [<b>Höchstzinssatz einfügen</b>]].] bezogen auf den Nennbetrag verzinst. [Der Zinssatz ist nie negativ.] Jede Zinsperiode endet am Tag vor dem jeweiligen Zinszahlungstag. Die Zinsen für jede Zinsperiode sind [jeweils] am [<b>Zinszahlungstage einfügen</b>] fällig.]</p>			
<p><b>[Im Falle von Zinswandler Anleihen einfügen:</b></p> <p>Die Wertpapiere berechtigen die Wertpapierinhaber zum Erhalt von festen Zinszahlungen für den Zeitraum vom [<b>Verzinsungsbeginn einfügen</b>] (einschließlich) bis zum</p>			

		<p>Fälligkeitstag (ausschließlich) oder, falls die Emittentin das Wandlungsrecht mindestens <b>[maßgebliche Anzahl an Tagen einfügen]</b> vor einem Zinszahlungstag ausübt, bis zu diesem Zinszahlungstag (der „<b>Festzinsendtag</b>“) (ausschließlich) (der „<b>Feste Zinszeitraum</b>“). Die Wertpapiere werden in dem Festen Zinszeitraum mit einem festen jährlichen Zinssatz von <b>[Festzinssatz einfügen]</b> bezogen auf den Nennbetrag verzinst. Die Zinsen für jede Zinsperiode in dem Festen Zinszeitraum sind, vorbehaltlich einer Verschiebung, [jeweils] am <b>[Festzinszahlungstage einfügen]</b> fällig.</p> <p>Falls die Emittentin das Wandlungsrecht ausübt, berechtigen die Wertpapiere die Wertpapierinhaber zum Erhalt von variablen Zinszahlungen für den Zeitraum von dem Festzinsendtag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) (der „<b>Variable Zinszeitraum</b>“). Die Wertpapiere werden in dem Variablen Zeitraum mit einem variablen jährlichen Zinssatz in Höhe des für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen <b>[EURIBOR Referenzzinssatz oder Swapsatz einfügen]</b> (der „<b>Basiswert</b>“) [[zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von <b>[Marge einfügen]</b>] [, jedoch [mindestens zu <b>[Mindestzinssatz einfügen]</b>] [und] [höchstens zu <b>[Höchstzinssatz einfügen]</b>],] bezogen auf den Nennbetrag verzinst. [Der Zinssatz ist nie negativ.] Jede Zinsperiode in dem Variablen Zinszeitraum endet am Tag vor dem jeweiligen Zinszahlungstag. Die Zinsen für jede Zinsperiode in dem Variablen Zinszeitraum sind [jeweils] am <b>[Variable Zinszahlungstage einfügen]</b> fällig.]</p> <p><b>[Im Falle von Inflationsfloater Anleihen einfügen:</b></p> <p><b>[Bei einer anfänglichen Festverzinsung einfügen:</b> Die Wertpapiere berechtigen die Wertpapierinhaber zum Erhalt von festen Zinszahlungen für den Zeitraum vom <b>[Verzinsungsbeginn einfügen]</b> (einschließlich) bis zum <b>[Festzinsendtag einfügen]</b> (der „<b>Festzinsendtag</b>“) (ausschließlich). Die Wertpapiere werden in diesem Zeitraum mit einem festen jährlichen Zinssatz von <b>[Festzinssatz einfügen]</b> bezogen auf den Nennbetrag verzinst.]</p> <p>Die Wertpapiere berechtigen die Wertpapierinhaber zum Erhalt von inflationsgebundenen Zinszahlungen für den Zeitraum vom <b>[ohne anfängliche Festverzinsung Verzinsungsbeginn einfügen]</b> <b>[bei einer anfänglichen Festverzinsung einfügen:</b> Festzinsendtag] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich). Die Wertpapiere werden in diesem Zeitraum mit der <b>[im Falle eines Faktors einfügen: [Faktor einfügen]</b>fachen] jährlichen Wertentwicklung des durch Eurostat berechneten unrevidierten Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) ohne Tabakwaren für die Eurozone (der „<b>Basiswert</b>“) für <b>[maßgeblichen Monat einfügen]</b> entsprechenden jährlichen Zinssatz [[zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von <b>[Marge einfügen]</b>] [, jedoch [mindestens zu <b>[Mindestzinssatz einfügen]</b>] [und] [höchstens zu <b>[Höchstzinssatz einfügen]</b>],] bezogen auf den Nennbetrag verzinst. [Der Zinssatz ist nie negativ.]</p> <p>Jede Zinsperiode endet am Tag vor dem jeweiligem</p>
--	--	--

Zinszahlungstag. Die Zinsen für jede Zinsperiode sind [jeweils] am **[Zinszahlungstage einfügen]** fällig.]

**[Im Falle von Inflation-Korridor Anleihen einfügen:**

**[Bei einer anfänglichen Festverzinsung einfügen:** Die Wertpapiere berechtigen die Wertpapierinhaber zum Erhalt von festen Zinszahlungen für den Zeitraum vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) bis zum **[Festzinsendtag einfügen]** (der „Festzinsendtag“) (ausschließlich). Die Wertpapiere werden in diesem Zeitraum mit einem festen jährlichen Zinssatz von **[Festzinssatz einfügen]** bezogen auf den Nennbetrag verzinst.]

Die Wertpapiere berechtigen die Wertpapierinhaber zum Erhalt von inflationsgebundenen Zinszahlungen für den Zeitraum vom **[ohne anfängliche Festverzinsung Verzinsungsbeginn einfügen]** **[bei einer anfänglichen Festverzinsung einfügen:** Festzinsendtag] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich). Die Wertpapiere werden in diesem Zeitraum mit dem dem Inflationkorridor entsprechenden jährlichen Zinssatz **[[zuzüglich] [abzüglich] einer Marge von [Marge einfügen]]** [, jedoch **[mindestens zu [Mindestzinssatz einfügen]]** **[und] [höchstens zu [Höchstzinssatz einfügen]]**], bezogen auf den Nennbetrag verzinst. [Der Zinssatz ist nie negativ.]

$$\text{Inflation-Korridor} = \text{[Basiszinssatz einfügen]} \times \frac{N}{12} \text{ p.a.}$$

Dabei entspricht "N" der Anzahl der Monate in den jeweils maßgeblichen 12 aufeinanderfolgenden Monaten, in denen die jährliche Wertentwicklung des durch Eurostat berechneten unrevidierten Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) ohne Tabakwaren für die Eurozone (der „Basiswert“) gleich oder größer **[Unterschwelle einfügen]** und gleich oder kleiner **[Oberschwelle einfügen]** ist. Maßgeblich ist jeweils der Monat, der drei Monate vor dem maßgeblichen Zinszahlungstag liegt, und die 11 davor liegenden Monate.

Jede Zinsperiode endet am Tag vor dem jeweiligem Zinszahlungstag. Die Zinsen für jede Zinsperiode sind [jeweils] am **[Zinszahlungstage einfügen]** fällig.]

**[Im Falle von Zinsspeicher Anleihen einfügen:**

**[Bei einer anfänglichen Festverzinsung einfügen:** Die Wertpapiere berechtigen die Wertpapierinhaber zum Erhalt von festen Zinszahlungen für den Zeitraum vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) bis zum **[Festzinsendtag einfügen]** (der „Festzinsendtag“) (ausschließlich). Die Wertpapiere werden in diesem Zeitraum mit einem festen jährlichen Zinssatz von **[Festzinssatz einfügen]** bezogen auf den Nennbetrag verzinst.]

Die Wertpapiere berechtigen die Wertpapierinhaber zum Erhalt von variablen Zinszahlungen für den Zeitraum vom **[ohne anfängliche Festverzinsung Verzinsungsbeginn einfügen]** **[bei einer anfänglichen Festverzinsung einfügen: Festzinsendtag]** (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich). Die Wertpapiere werden in diesem Zeitraum mit dem jährlichen Variablen Zinssatz [jedoch [mindestens zu **[Mindestzinssatz einfügen]**] [und] [höchstens zu **[Höchstzinssatz einfügen]**],] bezogen auf den Nennbetrag verzinst.

Variabler Zinssatz = **[Prozentsatz einfügen]** % x N p.a.

„N“ entspricht für jede Zinsperiode (i) der Anzahl der Kalendertage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der maßgebliche **[EURIBOR Referenzzinssatz oder Swapsatz einfügen]** (der „Basiswert“) gleich bzw. höher als die maßgebliche Untergrenze und gleich bzw. niedriger als die maßgebliche Obergrenze ist (ii) dividiert durch die Anzahl aller Kalendertage in der jeweiligen Zinsperiode:

Zinsperiode	Untergrenze	Obergrenze
<b>[Zinsperiode einfügen]</b>	<b>[Untergrenze einfügen]</b> %	<b>[Obergrenze einfügen]</b> %
<b>[ggf. weitere Zinsperiode(n) einfügen]</b>	<b>[bei weiteren Zinsperioden jeweils einfügen: [Untergrenze einfügen] %]</b>	<b>[bei weiteren Zinsperioden jeweils einfügen: Obergrenze(n) einfügen] %]</b>

Für Kalendertage, die keine Geschäftstage sind, wird der Wert des maßgeblichen **[EURIBOR Referenzzinssatz oder Swapsatz einfügen]** des unmittelbar vorhergehenden Geschäftstags fortgeschrieben.

Jede Zinsperiode endet am Tag vor dem jeweiligem Zinszahlungstag. Die Zinsen für jede Zinsperiode sind [jeweils] am **[Zinszahlungstage einfügen]** fällig.]

**[Im Falle von Zielzins oder Zielzins Expander Anleihen einfügen:**

**[Bei einer anfänglichen Festverzinsung einfügen:** Die Wertpapiere berechtigen die Wertpapierinhaber zum Erhalt von festen Zinszahlungen für den Zeitraum vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) bis zum **[Festzinsendtag einfügen]** (der „Festzinsendtag“) (ausschließlich). **[Falls es nur einen Festzinssatz gibt, einfügen:** Die Wertpapiere werden in diesem Zeitraum mit einem festen jährlichen Zinssatz von **[Festzinssatz einfügen]** bezogen auf den Nennbetrag verzinst.] **[Falls es mehrere Festzinssätze gibt, einfügen:** Die Wertpapiere werden in diesem Zeitraum mit dem festen jährlichen Zinssatz bezogen

auf den Nennbetrag verzinst, der für die jeweilige Zinsperiode angegeben ist:

Zinsperiode	Festzinssatz für diese Zinsperiode
[Anfangstag der Zinsperiode einfügen] (einschließlich) bis [Endtag der Zinsperiode einfügen] (einschließlich)	[Zinssatz einfügen] % p.a.
[ggf. weitere Zinsperiode(n) einfügen] (der „Festzinsendtag“)	[bei weiteren Zinsperioden jeweils einfügen: [Zinssatz einfügen] % p.a.]

]

Die Wertpapiere berechtigen die Wertpapierinhaber zum Erhalt von variablen Zinszahlungen für den Zeitraum vom **[ohne anfängliche Festverzinsung Verzinsungsbeginn einfügen]** **[bei einer anfänglichen Festverzinsung einfügen: Festzinsendtag]** (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich). Die Wertpapiere werden in diesem Zeitraum für die jeweilige in der nachfolgenden Tabelle genannte Zinsperiode (die „Zinsperiode“) auf Grundlage ihres Nennbetrags mit dem für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Variablen Zinssatz pro Jahr verzinst:

**[Im Falle von Zielzins Anleihen einfügen:**

Zinsperiode	Variabler Zinssatz für diese Zinsperiode
[Anfangstag der Zinsperiode einfügen] (einschließlich) bis [Endtag der Zinsperiode einfügen] (einschließlich)	[Prozentsatz einfügen] abzüglich maßgeblichen [EURIBOR Referenzzinssatz oder Swapsatz einfügen] (der „Basiswert“), mindestens [Mindestzinssatz einfügen] % p.a.
[ggf. weitere Zinsperiode(n) einfügen]	[bei weiteren Zinsperioden jeweils einfügen: [Prozentsatz einfügen] abzüglich [EURIBOR Referenzzinssatz oder Swapsatz einfügen], mindestens [Mindestzinssatz einfügen] % p.a.]
[Anfangstag der letzten Zinsperiode einfügen] (einschließlich) bis [Endtag der letzten Zinsperiode einfügen] (einschließlich)	[[Prozentsatz einfügen] abzüglich [EURIBOR Referenzzinssatz oder Swapsatz einfügen], mindestens [Mindestzinssatz einfügen]



		<p><b>einfügen</b>] % p.a. (der „Letzte Zinssatz“)</p> <p>plus einem Zusatzzinssatz p.a., der (i) <b>[Zielzinssatz einfügen]</b> (der „Zielzins“) abzüglich (ii) der Summe aller für alle vergangenen Zinsperioden gezahlten Zinssätze (einschließlich <b>[Bei einer anfänglichen Festverzinsung einfügen:</b> der Festzinssätze und] dem Letzten Zinssatz) entspricht, mindestens jedoch 0 % p.a.</p>	
<p><b>[Im Falle von Zielzins Expander Anleihen einfügen:</b></p>			
<p><b>Zinsperiode</b></p>		<p><b>Variabler Zinssatz für diese Zinsperiode</b></p>	
<p><b>[Anfangstag der Zinsperiode einfügen]</b> (einschließlich) bis <b>[Endtag der Zinsperiode einfügen]</b> (einschließlich)</p>		<p><b>[Faktor einfügen]</b> x Zinsdifferenz p.a.</p>	
<p><b>[ggf. weitere Zinsperiode(n) einfügen]</b></p>		<p><b>[bei weiteren Zinsperioden jeweils einfügen: [Faktor einfügen]</b> x Zinsdifferenz p.a.]</p>	
<p><b>[Anfangstag der letzten Zinsperiode einfügen]</b> (einschließlich) bis <b>[Endtag der letzten Zinsperiode einfügen]</b> (einschließlich)</p>		<p><b>[Faktor einfügen]</b> x Zinsdifferenz p.a. (der „Letzte Zinssatz“)</p> <p>plus einem Zusatzzinssatz p.a. (der „Zusatzzinssatz“), der (i) <b>[Zielzinssatz einfügen]</b> (der „Zielzins“) abzüglich (ii) der Summe aller für alle vergangenen Zinsperioden gezahlten Zinssätze (einschließlich der Festzinssätze und dem Letzten Zinssatz) entspricht, mindestens jedoch 0 % p.a.</p>	
<p>„Zinsdifferenz“ bezeichnet die Differenz aus (i) dem für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen <b>[Langfristigen [EURIBOR Referenzzinssatz] [Swapsatz] einfügen]</b> (der „Basiswert 1“) und (ii) dem für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen <b>[Kurzfristigen [EURIBOR Referenzzinssatz] [Swapsatz] einfügen]</b> (der „Basiswert 2“ und zusammen mit Basiswert 1, die „Basiswerte“).</p>			

		<p>Der Zinssatz ist nie negativ.]</p> <p>Jede Zinsperiode endet am Tag vor dem jeweiligem Zinszahlungstag. Die Zinsen für jede Zinsperiode sind [jeweils] am [<b>Zinszahlungstage einfügen</b>] fällig.]</p> <p>Zinszahlungstage [<b>außer bei Festzinsanleihen und Stufenzinsanleihen einfügen:</b> und Bewertungstage] können bei Störungen gemäß den Emissionsbedingungen verschoben werden.</p> <p><b>[Im Falle von Nullkupon-Anleihen einfügen:</b></p> <p>Die Wertpapiere berechtigen die Wertpapierinhaber nicht zum Erhalt von laufenden Zinszahlungen.]</p> <p><b>Fälligkeitstag und Tilgung</b></p> <p>Fälligkeitstag ist der [<b>Fälligkeitstag einfügen</b>].</p> <p><b>Rendite</b></p> <p><b>[Im Falle von Festzinsanleihen, Stufenzinsanleihen und Nullkuponanleihen einfügen:</b></p> <p>Die Rendite beträgt [<b>Rendite einfügen</b>].]</p> <p><b>[Im Falle von anderen Wertpapieren einfügen:</b></p> <p>Nicht anwendbar, da die Wertpapiere keinen festen Zins zahlen.]</p> <p><b>Name der Vertreter von Wertpapierinhabern</b></p> <p>Nicht anwendbar, da gemäß den Emissionsbedingungen kein gemeinsamer Vertreter der Wertpapierinhaber bestellt ist.</p>
C.10	Beeinflussung des Werts der Anlage durch den Wert des Basiswerts, wenn das Wertpapier eine derivative Komponente hat	<p><b>[Im Falle von Festzinsanleihen, Stufenzinsanleihen und Nullkuponanleihen einfügen:</b> Nicht anwendbar, da die Wertpapiere keine derivative Komponente haben.]</p> <p><b>[Im Falle von Zinswandler Anleihen einfügen und bei Inflationsfloater Anleihen, Inflation-Korridor Anleihen, Zinsspeicher Anleihen, Zielzins Anleihen und Zielzins Expander Anleihen mit anfänglicher Festverzinsung einfügen:</b></p>

		<p>Die feste Verzinsung (siehe Punkt C.9) der Wertpapiere hängt nicht von der Wertentwicklung des Basiswerts ab.].</p> <p><b><i>[Im Falle von Zinsfloater Anleihen, MultiZinsfloater Anleihen, Zinswandler Anleihen und Inflationsfloater Anleihen einfügen:</i></b></p> <p>Die Höhe der basiswertabhängigen Verzinsung (siehe Punkt C.9) der Wertpapiere hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab. Der Wert der Wertpapiere entwickelt sich grundsätzlich entsprechend der Wertentwicklung des Basiswerts. Kursgewinne des Basiswerts führen grundsätzlich zu Kursgewinnen der Wertpapiere. Die Wertpapiere richten sich an Anleger, die steigende Kurse des Basiswerts erwarten, da sich fallende Kurse nachteilig auf die basiswertabhängige Verzinsung und den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit auswirken. [Die Beteiligung des Anlegers an der Wertentwicklung des Basiswerts ist [bei fallenden Kursen des Basiswerts durch einen Mindestzinssatz] [und] [bei steigenden Kursen des Basiswerts auf den Höchstzinssatz] begrenzt.]]</p> <p><b><i>[Im Falle von Inflation-Korridor Anleihen und Zinsspeicher Anleihen einfügen:</i></b></p> <p>Die Höhe der basiswertabhängigen Verzinsung (siehe Punkt C.9) der Wertpapiere hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab. Seitwärtsbewegungen des Basiswerts führen grundsätzlich zu Kursgewinnen der Wertpapiere. Die Wertpapiere richten sich an Anleger, die Seitwärtsbewegungen des Basiswerts erwarten, da sich stark steigende oder stark fallende Kurse des Basiswerts nachteilig auf die basiswertabhängigen Verzinsung und den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit auswirken. [Die Beteiligung des Anlegers an der Wertentwicklung des Basiswerts ist [bei stark fallenden oder stark steigenden Kursen des Basiswerts durch einen Mindestzinssatz] [und] [bei Seitwärtsbewegungen des Basiswerts auf den Höchstzinssatz] begrenzt.]]</p> <p><b><i>[Im Falle von Zielzins Anleihen einfügen:</i></b></p> <p>Der Zeitpunkt der Rückzahlung (siehe Punkt C.8) und die Höhe der basiswertabhängigen Verzinsung (siehe Punkt C.9) der Wertpapiere hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab. Kursverluste des Basiswerts führen grundsätzlich zu einer höheren Wahrscheinlichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung und einer höheren Verzinsung während der Laufzeit. Die Wertpapiere richten sich an Anleger, die Kursverluste des Basiswerts erwarten, da sich steigende Kurse des Basiswerts nachteilig auf die basiswertabhängige Verzinsung während der Laufzeit und den Zeitpunkt der Rückzahlung auswirken. Die Beteiligung des Anlegers an der Wertentwicklung des Basiswerts ist bei steigenden Kursen des Basiswerts während der Laufzeit durch einen Mindestzinssatz und am Ende der Laufzeit durch einen Zusatzzinssatz sowie bei fallenden Kursen</p>
--	--	--

		<p>des Basiswerts während der Laufzeit durch die vorzeitige Rückzahlung bei Erreichen oder Überschreiten des Zielzinses und am Ende der Laufzeit durch den Zielzins begrenzt.]</p> <p><b>[Im Falle von Zielzins Expander Anleihen einfügen:</b></p> <p>Der Zeitpunkt der Rückzahlung (siehe Punkt C.8) und die Höhe der basiswertabhängigen Verzinsung (siehe Punkt C.9) der Wertpapiere hängt von der Wertentwicklung der Basiswerte ab. Kursgewinne des langfristigen Basiswerts bzw. Kursverluste des kurzfristigen Basiswerts führen grundsätzlich zu einer höheren Wahrscheinlichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung und einer höheren Verzinsung während der Laufzeit. Die Wertpapiere richten sich an Anleger, die steigende Kursunterschiede zwischen den beiden Basiswerten erwarten, da sich fallende Kursunterschiede zwischen den beiden Basiswerten nachteilig auf die basiswertabhängige Verzinsung während der Laufzeit und den Zeitpunkt der Rückzahlung auswirken. Die Beteiligung des Anlegers an der Wertentwicklung der Basiswerte ist bei steigenden Kursunterschieden zwischen den Basiswerten während der Laufzeit durch die vorzeitige Rückzahlung bei Erreichen des oder Überschreiten Zielzinses und am Ende der Laufzeit durch den Zielzins] begrenzt.]</p>
<b>C.11</b>	Zulassung zum Börsenhandel und Einführung in einen Markt	<p>[[Es ist beabsichtigt] [Es wurde beantragt], die Wertpapiere [zum Handel am geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG der <b>[Börse(n) einfügen]</b> zuzulassen] [sowie] [in den Freiverkehr (nicht geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG) der [Börse Berlin] [,] [und] [der Börse Stuttgart] [,] [und] [der Börse Frankfurt (Schoach, Premium Segment)] <b>[andere/weitere Börse einfügen]</b> einzuführen. Die erste Notierung ist für den <b>[Datum einfügen]</b> geplant.] [Nicht anwendbar, da eine Zulassung und Einbeziehung zum Handel an einer Börse nicht beabsichtigt ist.]</p>

<b>Punkt</b>	<b>Abschnitt D – Risiken</b>	
<b>D.2</b>	Zentrale Risiken in Bezug auf die Emittentin	<p><b>Auswirkungen der Finanzkrise</b></p> <p>Die LBB ist weiterhin den Risiken aus der seit 2007 andauernden weltweiten Finanzkrise ausgesetzt.</p> <p><b>Adressenausfallrisiken</b></p> <p>Die LBB ist in ihrer Geschäftstätigkeit dem Risiko ausgesetzt, dass Kreditnehmer und andere Vertragspartner ihren Verpflichtungen gegenüber der LBB nicht nachkommen können. Ein Ausfall eines bedeutenden Kreditnehmers der LBB oder der Wertverlust einer Sicherheit könnte eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf den Geschäftsbetrieb der LBB, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit oder ihre finanzielle Lage haben.</p>

		<p><b>Anteilseignerrisiken</b></p> <p>Die LBB ist auch dem Risiko ausgesetzt, aus Eigenkapital, welches sie Dritten zur Verfügung gestellt hat, Verluste zu erleiden (Anteilseignerrisiko).</p> <p><b>Liquiditätsrisiken</b></p> <p>Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass die LBB ihren derzeitigen und künftigen Zahlungsverpflichtungen möglicherweise nicht in voller Höhe oder nicht rechtzeitig nachkommen kann.</p> <p><b>Marktpreisrisiken</b></p> <p>Die LBB geht Marktpreisrisiken in Form von Zins-, Währungs- und Aktienrisiken sowie sonstigen Preisrisiken in den Geschäftsfeldern des Kapitalmarktgeschäfts sowie im Zinsmanagement ein.</p> <p><b>Immobilienrisiken</b></p> <p>Das Immobilienrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus dem Portfolio der der LBB direkt oder indirekt zuzuordnenden Immobilien.</p> <p><b>Operationelle Risiken</b></p> <p>Die LBB ist dem Risiko von Verlusten ausgesetzt, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder von externen Ereignissen oder Handlungen, wie insbesondere Betrug eintreten. Dies schließt Rechtsrisiken in Bezug auf das Risiko der Verletzung vertraglicher Verpflichtungen oder gesetzlicher Bestimmungen und IT- und Systemrisiken mit ein.</p> <p><b>Risiken aus Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverhältnissen</b></p> <p><i>Haftungsfreistellungserklärungen der LBB und der IBG</i></p> <p>Die LBB, beziehungsweise die Immobilien- und Baumanagement der Berlinovo GmbH (IBG) (vormals Immobilien- und Baumanagement der BIH-Gruppe GmbH und davor Immobilien- und Baumanagement der Bankgesellschaft Berlin GmbH), haben natürlichen Personen in den Jahren 1994 bis 1997 so genannte Freistellungserklärungen zur Verfügung gestellt, durch die diese von ihrer unbeschränkten Komplementärhaftung in diversen Immobilienfonds gegenüber Dritten durch die LBB beziehungsweise die IBG freigestellt wurden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) teilte der LBB im Rahmen eines aufsichtsrechtlichen Schreibens mit, dass sie die Freistellungserklärungen als zivilrechtlich unwirksam betrachte. Das Risiko, dass die LBB einer Freistellungsverpflichtung ausgesetzt ist, würde sich realisieren, wenn einer der Komplementäre von dritter Seite in Anspruch genommen würde und ein Versuch des Rückgriffs des Komplementärs entgegen der zuvor beschriebenen</p>
--	--	--

		<p>Rechtsansicht erfolgreich wäre.</p> <p><i>Risiken aus der Umsetzung der Detailvereinbarung und aus der Veräußerung der wesentlichen im Immobiliendienstleistungsgeschäft tätigen Konzerngesellschaften an das Land Berlin</i></p> <p>Der Konzern der Landesbank Berlin Holding AG („LBBH“) ist durch die „Detailvereinbarung über die Absicherung des Konzerns der Bankgesellschaft Berlin AG von den wesentlichen Risiken aus dem Immobiliendienstleistungsgeschäft“ (DetV) vom 16. April 2002 durch das Land Berlin weitestgehend abgeschirmt. Die Absicherung bezieht sich unter anderem auf bestimmte Patronate sowie auf die von den Konzernbanken herausgelegten Kredite an bestimmte Unternehmen des Immobiliendienstleistungsgeschäfts (IDL). Aufgrund der Regelungen der DetV können gegebenenfalls Abwicklungsrisiken entstehen, denen die Bank jedoch durch die einvernehmliche Abstimmung von Handlungsweisen mit der vom Land Berlin installierten Berliner Gesellschaft zum Controlling der Immobilien Altrisiken mbH (BCIA) sowie durch ein geeignetes Risikomanagement weitestgehend zu begegnen versucht.</p> <p><b>Sonstige Risiken</b></p> <p>Die LBB ist auch Preis-, Mengen- und Kostenrisiken, die durch negative Abweichung von Erwartungswerten aufgrund der Veränderung des Geschäftsvolumens, der Margen, der Provisionserträge und/oder Kosten verursacht werden (allgemeinen Geschäftsrisiken) sowie den Risiken einer Verfehlung der langfristigen Unternehmensziele in Folge von fehlerhaften, unvorbereiteten oder auf falschen Annahmen beruhenden strategischen Entscheidungen (strategische Risiken) ausgesetzt.</p>
D.3	Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere	<p><b>Risikofaktoren im Hinblick auf die Verzinsungsstruktur der Wertpapiere</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>[Bei Wertpapieren mit einem oder mehreren Festzinssätzen einfügen:</b> Bei fest verzinslichen Wertpapieren besteht das Risiko, dass der Kurs dieser Wertpapiere auf Grund von Veränderungen des Marktzinssatzes sinkt.]</li> <li>• <b>[Bei Wertpapieren mit EURIBOR Referenzzinssatz oder Swapsatz einfügen:</b> Bei variabel verzinslichen Wertpapieren besteht das Risiko schwankender Zinssätze und dadurch ungewisser Zinserträge.]</li> <li>• <b>[Im Falle von Zinswandler Anleihen einfügen:</b> Die Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass das Ob und der Zeitpunkt der Wandlung des festen in einen variablen Zinssatz nicht feststeht und von verschiedenen Faktoren abhängig ist.]</li> <li>• <b>[Im Falle von Inflationsfloater Anleihen und Inflation-Korridor Anleihen einfügen:</b> Bei inflationsgebundenen</li> </ul>

		<p>Wertpapieren besteht das Risiko der Abhängigkeit von der Entwicklung des Verbraucherpreisindexes.]</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>[Im Falle von Wertpapieren mit einer Zinsobergrenze einfügen:</b> Wertpapierinhaber von Wertpapieren mit einer Zinsobergrenze sind nicht in der Lage, über die Zinsobergrenze hinaus von einer günstigen Entwicklung des Zinsniveaus zu profitieren.]</li> <li>• <b>[Im Falle von Nullkupon Anleihen einfügen:</b> Die Wertpapierinhaber erhalten keine laufende Verzinsung auf die Wertpapiere und die Wertpapiere sind während der Laufzeit stärkeren Kursschwankungen ausgesetzt als Wertpapiere mit laufender Verzinsung.]</li> </ul> <p><b>Allgemeine Risikofaktoren im Hinblick auf die Wertpapiere</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wertpapierinhaber sind dem Risiko der ungewissen Wertentwicklung der Wertpapiere ausgesetzt.</li> <li>• Laufen die Wertpapiere auf eine andere Währung als die Heimatwährung des Wertpapierinhabers, besteht das Risiko von Wechselkurschwankungen (Währungsrisiko).</li> <li>• Es besteht das Risiko, dass die Wertpapiere während der Laufzeit nicht wieder veräußert werden können (Potenzielle Illiquidität der Wertpapiere).</li> <li>• Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte können gegebenenfalls nicht abgeschlossen werden.</li> <li>• Wird der Erwerb der Wertpapiere fremdfinanziert, kann dies das Verlustrisiko deutlich erhöhen.</li> <li>• Falls die Wertpapiere vorzeitig zurückgezahlt werden, trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Anlage eine geringere Rendite erzielt als erwartet.</li> <li>• Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite einer Anlage verringern.</li> <li>• Die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Wertpapiere können die erwarteten Erträge aus den Wertpapieren reduzieren.</li> <li>• Wertpapierinhaber unterliegen dem Risiko, dass Zahlungen aus den Wertpapieren einem steuerrelevanten Einbehalt (insbesondere auf Grund des U.S. Foreign Accounts Tax Compliance Acts) unterliegen und ihnen in diesem Fall auch kein Kündigungsrecht zusteht.</li> <li>• Im Ausgabepreis der Wertpapiere kann ein Aufschlag auf den mathematischen (fairen) Wert der Wertpapiere enthalten sein.</li> <li>• Da die Emittentin bei der Bestimmung des Wertpapierpreises im Sekundärmarkt neben dem</li> </ul>
--	--	--

		<p>mathematischen (fairen) Wert der Wertpapiere insbesondere den Ausgabeaufschlag (Agio), die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen sowie Provisionen und andere Entgelte berücksichtigen wird, können die von der Emittentin gestellten Kurse erheblich von dem fairen Wert der Wertpapiere abweichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit dem Kauf und dem Verkauf von Wertpapieren verbundene Nebenkosten können das Ertragspotenzial der Wertpapiere wesentlich beeinflussen.</li> </ul>
--	--	---

Punkt	Abschnitt E – Angebot	
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	<p>[Nicht anwendbar, da keine weiteren Gründe und Zweckbestimmungen über die Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken hinaus vorhanden sind.]  <b>[andere Gründe und/oder Zweckbestimmung einfügen]</b></p>
E.3	Angebotskonditionen	<p>[Das Angebot zum Kauf der Wertpapiere wird von [der Emittentin] [und] [Anbieter einfügen] durchgeführt.] [Die Wertpapiere werden öffentlich in [Deutschland][,] [und] [Österreich] [und] [Luxemburg] angeboten.] [Die Wertpapiere werden nicht öffentlich angeboten (Privatplazierung).]</p> <p><b>Potenzielle Anleger</b></p> <p>[Qualifizierte Anleger im Sinne des Wertpapierprospektgesetzes] [Nicht qualifizierte Anleger] [Alle Personen [in Deutschland] [,] [und] [Österreich] [und] [Luxemburg]]. [In anderen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgt das Angebot ausschließlich gemäß einer Ausnahmeregelung, die eine Befreiung von der Prospektspflicht gemäß Prospektrichtlinie in der jeweils nationalrechtlichen Umsetzung vorsieht.]</p> <p><b>Angebotsfrist</b></p> <p>Beginn: <b>[Datum einfügen]</b>; Ende: <b>[Datum und ggf. Uhrzeit einfügen]</b> [Die Wertpapiere werden auf fortlaufender Basis angeboten.]</p> <p>[Die Emittentin ist berechtigt, das Angebot zum Kauf der Wertpapiere vorzeitig zu beenden bzw. eine Zeichnung zu kürzen. Die Emittentin behält sich vor, bis zum letzten Tag der Zeichnungsfrist (einschließlich) von der Begebung der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen Abstand zu nehmen.]</p> <p><b>Ausgabepreis</b></p> <p>[Der Ausgabepreis beträgt <b>[Ausgabepreis einfügen]</b>.] [Nach dem Ausgabebetrag wird der Preis der Wertpapiere fortlaufend festgesetzt.]</p> <p>[Es fallen keine Gebühren oder Provisionen für den Zeichner</p>



		<p>bzw. Käufer an.]</p> <p>[Es fallen folgende Gebühren oder Provisionen für den Zeichner bzw. Käufer an:</p> <p>[In dem Ausgabepreis ist bereits eine Vertriebsvergütung in Höhe von <b>[Vertriebsvergütung einfügen]</b> enthalten.]</p> <p>[Zuzüglich zum Ausgabepreis ist ein Agio i.H.v. <b>[Agio einfügen]</b> zu zahlen.]</p> <p>[Wenn Vermittler die Wertpapiere <b>[Anzahl der Monate einfügen]</b> Monate lang ununterbrochen in Kundendepots halten, erhalten sie jeweils nach Ablauf von <b>[Anzahl der Monate einfügen]</b> eine im Ausgabepreis enthaltene Bestandsprovision in Höhe von <b>[Vergütung einfügen]</b> % des Kurswerts der Wertpapiere. Der Kurswert bestimmt sich anhand des Börsenschlusskurses am letzten Börsenhandelstag des Monats mit dem niedrigsten Volumen des vom Kunden gehaltenen Wertpapiers während des maßgeblichen Haltezeitraums.] [Die Vermittler erhalten jeweils nach Ablauf von <b>[Anzahl der Monate einfügen]</b> eine im Ausgabepreis enthaltene Bestandsprovision in Höhe von <b>[Vergütung einfügen]</b> % des Kurswerts der Wertpapiere. Der Kurswert bestimmt sich anhand des Börsenschlusskurses am letzten Börsenhandelstag eines Quartals multipliziert mit dem Volumen des vom Kunden gehaltenen Wertpapiers an diesem letzten Börsenhandelstag.]</p> <p>[Nach dem Ausgabebetrag wird der Preis der Wertpapiere fortlaufend festgesetzt.]</p> <p><b>Mindestzeichnungsbetrag</b></p> <p>[Es gibt keinen Mindestzeichnungsbetrag.] <b>[Mindestzeichnungsbetrag einfügen]</b></p> <p><b>Höchstzeichnungsbetrag</b></p> <p>[Es gibt keinen Höchstzeichnungsbetrag.] <b>[Höchstzeichnungsbetrag einfügen]</b></p> <p><b>Gesamtsumme</b></p> <p>[Bis zu] Euro <b>[Emissionsvolumen einfügen]</b>, d.h. [bis zu] <b>[Anzahl einfügen]</b> Wertpapiere.</p> <p>[Die tatsächliche Gesamtsumme wird unverzüglich nach dem letzten Tag der Zeichnungsfrist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.]</p> <p><b>Zeichnung, Zahlung und Lieferung</b></p> <p>Der Kauf der Wertpapiere kommt durch die Annahme des Zeichnungsantrages durch die Emittentin zustande. Im Falle der Überzeichnung werden die Wertpapiere nach <b>[der Reihenfolge des Eingangs der Kaufanträge bei der Emittentin]</b></p>
--	--	---

		<p><b>[andere Methode einfügen]</b> zugeteilt.</p> <p>Nach der Annahme des Zeichnungsantrags und Zahlungseingang des Kaufpreises wird die Emittentin die jeweilige Zahlstelle zur Lieferung der Wertpapiere zugunsten des im Zeichnungsantrag angegebenen Depots veranlassen. Die Lieferung erfolgt spätestens am Ausgabetag.</p> <p>[Es ist kein Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller vorgesehen.] [Die Meldung der Anzahl der zugeteilten Wertpapiere erfolgt unverzüglich durch Mitteilung an den Anleger.]</p> <p><b>Zahlstelle</b></p> <p>Landesbank Berlin AG, Alexanderplatz 2, D-10178 Berlin</p> <p><b>Verwahrstelle (Clearingsystem)</b></p> <p>Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn</p> <p><b>Berechnungsstelle</b></p> <p>Landesbank Berlin AG, Alexanderplatz 2, D-10178 Berlin</p>
<b>E.4</b>	Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten	<p>Interessenskonflikte können sich für die Emittentin potentiell daraus ergeben, dass sie den Ausgabepreis unter Ertragsgesichtspunkten festlegt, gegebenenfalls einziger Kurssteller ist, Geschäfte in Bezug auf den Basiswert [bzw. dessen Komponenten] z.B. in Form von Absicherungsgeschäften tätigt und Wertpapiere mit ähnlicher oder gleicher Ausstattung begeben kann.</p> <p>Der Emittentin sind [, mit Ausnahme von Dritten im Hinblick auf [den Ausgabeaufschlag (Agio)] [,] [und] [die Bestandsprovisionen] [und] [die Vertriebsvergütungen],] keine an der Emission der Wertpapiere beteiligten Personen bekannt, die ein wesentliches Interesse an dem Angebot haben.</p> <p>[Es ist möglich, dass Dritte eigene Interessen im Zusammenhang mit der Vermittlungstätigkeit und dem Vertrieb der Wertpapiere der Emittentin verfolgen. Ein Interessenkonflikt des Dritten in Bezug auf ihre Beratungs- und/oder Vertriebstätigkeit kann nicht ausgeschlossen werden.]</p>
<b>E.7</b>	Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>Dem Anleger werden neben dem Ausgabepreis[, in dem [eine Vertriebsvergütung in Höhe von <b>[Vertriebsvergütung einfügen]</b> ] [und] [eine Bestandsvergütung in Höhe von <b>[Bestandsvergütung einfügen]</b>] enthalten sind,] [und ][dem Ausgabeaufschlag (Agio) in Höhe von <b>[Agio einfügen]</b>, der zusätzlich zum Ausgabepreis erhoben wird,] von der Emittentin oder dem Anbieter keine Ausgaben in Rechnung gestellt.</p>

# WERTPAPIERBESCHREIBUNG

## Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere

Die nachstehenden Erläuterungen beschreiben alle wesentlichen Risikofaktoren, die mit den Wertpapieren verbunden sind. Die auf die Emittentin bezogenen Risikofaktoren sind in dem Registrierungsformular enthalten.

Vor einer Anlage in die Wertpapiere sollten potentielle Anleger den gesamten Basisprospekt einschließlich des Registrierungsformulars, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen lesen.

Potentielle Anleger sollten alle Informationen, die in dem Basisprospekt bzw. den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten sind, beachten und, sofern sie es als notwendig erachten, ihre eigenen fachlichen Berater konsultieren. Zusätzlich sollten potentielle Anleger beachten, dass auch eine Kombination aus mehreren der beschriebenen Risiken eintreten kann und diese sich dadurch gegenseitig verstärken können.

Jeder potentielle Anleger muss anhand seiner eigenen unabhängigen Überprüfung und dem von ihm unter den gegebenen Umständen als erforderlich erachteten und eingeholten professionellen Rat feststellen, ob der Erwerb der Wertpapiere mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und seiner Situation (bzw. den der wirtschaftlich begünstigten Person, wenn er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt) voll vereinbar ist sowie sämtlichen Anlagerichtlinien, -grundsätzen und -beschränkungen, die für den potentiellen Anleger gelten (unabhängig davon, ob er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt oder nicht), entspricht und trotz der nicht unerheblichen Risiken, die mit der Anlage in oder dem Halten der Wertpapiere verbunden sind, die richtige, geeignete und angemessene Anlage für den potentiellen Anleger ist (bzw. die wirtschaftlich begünstigte Person, wenn er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt).

## Risikofaktoren im Hinblick auf die Verzinsungsstruktur der Wertpapiere

**Im Falle von Wertpapieren mit einem oder mehreren Festzinssätzen besteht das Risiko, dass der Kurs dieser Wertpapiere auf Grund von Veränderungen des Marktzinssatzes sinkt**

Im Falle von Wertpapieren mit einem oder mehreren Festzinssätzen besteht das Risiko, dass der Kurs solcher Wertpapiere auf Grund von Veränderungen des Marktzinssatzes sinkt. Während der nominelle Zinssatz von fest verzinslichen Wertpapieren während der Laufzeit der Wertpapiere fest ist, ändert sich auf dem Kapitalmarkt der aktuelle Zinssatz für die gleiche Laufzeit (der „**Marktzinssatz**“) üblicherweise täglich.

Mit den Schwankungen des Marktzinssatzes ändert sich auch der Kurs der fest verzinslichen Wertpapiere, allerdings typischerweise in gegenläufiger Richtung. Wenn der Marktzinssatz steigt, sinkt der Kurs von fest verzinslichen Wertpapiere typischerweise so lange, bis die Rendite dieser Wertpapiere etwa dem Marktzinssatz entspricht. Wenn der Marktzinssatz sinkt, steigt der Kurs von fest verzinslichen Wertpapiere typischerweise so lange, bis die Rendite dieser Wertpapiere etwa dem Marktzinssatz entspricht.

**Im Falle von variabel verzinslichen Wertpapieren mit EURIBOR Referenzzinssatz oder Sapsatz besteht das Risiko schwankender Zinssätze und dadurch ungewisser Zinserträge**

Variabel verzinsten Wertpapiere sind häufig volatile Kapitalanlagen. Ein Inhaber von variabel verzinsten Wertpapieren trägt das Risiko einer Veränderung der Zinssätze und dadurch ungewisser Zinserträge. Schwankende Zinssätze machen es unmöglich, den Ertrag von variabel verzinsten Wertpapieren im Vorhinein zu bestimmen.

=

**Im Falle von Zinswandler Anleihen tragen Wertpapierinhaber Anleihen tragen das Risiko, dass das Ob und der Zeitpunkt der Wandlung des festen in einen variablen Zinssatz nicht feststeht und von verschiedenen Faktoren abhängig ist.**

Ob die Emittentin ihr Recht auf Wandelung eines festen Zinssatzes in einen variablen Zinssatz ausübt, ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Dazu gehören u.a. das Zinsniveau, die Entwicklung der Zinskurve sowie die Volatilitäten der Zinssätze. Die Emittentin wird ihr Recht auf Wandelung tendenziell dann vornehmen, wenn der erwartete variable Zinssatz für die Restlaufzeit niedriger als der Festzinssatz ist. Im Falle der Wandelung erhält der Wertpapierinhaber nicht mehr die ursprünglich auf Basis des Festzinssatzes erwarteten Zinserträge. Die Höhe der zukünftigen Verzinsung nach Ausübung des Wandlungsrechts durch die Emittentin ist unbekannt. Potentielle Investoren sollten beachten, dass der nach Wandelung von der Emittentin zu zahlende Zinsbetrag, im Falle, dass die Wertpapiere einen Mindestzins vorsehen, nur die Mindestverzinsung betragen kann und es ansonsten auch dazu kommen kann, dass für einzelne oder alle Zinsperioden keine Zinsen auf die Wertpapiere gezahlt werden.

**Im Falle von Inflationsfloater Anleihen und Inflation-Korridor-Anleihen tragen Wertpapierinhaber das Risiko der Abhängigkeit von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex**

Der Verbraucherpreisindex, nach dem sich die Verzinsung der Wertpapiere richtet, kann erheblichen Schwankungen unterliegen. Eine Bewegung im Stand des Index kann dazu führen, dass sich die auf die Wertpapiere zahlbaren Zinsen reduzieren.

Der Zeitpunkt der Änderungen des Verbraucherpreisindex kann die tatsächliche Rendite der Wertpapierinhaber in Bezug auf die inflationsabhängigen Wertpapiere beeinträchtigen, selbst wenn der durchschnittliche Stand ihren Erwartungen entspricht.

Der Inflationsindex ist nur ein Maßstab für die Inflation in der Eurozone und stimmt möglicherweise nicht mit der Inflationsrate überein, der die Wertpapierinhaber ausgesetzt sind.

**Wertpapierinhaber von Wertpapieren mit einer Zinsobergrenze sind nicht in der Lage, über die Zinsobergrenze hinaus von einer günstigen Entwicklung des Zinsniveaus zu profitieren.**

Auf Grund der Zinsobergrenze (*Cap*) wird die Höhe der Zinsen niemals darüber hinaus steigen, womit der Wertpapierinhaber nicht in der Lage sein wird, von einer günstigen, über die Zinsobergrenze hinaus gehenden Entwicklung des Zinsniveaus zu profitieren. Die Rendite könnte daher beträchtlich niedriger als jene von ähnlichen variabel verzinslichen Wertpapieren ohne Zinsobergrenze ausfallen.

**Wertpapierinhaber von Nullkuponanleihen erhalten keine laufende Verzinsung auf die Wertpapiere und die Wertpapiere sind während der Laufzeit stärkeren Kursschwankungen ausgesetzt als Wertpapiere mit laufender Verzinsung.**

Auf Nullkuponanleihen werden keine periodischen Zinszahlungen geleistet. Eine Verzinsung ist in der Differenz des Rückzahlungsbetrags zu dem unter dem (abgezinsten) Nennbetrag liegenden Ausgabepreis enthalten und spiegelt den Marktzinssatz wieder. Wertpapierinhaber von Nullkuponanleihen sollten sich daher bewusst sein, dass der Kurs der Wertpapiere in Folge von Änderungen des Marktzinses fallen kann. Der Kurs von Nullkupon-Anleihen ist stärkeren Schwankungen ausgesetzt als der Wert von festverzinslichen Wertpapieren und sie reagieren typischerweise stärker auf Marktziinsänderungen als Wertpapiere mit laufender Verzinsung und

einer ähnlichen Laufzeit.

## **Allgemeine Risikofaktoren im Hinblick auf die Wertpapiere**

### **Wertpapierinhaber sind dem Risiko der ungewissen Wertentwicklung der Wertpapiere ausgesetzt**

Die Wertentwicklung der Wertpapiere während der Laufzeit steht zum Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere noch nicht fest.

Während der Laufzeit der Wertpapiere kann der Wert der Wertpapiere Schwankungen aufgrund von Änderungen der Beurteilung der Bonität der Emittentin oder der Wertentwicklung des Index, wie auch aufgrund der allgemeinen Zinsentwicklung und der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung unterworfen sein. Dies kann dazu führen, dass der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit unter dem Kurs am Ausgabebetag liegt. Sollten die Wertpapiere vor Laufzeitende verkauft werden, kann der Verkaufspreis wesentlich niedriger liegen. Sofern die Wertpapiere nach dem Ausgabebetag gekauft werden, kann der für den Erwerb aufgewendete Betrag aufgrund möglicher (auch erheblicher) Schwankungen höher (auch erheblich höher) sein als der Rückzahlungsbetrag.

Bei einer vorzeitigen Veräußerung bestimmen sich die Rendite oder der Verlust allein aus der Differenz zwischen Kauf- und Verkaufspreis sowie den in der Zwischenzeit gegebenenfalls erhaltenen Zinszahlungen.

### **Lauten die Wertpapiere auf eine andere Währung als die Heimatwährung des Wertpapierinhabers, besteht das Risiko von Wechselkursschwankungen (Währungsrisiko)**

Unterscheiden sich die Währung der Wertpapiere (die „**Wertpapierwährung**“) und die Heimatwährung des Wertpapierinhabers, trägt der Wertpapierinhaber das Risiko der schwankenden Wechselkurse, das sich negativ auf die Rückzahlung/Abrechnung der Wertpapiere auswirken kann..

Verschiedene Einflussfaktoren wirken auf den Wechselkurs zwischen zwei Währungen ein. Dazu gehören u.a. die Inflationsrate des jeweiligen Landes, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunktorentwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung. Aber auch Faktoren psychologischer Natur, wie z. B. Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes, haben einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung und somit auch auf den Wert der Wertpapiere. Es ist möglich, dass die Regierungen der jeweiligen Länder die Devisenmärkte für die jeweilige Währung beeinflussen und Kapital- und Geldwechselkontrollen einführen. Es ist nicht sichergestellt, dass diese Regierungen nicht für die Zukunft strengere Umtauschbeschränkungen erlassen. Es besteht zudem die Möglichkeit, dass staatliche Maßnahmen insbesondere zum Schutz von nationalen Währungen bestehen oder in Zukunft ergriffen werden. Solche staatlichen Maßnahmen, wie beispielsweise Beschränkungen des Transfers, der Handelbarkeit oder der Konvertierbarkeit von nationalen Währungen, können nachteilige Auswirkungen auf den jeweiligen Wechselkurs haben und damit auch auf die Wertpapiere. Veränderungen des jeweiligen Wechselkurses können den Wert der Wertpapiere und die zu zahlenden Beträge mindern. Je exotischer die Währung desto größer ist die Schwankung der Wechselkurse und das damit verbundene Währungsrisiko.

Aufgrund von Wechselkursschwankungen kann beispielsweise der Rückzahlungsbetrag unter dem Ausgabebetrag liegen.

**Es besteht das Risiko, dass die Wertpapiere während der Laufzeit nicht wieder veräußert werden können (Potenzielle Illiquidität der Wertpapiere)**

Es lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickelt, zu welchem Kurs die Wertpapiere an diesem Markt gehandelt werden und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht.

Die Liquidität der Wertpapiere wird von vielen Faktoren beeinflusst, zu denen auch das tatsächliche Emissionsvolumen gehört. Sollte das tatsächliche Emissionsvolumen gering ausfallen, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität der Wertpapiere haben.

Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Ankaufskurse für die Wertpapiere zu stellen. Die Emittentin übernimmt auch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Bei Wertpapieren, die an einer Börse notiert werden sollen, werden für die Wertpapiere Anträge auf Notierung an einer Börse gestellt. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass diese Notierung erfolgt oder beibehalten werden wird. Aus der Tatsache, dass die Wertpapiere in der genannten Art notiert sind, folgt auch nicht zwangsläufig, dass höhere Liquidität vorliegt, als wenn dies nicht der Fall wäre.

Zudem besteht für Anleger das Risiko, dass Informationen über die Kurse für die Wertpapiere unter Umständen schwierig zu beziehen sind bzw. die Möglichkeit, die Wertpapiere vor deren Abwicklung zum Marktwert zu veräußern, eingeschränkt ist.

**Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte können gegebenenfalls nicht abgeschlossen werden**

Anleger können nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Wertpapiere Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.

**Wird der Erwerb der Wertpapiere fremdfinanziert, kann dies das Verlustrisiko deutlich erhöhen**

Finanziert ein Anleger den Erwerb der Wertpapiere mit Kredit, muss er nicht nur diesen Kredit nebst Zinsen zurückzahlen, sondern im Falle des Nichteintritts seiner Erwartungen zusätzlich auch den angefallenen Verlust ausgleichen. Dadurch erhöht sich sein Risiko. Der Anleger sollte nie darauf vertrauen, Zins und Tilgung eines Kredites aus den Gewinnen eines Geschäfts leisten zu können. Vielmehr muss er unbedingt vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob er zur Zinszahlung und gegebenenfalls auch kurzfristigen Tilgung des Kredites auch dann in der Lage ist, wenn Verluste statt der erwarteten Gewinne eintreten.

**Falls die Wertpapiere vorzeitig zurückgezahlt werden, trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Anlage eine geringere Rendite erzielt als erwartet und eine Wiederanlage des Erlöses in ein vergleichbares Wertpapier mit einer ähnlichen Ausstattung nicht möglich ist**

Für den Anleger besteht das Risiko, dass seine Anlage bei einer vorzeitigen Abwicklung der Wertpapiere eine geringere Rendite als die bis zum Ende der Laufzeit erwartete aufweist. Des Weiteren besteht die Gefahr, dass infolge einer solchen vorzeitigen Abwicklung eine Reinvestition des Erlöses in ein vergleichbares Wertpapier mit einer ähnlichen Ausstattung nicht möglich ist.

Eine vorzeitige Abwicklung kann aufgrund einer außerordentlichen Kündigung durch den Wertpapierinhaber oder, im Falle der Inflationsfloater Anleihen und der Inflation-Korridor Anleihen, durch die Emittentin bewirkt werden, wenn einer der in den Emissionsbedingungen genannten Kündigungsgründe eingetreten ist.

Sehen die Endgültigen Bedingungen im Falle der Stufenzinsanleihen ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vor, kann die Emittentin die Wertpapiere zu den Ordentlichen Kündigungsterminen vorzeitig beenden.

Die Zielzins Anleihen und Zielzins Expander Anleihen werden vorzeitig an einem Zinszahlungstag zurückgezahlt, wenn die Summe aller bisher gezahlten Zinssätze (einschließlich des an diesem Zinszahlungstag zu zahlenden Zinssatzes) an diesem Zinszahlungstag den Zielzins erreicht oder überschreitet.

### **Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite einer Anlage verringern**

Das Inflationsrisiko bezeichnet die Möglichkeit, dass der Wert von Vermögenswerten wie den Wertpapieren oder den Einnahmen daraus sinkt, wenn die Kaufkraft einer Währung auf Grund von Inflation schrumpft. Durch Inflation verringert sich der Wert des Ertrags. Übersteigt die Inflationsrate die für die Wertpapiere bezahlten Zinsen, wird die reale Rendite der Wertpapiere negativ.

### **Die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Wertpapiere können die erwarteten Erträge aus den Wertpapieren reduzieren**

Potentielle Anleger der Wertpapiere sollten sich ihren eigenen unabhängigen Steuerberater zu Rate ziehen, um die mit einer Anlage in die Wertpapiere zusammenhängenden steuerlichen Risiken zu verstehen und einschätzen zu können. Steuerrechtliche Bestimmungen und deren Anwendung durch die jeweiligen Finanzbehörden sind Änderungen unterworfen. Dementsprechend lassen sich keine Vorhersagen über die zu gegebener Zeit geltende genaue steuerliche Behandlung machen, und der Anleger unterliegt dem Risiko, dass eventuelle Steuern oder sonstige Gebühren seinen erwarteten Ertrag aus den Wertpapieren reduzieren.

### **Wertpapierinhaber unterliegen dem Risiko, dass Zahlungen aus den Wertpapieren einem steuerrelevanten Einbehalt (insbesondere auf Grund des U.S. Foreign Accounts Tax Compliance Acts) unterliegen und ihnen in diesem Fall auch kein Kündigungsrecht zusteht**

Die Emittentin ist berechtigt, alle Zahlungen an Wertpapierinhaber (einschließlich Zahlungen durch oder an einen Intermediär) unter Einbehalt oder Abzug von Steuern, behördlichen Gebühren oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art („**Steuern**“) zu leisten, soweit ein solcher Einbehalt oder Abzug durch die jeweils geltenden Gesetze oder aufgrund einer Vereinbarung der Emittentin mit den Vereinigten Staaten im Zusammenhang mit dem U.S. amerikanischen Gesetz „Foreign Account Tax Compliance Act“ (das Gesetz: „**FATCA**“ bzw. die Vereinbarung: „**FATCA**“-Vereinbarung) vorgeschrieben ist oder soweit die Emittentin für den Nichteinbehalt oder Nichtabzug im In- oder Ausland (zum Beispiel aufgrund von FATCA) sanktioniert werden würde. Falls ein solcher Einbehalt oder Abzug erfolgt, wird die Emittentin keine zusätzlichen Beträge auf die Wertpapiere zahlen (kein „*gross-up*“). Investoren sollten sich in diesem Zusammenhang insbesondere gewahr sein, dass ein Einbehalt zu ihren Lasten geht und sie keinen Einfluss darauf haben, ob die Emittentin eine Vereinbarung mit den Vereinigten Staaten abschließt. Wertpapierinhabern steht für diesen Fall auch kein Kündigungsrecht zu.

Ein Einbehalt oder Abzug aufgrund von FATCA oder einer FATCA-Vereinbarung kann sich grundsätzlich auf Wertpapiere auswirken, die ab dem 1. Januar 2014 ausgegeben werden oder für die Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer als Eigenkapital behandelt werden. Eine „dividendenähnliche“ Zahlung wird als Dividendenzahlung von Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten und damit für die Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer als Eigenkapital behandelt. Gemäß der erlassenen Regelungen des U.S. Finanzministeriums können bestimmte Zahlungen, die von Dividenden einer U.S.-Quelle abhängen oder unter Bezugnahme darauf festgelegt werden, als „dividendenähnlich“ behandelt werden. Darunter könnten gegebenenfalls auch Anpassungszahlungen wegen (außerordentlicher) Dividenden in Bezug auf U.S.-aktienabhängige und gegebenenfalls U.S.-aktienindexabhängige Instrumente fallen.

Die Emittentin könnte gehalten sein, eine FATCA-Vereinbarung abzuschließen, wenn sie andernfalls sanktioniert werden würde. Dies könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn die Bundesrepublik Deutschland nicht zwischenzeitlich ein Abkommen bezüglich FATCA mit den Vereinigten Staaten abschließt und dieses in der deutschen Rechtsordnung umsetzt.

### **Im Ausgabepreis der Wertpapiere kann ein Aufschlag auf den mathematischen (fairen) Wert der Wertpapiere enthalten sein**

In dem Verkaufspreis für die Wertpapiere kann ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den mathematischen („fairen“) Wert der Wertpapiere enthalten sein (die „**Marge**“). Diese Marge wird von der Emittentin nach ihrem freien Ermessen festgesetzt und kann sich von Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpapiere erheben. Aus dieser Marge können zum Beispiel auch Provisionen gespeist werden, welche die Emittentin als Entgelt an ihre Vertriebspartner zahlt.

### **Da die Emittentin bei der Bestimmung des Wertpapierpreises im Sekundärmarkt neben dem mathematischen (fairen) Wert der Wertpapiere insbesondere den Ausgabeaufschlag (Agio), die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen sowie Provisionen und andere Entgelte berücksichtigen wird, können die von der Emittentin gestellten Kurse erheblich von dem fairen Wert der Wertpapiere abweichen**

Wenn die Emittentin Kurse für die Wertpapiere stellt, legt sie diese auf der Basis interner Preisfindungsmodelle selbst fest. In der Regel ist die Emittentin der einzige Kurssteller für diese Wertpapiere.

Zu den Umständen, auf deren Grundlage die Emittentin die Kurse festlegt, gehören insbesondere der faire Wert der Wertpapiere, der u. a. von dem Indexstand abhängt, sowie, falls die Emittentin An- und Verkaufskurse („Geld- und Briefkurse“) stellt, die von der Emittentin angestrebte Spanne zwischen Geld- und Briefkursen. Berücksichtigt werden darüber hinaus regelmäßig ein für die Wertpapiere ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag (Agio) und etwaige bei Fälligkeit oder Abwicklung der Wertpapiere von anfallenden Auszahlungsbeträgen abzuziehende Entgelte oder Kosten (u. a. Verwaltungs-, Transaktions- oder vergleichbare Gebühren nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen). Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben des Weiteren beispielsweise auch Kosten, die mit der ursprünglichen Ausgabe der Wertpapiere im Primärmarkt verbunden waren, zum Beispiel Vertriebsprovisionen, die an Dritte gezahlt wurden. Des weiteren wird die Emittentin eine eigene Gewinnspanne berücksichtigen.

Die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen setzt die Emittentin abhängig von Angebot und Nachfrage für die Wertpapiere und nach bestimmten Ertragsgesichtspunkten fest.

Bestimmte Kosten, die mit der ursprünglichen Ausgabe der Wertpapiere im Primärmarkt verbunden waren wie beispielsweise das Agio oder an Dritte gezahlte Vertriebsprovisionen und/oder Bestandsprovisionen werden zunächst auf den fairen Wert der Wertpapiere preissteigernd aufgeschlagen und sodann bei der Preisstellung vielfach nicht gleichmäßig verteilt



über die Laufzeit der Wertpapiere preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem im Ermessen der Emittentin stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom fairen Wert der Wertpapiere abgezogen.

Die von der Emittentin gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen.

**Mit dem Kauf und dem Verkauf von Wertpapieren verbundene Nebenkosten können das Ertragspotenzial der Wertpapiere wesentlich beeinflussen**

Gebühren, insbesondere Mindest- oder feste Gebühren pro Kauf oder Verkauf kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert, können - wie auch ein Ausgabeaufschlag (Agio) und Verwahrungskosten - zu Kostenbelastungen führen, die die erwarteten Erträge aus den Wertpapieren erheblich verringern. Hierbei gilt: je höher die Kosten, desto später wird eine positive Rendite beim Eintreten der erwarteten Kursentwicklung erreicht. Tritt eine erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die genannten Kosten einen möglicherweise entstehenden Verlust.

## Allgemeiner Hinweis

Grundlage für die Anlageentscheidung ist der Basisprospekt zusammen mit den Endgültigen Bedingungen. Im Basisprospekt sind grundsätzlich alle Informationen angelegt, die für eine Anlageentscheidung notwendig sind. Die im Basisprospekt angelegten Informationen bedürfen allerdings teilweise der Konkretisierung in den Endgültigen Bedingungen, da die Ausgestaltung der Wertpapiere erst unmittelbar vor Beginn des Angebots und nicht bereits bei der Erstellung des Basisprospektes erfolgt. Somit stellt der Basisprospekt eine Zusammenstellung der Ausgestaltungsmöglichkeiten dar.

Potentielle Anleger, die sich an Hand des Basisprospektes über bestimmte Wertpapiere informieren wollen, finden die dafür maßgeblichen Angaben in dem Basisprospekt, wenn sie zum einen diejenigen Teile des Dokuments studieren, die nicht zwischen bestimmten Wertpapierarten und deren Ausgestaltung unterscheiden, und zum anderen in den Abschnitten, die Informationen speziell zu einzelnen Wertpapierarten und deren Ausgestaltung enthalten, nur die Teile lesen, die gerade für den bestimmten Wertpapierart gelten. Angaben in eckigen Klammern können, je nach Ausgestaltung der Wertpapiere, entfallen oder vervollständigt werden.

Der Basisprospekt ist in Zusammenhang mit etwaigen Nachträgen zum Basisprospekt (einschließlich von Nachträgen zum Registrierungsformular) zu lesen. Die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen veröffentlichten endgültigen Bedingungen einer Wertpapieremission sind in Zusammenhang mit dem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen (einschließlich von Nachträgen zum Registrierungsformular) zu lesen.

Bei jeder Emission von Wertpapieren werden die Endgültigen Bedingungen in Form eines gesonderten Dokuments veröffentlicht, in welchem Informationsbestandteile, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospektes noch nicht bekannt sind und die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission bestimmt werden können, enthalten sind. Dies erfolgt durch Auswahl der auf die jeweilige Emission zutreffenden Angaben, die im Basisprospekt in eckigen Klammern als mögliche Fallalternative dargestellt werden beziehungsweise durch Ausfüllen von in dem Basisprospekt in eckigen Klammern vorgesehenen Platzhaltern.

Der Basisprospekt soll nur zu den Zwecken verwendet werden, zu denen er veröffentlicht wurde, insbesondere zum Zwecke einer Anlageentscheidung über die in dem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere.

Die LBB hat niemanden zur Abgabe von Gewährleistungen oder zur Weiterleitung von Informationen betreffend die LBB oder die Wertpapiere ermächtigt, die über den Inhalt des Basisprospektes, seiner etwaigen Nachträge und der betreffenden Endgültigen Bedingungen hinausgehen. Dementsprechend gelten etwa abgegebene Gewährleistungen oder Informationen nicht als von der LBB ermächtigt.

Die Veröffentlichung oder die anderweitige Verbreitung des Basisprospektes, von Endgültigen Bedingungen aufgrund des Basisprospektes oder von Werbe- oder Angebotsmaterialien in Bezug auf die Wertpapiere (nachfolgend die „**Wertpapierunterlagen**“), sowie das Angebot oder der Verkauf der Wertpapiere, kann unter bestimmten Umständen rechtlich unzulässig sein. **Wer in den Besitz von Wertpapierunterlagen oder der Wertpapiere gelangt, muss sich selbst über etwa anwendbare Beschränkungen informieren und diese beachten.** Die Emittentin hat keine Maßnahmen gestattet oder veranlasst, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere durch Dritte oder eine Verbreitung der Wertpapierunterlagen durch Dritte in Ländern ermöglichen würden, in denen hierfür besondere Maßnahmen erforderlich sind. Daher dürfen die Wertpapiere weder direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden, noch dürfen die Wertpapierunterlagen veröffentlicht oder anderweitig verbreitet werden, es sei denn, dies geschieht in Übereinstimmung mit den in dem jeweiligen Land anwendbaren Bestimmungen bzw. gegenüber Personen, denen gegenüber dies gemäß den jeweils anwendbaren Bestimmungen zulässig ist.

**Weder der Basisprospekt noch etwaige Nachträge hierzu noch die betreffenden Endgültigen Bedingungen oder sonstige in Zusammenhang mit dem Basisprospekt oder**

**den Wertpapieren zur Verfügung gestellte Informationen bezwecken es, als Empfehlung, Angebot oder Aufforderung der Emittentin zu dienen, im Rahmen des Basisprospekts begebene Wertpapiere zu erwerben oder zu zeichnen.** Anleger müssen für ihre Anlageentscheidungen die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Bonität der Emittentin und die Bedingungen der angebotenen Wertpapiere einschließlich der Chancen und der Risiken, die damit verbunden sind, selbständig beurteilen und einschätzen und ihre Anlageentscheidungen auf diese eigenen Beurteilungen und Einschätzungen stützen. Jeder Anleger muss sich auch selbst vergewissern, ob er das mit dem Erwerb von Wertpapieren verbundene wirtschaftliche Risiko tragen kann. Die Emittentin sichert weder zu noch gewährleistet sie, dass eine Anlage in auf Grundlage des Basisprospekts begebenen Wertpapieren nach den auf den Investor anwendbaren Gesetzen zulässig ist.

Im Zusammenhang mit jeder Emission von Wertpapieren kann eine in den betreffenden Endgültigen Bedingungen benannte Person als kursstabilisierende Stelle tätig werden oder Transaktionen tätigen, um den Kurs der Wertpapiere über demjenigen Kurs zu stützen, der andernfalls im Markt vorherrschen würde. Allerdings wird keine Gewähr dafür übernommen, dass die kursstabilisierende Stelle tatsächlich derartige Stabilisierungsmaßnahmen vornehmen wird. Stabilisierungsmaßnahmen können an oder nach dem Tag beginnen, an dem die Bedingungen für das Angebot der betreffenden Wertpapiere in angemessener Weise öffentlich bekannt gemacht werden; etwaige Stabilisierungsmaßnahmen dürfen jederzeit beendet werden, müssen jedoch spätestens 30 Kalendertage nach dem Begebungstag der betreffenden Wertpapiere oder, sollte dieser Zeitpunkt vor dem vorgenannten Zeitpunkt eintreten, 60 Kalendertage nach der Zuteilung der betreffenden Wertpapiere, oder spätestens zu demjenigen Zeitpunkt beendet sein, der stattdessen für die Rechtsordnung, in der die betreffenden Stabilisierungsmaßnahmen ergriffen werden, maßgeblich ist. Stabilisierungsmaßnahmen müssen von der/den jeweilige(n) Kursstabilisierenden Stelle(n) (bzw. die für diese tätige(n) Person(en)) in sämtlichen maßgeblichen Rechtsordnungen stets in Übereinstimmung mit sämtlichen maßgeblichen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Regelungen durchgeführt werden.

Weder die Emittentin noch ein Dritter hat eine Verpflichtung zum Erwerb der Wertpapiere oder zur Herstellung oder Aufrechterhaltung einer Marktliquidität übernommen. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich in Bezug auf im Rahmen des Basisprospekts begebene Wertpapiere ein liquider Markt entwickelt.

## **Verantwortung für den Basisprospekt**

Die Landesbank Berlin AG mit Sitz Alexanderplatz 2, 10178 Berlin übernimmt für den Inhalt der den dreiteiligen Basisprospekt bildenden Dokumente und der Endgültigen Bedingungen die Verantwortung und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben darin richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

## **Allgemeine Angaben zu den Wertpapieren**

Da die Ausstattungsmerkmale sowie die konkreten Emissionsbedingungen erst bei Ausgabe festgelegt werden, müssen diese Informationen sowie die nachfolgenden Ausführungen im Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen gelesen werden, die den Basisprospekt ergänzen und bei der Ausgabe der Wertpapiere jeweils gemäß § 14 WpPG veröffentlicht werden.

### **Allgemeine Merkmale der Wertpapiere**

#### **Form, Übertragbarkeit, Wertpapierkennnummern und Währung der Wertpapiere**

Die Wertpapiere werden als Inhaberschuldverschreibungen begeben. Sie sind für die Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (nachfolgend die „**Globalurkunde**“) verbrieft, die bei Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61 in D-65760 Eschborn (nachfolgend die „**Clearingsystem**“) hinterlegt wird. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Lieferung einzelner Wertpapiere (effektive Stücke) ist ausgeschlossen. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearingsystems frei übertragen werden können.

Die jeweilige Wertpapier-Kennnummer (WKN) und die International Securities Identification Number (ISIN) der Wertpapiere werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Währung der Wertpapiere (die „**Wertpapierwährung**“) wird ebenfalls in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

#### **Rechtsordnung, der die Wertpapiere unterliegen**

Die Wertpapiere unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

#### **Status der Wertpapiere**

Die Wertpapiere begründen direkte, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) untereinander gleichrangig sind und (ii) jederzeit mindestens gleichrangig sind im Verhältnis zu allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen direkten, unbedingten, nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, mit Ausnahme solcher Verbindlichkeiten, die kraft zwingender gesetzlicher Bestimmungen vorrangig sind.

#### **Veröffentlichungen**

Bekanntmachungen, welche die Wertpapiere betreffen, werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen veröffentlicht.

#### **Marktpflege**

Die Emittentin wird in den Endgültigen Bedingungen festlegen, ob sie sich oder einen von ihr beauftragten Dritten verpflichtet, unter gewöhnlichen Marktbedingungen börsentäglich Ankaufskurse zu stellen. Diese Verpflichtung steht unter der Hauptbedingung, dass gewöhnliche

Marktbedingungen vorherrschen, ausreichend Liquidität im Markt vorhanden ist und das Stellen der Kurse rechtlich zulässig ist.

Stellt die Emittentin An- und Verkaufskurse, so kann zwischen An- und Verkaufskurs ein „Spread“, d.h. eine Differenz entstehen, die so genannte Handelsspanne. Diese berücksichtigt u. a. Angebot und Nachfrage der Wertpapiere und die verschiedenen Kosten (z. B. Gebühren und Provisionen, die auch an Dritte gezahlt werden können) sowie bestimmte Ertragsgesichtspunkte der Emittentin. Die Handelsspanne wird von der Emittentin festgelegt und kann sich während der Laufzeit ändern. Soweit die Emittentin Kurse stellt, müssen diese nicht dem rechnerischen „fairen Wert“ der Wertpapiere entsprechen, sondern können von diesem abweichen. Darüber hinaus kann die Emittentin die Methodik, nach der sie Kurse festsetzt, jederzeit ändern und z. B. die Handelsspanne vergrößern oder verringern. Die Emittentin übernimmt keinerlei Verpflichtung hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens der von ihr gestellten Kurse.

### **Zahlstellen und Hinterlegungsstellen in Bezug auf die Wertpapiere**

Zahlstelle sowie Berechnungsstelle ist die Landesbank Berlin AG, Alexanderplatz 2 in D-10178 Berlin.

Hinterlegungsstelle ist das Clearingsystem, d. h. Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61 in D-65760 Eschborn.

### **Begebung**

Die Begebung der Wertpapiere erfolgt aufgrund des vom Vorstand der Landesbank Berlin AG genehmigten Produktkataloges.

## Konkrete Ausgestaltung und Funktionsweise der Wertpapiere

### Verzinsung der Wertpapiere

#### Festzinsanleihen

Die Wertpapiere werden mit einem Festzinssatz verzinst.

Die emissionspezifischen Ausstattungsmerkmale der jeweils zu begebenden Wertpapiere (z. B. der Nennbetrag, der Ausgabetermin, der Fälligkeitstag, der Verzinsungsbeginn, die Zinszahlungstage, der Zinstagequotient und der Festzinssatz) werden erst für eine konkrete Emission festgelegt und in den für die jeweilige Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen angegeben.

#### Stufenzinsanleihen

Die Wertpapiere werden mit einem für jede Zinsperiode festgelegten Festzinssatz verzinst.

Die emissionspezifischen Ausstattungsmerkmale der jeweils zu begebenden Wertpapiere (z. B. der Nennbetrag, der Ausgabetermin, der Fälligkeitstag, der Verzinsungsbeginn, die Zinszahlungstage, der Zinstagequotient, die Zinssätze und ggf. die Ordentlichen Kündigungstermine) werden erst für eine konkrete Emission festgelegt und in den für die jeweilige Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen angegeben.

#### Zinsfloater

Die Verzinsung der Wertpapiere ist abhängig von der Entwicklung eines EURIBOR Referenzzinssatzes oder eines Swapsatzes (der „**Referenzzinssatz**“). Im Falle eines EURIBOR Referenzzinssatzes handelt es sich um den Angebotssatz für Einlagen in Euro für eine bestimmte Laufzeit. Im Falle eines Swapsatzes handelt es sich um den Swapsatz für Zinsswaptransaktionen in Euro für eine bestimmte Laufzeit.

Der Zinssatz für jede Zinsperiode entspricht dem maßgeblichen Referenzzinssatz, gegebenenfalls zuzüglich oder abzüglich einer Marge. Der Zinssatz ist nie negativ. Es kann einen Mindestzinssatz geben und/oder der Zinssatz kann durch einen Höchstzinssatz begrenzt sein.

Die emissionspezifischen Ausstattungsmerkmale der jeweils zu begebenden Wertpapiere (z. B. der Nennbetrag, der Ausgabetermin, der Fälligkeitstag, der Verzinsungsbeginn, die Zinszahlungstage, der Zinstagequotient, der Referenzzinssatz, ggf. die Marge, ggf. der Mindestzinssatz und ggf. Höchstzinssatz) werden erst für eine konkrete Emission festgelegt und in den für die jeweilige Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen angegeben.

#### MultiZinsfloater Anleihen

Die Verzinsung der Wertpapiere ist abhängig von der Entwicklung eines EURIBOR Referenzzinssatzes oder eines Swapsatzes (der „**Referenzzinssatz**“). Im Falle eines EURIBOR Referenzzinssatzes handelt es sich um den Angebotssatz für Einlagen in Euro für eine bestimmte Laufzeit. Im Falle eines Swapsatzes handelt es sich um den Swapsatz für Zinsswaptransaktionen in Euro für eine bestimmte Laufzeit.

Der Zinssatz für jede Zinsperiode entspricht (i) dem maßgeblichen Referenzzinssatz (ii) multipliziert mit dem für die jeweilige Emission festgelegten Faktor. Der Zinssatz ist nie negativ. Es kann einen Mindestzinssatz geben und/oder der Zinssatz kann durch einen Höchstzinssatz begrenzt sein.

Die emissionspezifischen Ausstattungsmerkmale der jeweils zu begebenden Wertpapiere (z. B. der Nennbetrag, der Ausgabetag, der Fälligkeitstag, der Verzinsungsbeginn, die Zinszahlungstage, der Zinstagequotient, der Referenzzinssatz, der Faktor, ggf. der Mindestzinssatz und ggf. Höchstzinssatz) werden erst für eine konkrete Emission festgelegt und in den für die jeweilige Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen angegeben.

### **Zinswandler Anleihen**

Die Wertpapiere werden mit einem Festzinssatz (der „**Festzinssatz**“) verzinst, solange die Emittentin ihr Wandlungsrecht nicht ausgeübt hat.

Übt die Emittentin ihr Wandlungsrecht rechtzeitig vor einem Zinszahlungstag aus, werden die Wertpapiere ab diesem Zinszahlungstag mit einem variablen Zinssatz verzinst, der abhängig von der Entwicklung eines EURIBOR Referenzzinssatzes oder eines Swapsatzes (der „**Referenzzinssatz**“) ist. Im Falle eines EURIBOR Referenzzinssatzes handelt es sich um den Angebotssatz für Einlagen in Euro für eine bestimmte Laufzeit. Im Falle eines Swapsatzes handelt es sich um den Swapsatz für Zinsswaptransaktionen in Euro für eine bestimmte Laufzeit.

Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode ab dem Festzinsendtag entspricht dem maßgeblichen Referenzzinssatz, gegebenenfalls zuzüglich bzw. abzüglich einer Marge. Der variable Zinssatz ist nie negativ. Es kann einen Mindestzinssatz geben und/oder der variable Zinssatz kann durch einen Höchstzinssatz begrenzt sein.

Die emissionspezifischen Ausstattungsmerkmale der jeweils zu begebenden Wertpapiere (z. B. der Nennbetrag, der Ausgabetag, der Fälligkeitstag, der Verzinsungsbeginn, die Zinszahlungstage, die Zinstagequotienten, der Festzinssatz, der Referenzzinssatz, ggf. die Marge, ggf. der Mindestzinssatz und ggf. Höchstzinssatz) werden erst für eine konkrete Emission festgelegt und in den für die jeweilige Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen angegeben.

### **Inflationfloater Anleihen**

Die Verzinsung der Wertpapiere ist abhängig von der Entwicklung des von Eurostat berechneten unrevidierten Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) ohne Tabakwaren (ex Tobacco) für die Eurozone (der „**Inflationsindex**“), der die Inflationsrate in der Eurozone widerspiegeln soll.

Der Zinssatz für jede Zinsperiode entspricht (i) der Wertentwicklung des Inflationsindexes, gegebenenfalls multipliziert mit einem für die jeweilige Emission festgelegten Faktor und (ii) gegebenenfalls zuzüglich oder abzüglich einer Marge. Der Zinssatz ist nie negativ. Es kann einen Mindestzinssatz geben und/oder der Zinssatz kann durch einen Höchstzinssatz begrenzt sein.

Zur Ermittlung der Wertentwicklung des Inflationsindexes wird der Stand des Inflationsindexes für einen bestimmten Monat zum Stand für den entsprechenden Vorjahresmonat ins Verhältnis gesetzt.

Gegebenenfalls werden die Wertpapiere anfänglich bis zu einem Festzinsendtag mit einem Festzinssatz verzinst. In diesem Fall ist die Verzinsung der Wertpapiere erst ab dem Festzinsendtag abhängig von der Entwicklung des Inflationsindexes und wird wie oben beschrieben berechnet.

Die emissionspezifischen Ausstattungsmerkmale der jeweils zu begebenden Wertpapiere (z. B.



der Nennbetrag, der Ausgabetag, der Fälligkeitstag, der Verzinsungsbeginn, die Zinszahlungstage, der Zinstagequotient, ggf. der Festzinssatz, ggf. der Festzinsendtag, der maßgebliche Monat für die Berechnung der Wertentwicklung des Inflationsindex, ggf. die Marge, ggf. der Faktor, ggf. der Mindestzinssatz und ggf. Höchstzinssatz) werden erst für eine konkrete Emission festgelegt und in den für die jeweilige Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen angegeben.

### **Inflation-Korridor Anleihen**

Die Verzinsung der Wertpapiere ist abhängig von der Entwicklung des von Eurostat berechneten unrevidierten Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) ohne Tabakwaren (ex Tobacco) für die Eurozone (der „**Inflationsindex**“), der die Inflationsrate in der Eurozone widerspiegeln soll.

Der Zinssatz für jede Zinsperiode entspricht dem maßgeblichen Inflation-Korridor, gegebenenfalls zuzüglich oder abzüglich einer Marge. Der Zinssatz ist nie negativ. Es kann einen Mindestzinssatz geben und/oder der Zinssatz kann durch einen Höchstzinssatz begrenzt sein.

Der „**Inflation-Korridor**“ entspricht (i) dem für die jeweilige Emission festgelegten Basiszinssatz multipliziert mit (ii) der Anzahl der Monate in 12 aufeinander folgenden Monaten, an denen sich die Wertentwicklung des Inflationsindex in dem Korridor zwischen Unter- und Oberschwelle bewegt, dividiert durch 12.

Zur Ermittlung der Wertentwicklung des Inflationsindex wird der Stand des Inflationsindex für den Monat, der drei Monate vor dem maßgeblichen Zinszahlungstag liegt, zum Stand für den entsprechenden Vorjahresmonat ins Verhältnis gesetzt. Entsprechend wird die Wertentwicklung für alle elf davor liegenden Monate ermittelt.

Gegebenenfalls werden die Wertpapiere anfänglich bis zu einem Festzinsendtag mit einem Festzinssatz verzinst. In diesem Fall ist die Verzinsung der Wertpapiere erst ab dem Festzinsendtag abhängig von der Entwicklung des Inflationsindex und wird wie oben beschrieben berechnet.

Die emissionspezifischen Ausstattungsmerkmale der jeweils zu begebenden Wertpapiere (z. B. der Nennbetrag, der Ausgabetag, der Fälligkeitstag, der Verzinsungsbeginn, die Zinszahlungstage, der Zinstagequotient, ggf. der Festzinssatz, ggf. der Festzinsendtag, der Basiszinssatz, die Unterschwelle, die Oberschwelle, ggf. die Marge, ggf. der Mindestzinssatz und ggf. Höchstzinssatz) werden erst für eine konkrete Emission festgelegt und in den für die jeweilige Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen angegeben.

### **Zinsspeicher-Anleihen**

Die Verzinsung der Wertpapiere ist abhängig von der Entwicklung eines EURIBOR Referenzzinssatzes oder eines Swapsatzes (der „**Referenzzinssatz**“). Im Falle eines EURIBOR Referenzzinssatzes handelt es sich um den Angebotssatz für Einlagen in Euro für eine bestimmte Laufzeit. Im Falle eines Swapsatzes handelt es sich um den Swapsatz für Zinsswaptransaktionen in Euro für eine bestimmte Laufzeit.

Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode entspricht (i) dem für die jeweilige Emission festgelegten und für alle Zinsperioden unveränderlichen Basiszinssatz multipliziert mit (ii) dem maßgeblichen Tagesfaktor N. Es kann einen Mindestzinssatz geben und/oder der variable Zinssatz kann durch einen Höchstzinssatz begrenzt sein.

„**Tagesfaktor**“ bzw. „**N**“ entspricht (i) der Anzahl der Kalendertage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen sich der maßgebliche Referenzzinssatz im Korridor zwischen der für diese Zinsperiode geltenden Untergrenze und der für diese Zinsperiode geltenden Obergrenze bewegt, dividiert durch (ii) die Gesamtanzahl aller Kalendertage in der maßgeblichen Zinsperiode. Für Kalendertage, die keine Geschäftstage sind, wird der Wert des Referenzzinssatzes des

unmittelbar vorhergehenden Geschäftstags fortgeschrieben.

Gegebenenfalls werden die Wertpapiere anfänglich bis zu einem Festzinsendtag mit einem Festzinssatz verzinst. In diesem Fall ist die Verzinsung der Wertpapiere erst ab dem Festzinsendtag abhängig von der Entwicklung des Referenzzinssatzes und entspricht dem oben dargestellten variablen Zinssatz.

Die emissionspezifischen Ausstattungsmerkmale der jeweils zu begebenden Wertpapiere (z. B. der Nennbetrag, der Ausgabetag, der Fälligkeitstag, der Verzinsungsbeginn, die Zinszahlungstage, der oder ggf. die Zinstagequotienten, ggf. der Festzinssatz, ggf. der Festzinsendtag, der Basiszinssatz, der Referenzzinssatz, die Untergrenzen, die Obergrenzen, ggf. der Mindestzinssatz und ggf. Höchstzinssatz) werden erst für eine konkrete Emission festgelegt und in den für die jeweilige Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen angegeben.

### **Zielzins Anleihen**

Die Verzinsung der Wertpapiere ist abhängig von der Entwicklung eines EURIBOR Referenzzinssatzes oder eines Swapsatzes (der „**Referenzzinssatz**“). Im Falle eines EURIBOR Referenzzinssatzes handelt es sich um den Angebotssatz für Einlagen in Euro für eine bestimmte Laufzeit. Im Falle eines Swapsatzes handelt es sich um den Swapsatz für Zinsswaptransaktionen in Euro für eine bestimmte Laufzeit.

Der variable Zinssatz entspricht dem für die jeweilige Zinsperiode geltenden Prozentsatz abzüglich dem maßgeblichen Referenzzinssatz, mindestens aber dem für die jeweilige Zinsperiode geltenden Mindestzinssatz.

Der variable Zinssatz für die letzte Zinsperiode wird entsprechend berechnet (der „**Letzte Zinssatz**“), wobei ein Zusatzzinssatz hinzuaddiert wird. Der Zusatzzinssatz entspricht (i) dem für die jeweilige Emission festgelegten Zielzins abzüglich (ii) der Summe aller für die vergangenen Zinsperioden gezahlten Zinssätze (einschließlich dem Letzten Zinssatz und gegebenenfalls der Festzinssätze), mindestens jedoch 0% p.a.

Gegebenenfalls werden die Wertpapiere anfänglich bis zu einem Festzinsendtag mit dem für die jeweilige Zinsperiode geltenden Festzinssatz verzinst. In diesem Fall ist die Verzinsung der Wertpapiere erst ab dem Festzinsendtag abhängig von der Entwicklung des Referenzzinssatzes und entspricht dem oben dargestellten variablen Zinssatz.

Die emissionspezifischen Ausstattungsmerkmale der jeweils zu begebenden Wertpapiere (z. B. der Nennbetrag, der Ausgabetag, der Fälligkeitstag, der Verzinsungsbeginn, die Zinszahlungstage, der oder ggf. die Zinstagequotienten, ggf. der Festzinssatz, ggf. der Festzinsendtag, die Prozentsätze, der Referenzzinssatz, die Mindestzinssätze und der Zielzins) werden erst für eine konkrete Emission festgelegt und in den für die jeweilige Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen angegeben.

### **Zielzins Expander Anleihen**

Die Verzinsung der Wertpapiere ist abhängig von der Entwicklung zweier EURIBOR Referenzzinssatzes oder zweier Swapsätze (der „**Referenzzinssatz**“) mit unterschiedlich langen Laufzeiten. Im Falle von EURIBOR Referenzzinssätzen handelt es sich jeweils um den Angebotssatz für Einlagen in Euro für eine bestimmte Laufzeit. Im Falle von Swapsätzen handelt es sich um den Swapsatz für Zinsswaptransaktionen in Euro für eine bestimmte Laufzeit.

Der variable Zinssatz entspricht der (i) dem jeweils maßgeblichen Referenzzinssatz mit der langen Laufzeit abzüglich dem maßgeblichen Referenzzinssatz mit der kurzen Laufzeit, (ii) multipliziert mit dem für die jeweilige Zinsperiode geltenden Faktor. Der variable Zinssatz ist nie

negativ.

Der variable Zinssatz für die letzte Zinsperiode wird entsprechend berechnet (der „**Letzte Zinssatz**“), wobei ein Zusatzzinssatz hinzuaddiert wird. Der „**Zusatzzinssatz**“ entspricht (i) dem für die jeweilige Emission festgelegten Zielzins abzüglich (ii) der Summe aller für alle vergangenen Zinsperioden gezahlten Zinssätze (einschließlich dem Letzten Zinssatz und gegebenenfalls der Festzinssätze), mindestens jedoch 0% p.a.

Gegebenenfalls werden die Wertpapiere anfänglich bis zu einem Festzinsendtag mit dem für die jeweilige Zinsperiode geltenden Festzinssatz verzinst. In diesem Fall ist die Verzinsung der Wertpapiere erst ab dem Festzinsendtag abhängig von der Entwicklung des Referenzzinssatzes und entspricht dem oben dargestellten variablen Zinssatz.

Die emissionsspezifischen Ausstattungsmerkmale der jeweils zu begebenden Wertpapiere (z. B. der Nennbetrag, der Ausgabetag, der Fälligkeitstag, der Verzinsungsbeginn, die Zinszahlungstage, der oder ggf. die Zinstagequotienten, ggf. der Festzinssatz, ggf. der Festzinsendtag, die Prozentsätze, die Referenzzinssätze, die Faktoren und der Zielzins) werden erst für eine konkrete Emission festgelegt und in den für die jeweilige Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen angegeben.

### **Nullkupon-Anleihen**

Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Wertpapiere. Eine Verzinsung ist in der Differenz des Rückzahlungsbetrags zu dem unter dem (abgezinsten) Nennbetrag liegenden Ausgabepreis enthalten.

Die emissionsspezifischen Ausstattungsmerkmale der jeweils zu begebenden Wertpapiere (z. B. der Nennbetrag, der Ausgabetag und der Fälligkeitstag) werden erst für eine konkrete Emission festgelegt und in den für die jeweilige Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen angegeben.

### **Berechnung der Zinsbeträge**

Der Zinsbetrag wird für jede Zinsperiode nachträglich an den Zinszahlungstagen gezahlt. Der Zinsbetrag für eine Zinsperiode wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den jeweiligen Nennbetrag angewendet werden und das Ergebnis auf die kleinste Einheit der Wertpapierwährung gerundet wird. Zinsperiode bezeichnet den Zeitraum von jedem Zinszahlungstag (bzw. vom jeweiligen Verzinsungsbeginn) (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (bzw. zum ersten Zinszahlungstag) (ausschließlich).

Zinssatz bezieht sich, je nach Zusammenhang, auf den Zinssatz, den Festzinssatz oder den variablen Zinssatz und ist jeweils per annum angegeben.

### **Rückzahlung der Wertpapiere**

Die Wertpapiere werden am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Bei den Stufenzinsanleihen wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, ob die Emittentin ein Recht zur ordentlichen Kündigung der Wertpapiere hat und zu welchen ordentlichen Kündigungsterminen sie dieses ausüben kann. Die Wertpapiere werden bei einer ordentlichen Kündigung zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Die Zielzins Anleihen und die Zielzins Expander Anleihen werden vorzeitig an dem

Zinszahlungstag zum Nennbetrag zurückgezahlt, an dem die Summe aller bisher gezahlten Zinssätze (einschließlich des an diesem Zinszahlungstag zu zahlenden Zinssatzes) den Zielzins erreicht oder überschreitet.

Bei den Inflationsfloater Anleihen und den Inflation-Korridor Anleihen ist die Emittentin mangels eines Nachfolgeinflationsindex gemäß § 3 Absatz 3 (iv) der Emissionsspezifischen Bedingungen berechtigt, die Wertpapiere vorzeitig außerordentlich zum Nennbetrag zurückzuzahlen.

Daneben sind die Wertpapierinhaber beim Eintritt der in § 7 der Allgemeinen Bedingungen genannten Kündigungsgründe berechtigt, die Wertpapiere vorzeitig außerordentlich zu kündigen. Die Wertpapiere werden bei einer außerordentlichen Kündigung zum Nennbetrag zusammen mit den aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt. Nullkupon-Anleihen werden in diesem Fall zu einem abgezinsten Nennbetrag, der stets über dem eingesetzten Kapitalbetrag liegt, zurückgezahlt.

## **Informationen über den Basiswert**

Im Falle von Festzinsanleihen und Stufenzinsanleihen gibt es keinen Basiswert.

Im Falle von anderen Wertpapieren werden die Endgültigen Bedingungen den Basiswert festlegen sowie einen Hinweis darüber enthalten, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind.

Mögliche Basiswerte können ein Zinssatz, ein Swapsatz oder ein Inflationsindex sein.

## Angaben zum Angebot

Die konkreten Angaben zum Angebot werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Sofern vorhanden werden Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des globalen Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern dem Emittenten bekannt – Angaben zu den Platziern in den einzelnen Ländern in den Endgültigen Bedingungen vorgenommen.

### Öffentliches Angebot oder Privatplatzierung

Die Wertpapiere können öffentlich allen Personen in Deutschland, Österreich bzw. Luxemburg oder nicht-öffentlich im Wege einer sogenannten Privatplatzierung (z.B. an qualifizierte Anleger oder an weniger als 150 Anleger pro Mitgliedstaat oder mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro) angeboten werden. Wenn die Emittentin die Wertpapiere lediglich nicht-öffentlich im Wege einer sog. Privatplatzierung anbietet, legt sie dies in den Endgültigen Bedingungen fest. Jeder, der in den Besitz der Wertpapiere gelangt oder diese anbietet, ist verpflichtet, sich selbst über die jeweils anwendbaren gesetzlichen Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

### Angebotsfrist/Zeichnung

Die Zeichnungsfrist oder der Verkaufsbeginn für die Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Emittentin kann sich in den Endgültigen Bedingungen vorbehalten, das Angebot zum Kauf der Wertpapiere vorzeitig zu beenden bzw. eine in den Endgültigen Bedingungen vorgesehene Zeichnungsphase zu verkürzen. Im Falle der Kürzung von Zeichnungen werden die Anleger unverzüglich informiert und der zuviel gezahlte Anlagebetrag durch Überweisung auf das von dem Anleger im Kaufantrag benannte Konto erstattet. Teilzuteilungen, insbesondere bei Überzeichnung, sind möglich.

Die Emittentin kann sich zudem in den Endgültigen Bedingungen vorbehalten, bis zum letzten Tag der Zeichnungsfrist (einschließlich) von der Begebung der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen gänzlich Abstand zu nehmen.

Die Emittentin kann in den Endgültigen Bedingungen sowohl Mindest- als auch Höchstzeichnungsbeträge vorsehen.

Es besteht keine Verpflichtung der Emittentin, Zeichnungsaufträge anzunehmen. Der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt stellen kein Angebot im zivilrechtlichen Sinne seitens oder im Namen der Emittentin oder anderer Personen zum Kauf bzw. zur Zeichnung der Wertpapiere dar. Ein Kaufvertrag oder Zeichnungsvertrag über die Wertpapiere kann daher nicht durch eine einseitige Erklärung seitens oder im Namen des Käufers oder Zeichnenden wirksam abgeschlossen werden. Der Kauf der Wertpapiere kommt erst mit der Annahme des Zeichnungsantrags durch die Emittentin zustande, die mittels Depoteinbuchung erfolgt. Die Depoteinbuchung erfolgt unverzüglich nach Eingang des Kaufpreises. Nimmt die Emittentin die Zeichnung nicht an (z. B. bei Überzeichnung oder Nichtdurchführung des Angebotes), wird keine Einbuchung auf dem angegebenen Depot erfolgen. Ein etwaig eingegangener Kaufpreis wird unverzüglich an den Anleger zurück überwiesen.

## **Emissionsvolumen**

Die Anzahl der Wertpapiere pro Emission kann entweder bereits in den Endgültigen Bedingungen als feste Zahl angegeben werden oder in den Endgültigen Bedingungen von dem Betrag abhängig gemacht werden, der bis zum Ende der Zeichnungsfrist tatsächlich gezeichnet worden ist. In diesen Fällen wird die tatsächliche Gesamtsumme der Emission nach dem letzten Tag der Zeichnungsfrist bekannt gegeben.

## **Ausgabepreis**

Der Ausgabepreis setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen und wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Diese Komponenten sind der finanzmathematische („faire“) Wert des Wertpapiers (der „**Marktwert**“), die Marge und gegebenenfalls sonstige Entgelte wie Gebühren und Provisionen. Die Emittentin kann in den Endgültigen Bedingungen festlegen, dass nach dem Ausgabebetrag der Preis der Wertpapiere fortlaufend festgelegt wird.

Die nachfolgenden Angaben zur Höhe von gezahlten Vergütungen für die Vermittlung der Wertpapiere beziehen sich auf den Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen bis zum Ende der Zeichnungsfrist bzw. des (öffentlichen) Angebots. Nach Ende der Zeichnungsfrist bzw. des (öffentlichen) Angebots kann sich die Höhe der gezahlten Vergütungen ändern. Änderungen werden auf [www.zertifikate.lbb.de](http://www.zertifikate.lbb.de) veröffentlicht. Vermittler, welche die vorstehend beschriebenen Provisionen, Gebühren oder nichtmonetären Zuwendungen erhalten, sind möglicherweise ihrerseits nach anwendbarem Recht verpflichtet, das Bestehen, die Art und die Höhe solcher Provisionen, Gebühren oder Vorteile gegenüber dem Anleger offen zu legen. Anleger sollten sicherstellen, dass sie die betreffenden Angaben vor dem Erwerb der Wertpapiere von dem betreffenden Vermittler erhalten.

## ***Vertriebsprovision***

Die Wertpapiere werden in der Regel unter Einschaltung Dritter („**Vermittler**“), wie z. B. Banken, Finanzdienstleistern und Vermögensverwaltern, von den Anlegern erworben. Die Vermittler erhalten grundsätzlich von der Emittentin eine Vergütung für die erfolgreiche Vermittlung des jeweiligen Wertpapiers. Diese Vergütung kann sich aus verschiedenen Komponenten zusammensetzen und ist in der Höhe je nach Wertpapier unterschiedlich.

Sofern die Emittentin derartige im Ausgabepreis enthaltene Vergütungen für die Wertpapiere während der Zeichnungsfrist bzw. des öffentlichen Angebots pro Wertpapier zahlt, werden detaillierte Angaben dazu in den Endgültigen Bedingungen gemacht. Sie werden einmalig gezahlt. Als zusätzliche Vergütung kann der Vermittler während der Zeichnungsfrist einen Ausgabeaufschlag (Agio) pro Wertpapier erhalten, dessen Höhe ebenfalls in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Der Ausgabeaufschlag ist zuzüglich zum Ausgabepreis vom Anleger beim Erwerb an den jeweiligen Vermittler zu zahlen.

## ***Bestandsprovision***

Alternativ zu einer Vertriebsprovision für die erfolgreiche Vermittlung kann die Emittentin eine im Ausgabepreis enthaltene Bestandsprovision für das Halten des jeweiligen Wertpapiers an die Vermittler zahlen. Der Vermittler erhält für die gehaltenen Wertpapiere eine Vergütung auf den Kurswert. Der Kurswert wird entweder mit dem Börsenschlusskurs angesetzt, der für die Ermittlung des Niedrigsten Volumens der Wertpapiere während des maßgeblichen Haltezeitraums herangezogen wird. Das „**Niedrigste Volumen**“ wird am jeweils letzten Börsenhandelstag eines Monats ermittelt, indem der Börsenschlusskurs (am jeweils letzten Börsenhandelstag des Monats) mit der dann gehaltenen Stückzahl der Wertpapiere multipliziert wird und der kleinste der so ermittelten Werte herangezogen wird. Die Vergütung wird, wenn der Vermittler die Wertpapiere während eines bestimmten Haltezeitraums ununterbrochen in Kundendepots gehalten hat, jeweils nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums gezahlt. Oder der Kurswert wird ermittelt, indem der

Börsenschlusskurs (am jeweils letzten Börsenhandelstag eines Quartals) mit der dann vom Kunden gehaltenen Stückzahl der Wertpapiere multipliziert wird. Die Vergütung wird jeweils nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums gezahlt.

Sofern die Emittentin eine Bestandsprovision zahlt, werden die Art der Berechnung des Kurswerts, die Höhe und die Fälligkeiten der Bestandsprovision sowie gegebenenfalls der Haltezeitraum des jeweiligen Wertpapiers in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

### **Weitere Leistungen der Emittentin im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Wertpapiere**

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Vergütungen erhalten die Vermittler im Zusammenhang mit dem Vertrieb dieser Wertpapiere Sachleistungen als geldwerte Vorteile. Dabei handelt es sich vor allem um die Bereitstellung von technischer Unterstützung in Form von elektronischen, außerbörslichen Handelsanbindungen, die Bereitstellung von Informationsmaterialien zu diesen Wertpapieren und die Durchführung von Schulungsmaßnahmen. Außerdem unterstützt die Emittentin vertriebliche Maßnahmen der Vertriebspartner sowohl finanziell als auch mit Sachmitteln. Weitergehende Informationen zu den beschriebenen Sachleistungen und geldwerten Vorteilen kann ein Anleger oder potentieller Anleger bei seiner Bank oder seinem Kundenberater erfragen.

Jede Art von Vertriebsvergütung kann sich wertmindernd auf die Kurse, die die Landesbank Berlin AG während der Laufzeit stellt, auswirken (die Landesbank Berlin AG ist nicht verpflichtet während der Laufzeit Kurse zu stellen). Die Vertriebsvergütung hat keinen Einfluss auf die Höhe des Rückzahlungsbetrags der Wertpapiere.

### **Börsenhandel in den Wertpapieren**

Die Emittentin kann eine Zulassung oder Einbeziehung zum Handel bzw. eine Notierung der Wertpapiere an einer oder mehreren Börsen, wie z. B. der Berliner Wertpapierbörse, der Frankfurter Wertpapierbörse, der Stuttgarter Wertpapierbörse, beantragen. Sie kann allerdings auch Wertpapiere ausgeben, die an keiner Börse zum Handel zugelassen oder notiert sind. Die Emittentin wird unter Nennung der Börsenplätze und Handelssegmente in den Endgültigen Bedingungen angeben, ob – und wenn dies der Fall ist, ab wann – die Wertpapiere zum Handel zugelassen bzw. einbezogen werden sollen.

Wertpapiere mit einer festen Fälligkeit können in der Regel bis zum letzten Börsenhandelstag, der in den Endgültigen Bedingungen angegeben wird, gehandelt werden, soweit die Börsennotierung aufgenommen und nicht zurückgenommen wurde.

### **Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge**

Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoerlös aus dem Verkauf der Wertpapiere zur Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit zu verwenden. Sofern es andere Gründe bzw. Zweckbestimmungen gibt, werden diese in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.



# Interessenkonflikte

## Interessenkonflikte der Emittentin

Interessenkonflikte der Emittentin können sich potentiell daraus ergeben, dass die Emittenten den Ausgabepreis der Wertpapiere nach eigenem Ermessen unter Ertragsgesichtspunkten festlegt und nach der Emission oftmals als einziger Kurssteller für die börsliche und außerbörsliche Preisstellung agiert. Die von der Emittentin gestellten Kurse können vom finanzmathematischen („fairen“) Wert der Wertpapiere bzw. dem wirtschaftlich zu erwartenden Preis abweichen, der sich in einem liquiden Markt bilden würde, auf dem unabhängig voneinander agierende Marktteilnehmer Preise stellen.

Die Emittentin kann schließlich auch weitere derivative Wertpapiere mit gleicher oder ähnlicher Ausstattung begeben, die in Wettbewerb zu den bereits begebenen Wertpapieren treten können.

## Interessen einschließlich Interessenkonflikte von an der Emission beteiligten Dritter

Die Emittentin kann im Zusammenhang mit der Platzierung bzw. dem öffentlichen Angebot der Wertpapiere – wie oben ausführlich beschrieben – Provisionen an Dritte/Vermittler zahlen. Es ist möglich, dass diese Dritten eigene Interessen im Zusammenhang mit der eigenen Beratungstätigkeit und dem Vertrieb der Wertpapiere der Emittentin verfolgen und eine Anlageentscheidung oder -empfehlung nicht im Interesse des Anlegers, sondern zumindest auch teilweise im Eigeninteresse treffen. Ein Interessenkonflikt des Dritten in Bezug auf seine Beratungs- und/oder Vertriebstätigkeit kann nicht ausgeschlossen werden.

Weitere Interessen von an der Emission beteiligten Dritten sind der Emittentin nicht bekannt.

Die folgenden Emissionsbedingungen enthalten in den allgemeinen Bedingungen (die „**Allgemeinen Bedingungen**“) die für alle Emissionen Anwendung findenden Bedingungen und in den emissionsspezifischen Bedingungen (die „**Emissionsspezifischen Bedingungen**“) alle variablen bzw. optionalen Bedingungen, die im Rahmen einer spezifischen Emission Anwendung finden können. Die Emissionsspezifischen Bedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die „**Emissionsbedingungen**“ der jeweiligen Emission. Die Emittentin wird in den Endgültigen Bedingungen festlegen, welche Optionen bzw. Variablen der Emissionsspezifischen Bedingungen (einschließlich aller Unteroptionen) für die jeweilige Emission Anwendung finden, indem alle anwendbaren Regelungen der Emissionsbedingungen wiederholt und alle maßgeblichen Leerstellen der Emissionsbedingungen vervollständigt werden. Die Allgemeinen Bedingungen werden nicht in den Endgültigen Bedingungen wiederholt oder ergänzt.

## EMISSIONSBEDINGUNGEN

### A. Allgemeine Bedingungen

#### § 1 Status und Form

- (1) Die Wertpapiere begründen direkte, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) untereinander gleichrangig sind und (ii) jederzeit mindestens gleichrangig sind im Verhältnis zu allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen direkten, unbedingten, nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, mit Ausnahme solcher Verbindlichkeiten, die kraft zwingender gesetzlicher Bestimmungen vorrangig sind.
- (2) Die Wertpapiere lauten auf den Inhaber (die „**Wertpapierinhaber**“) und sind untereinander gleichberechtigt.
- (3) Die Wertpapiere werden durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft (die „**Globalurkunde**“). Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Wertpapiere ist ausgeschlossen. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearingsystems (wie unten definiert) übertragen werden können.
- (4) Die Globalurkunde wird von oder im Namen der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn bzw. von einem Funktionsnachfolger (das „**Clearingsystem**“) verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren erfüllt sind.

#### § 2 Steuern

Die Emittentin ist berechtigt, alle Zahlungen (einschließlich Zahlungen durch oder an einen Intermediär) unter Einbehalt oder Abzug von Steuern, behördlichen Gebühren oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art („**Steuern**“) zu leisten, soweit ein solcher Einbehalt oder Abzug durch die jeweils geltenden

Gesetze und deren Ausführungsvorschriften in ihrer Anwendung durch die jeweiligen Behörden (einschließlich aufgrund von Sections 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code of 1986 in seiner jeweiligen Fassung (U.S. Foreign Account Tax Compliance Act; „**FATCA**“)) oder aufgrund einer Vereinbarung der Emittentin mit den Vereinigten Staaten im Zusammenhang mit FATCA vorgeschrieben ist oder die Emittentin für den Nichteinbehalt oder Nichtabzug im In- oder Ausland sanktioniert werden würde. Falls ein solcher Einbehalt oder Abzug erfolgt, wird die Emittentin keine zusätzlichen Beträge auf die Wertpapiere zahlen (kein „gross-up“).

### **§ 3 Vorlegungsfrist**

Die Frist zur Vorlage von Wertpapieren wird gemäß § 801 Abs. 3 BGB in Abweichung von § 801 Abs. 1 BGB bestimmt und beträgt 10 Jahre ab Fälligkeit der Wertpapiere.

### **§ 4 Zahlungen, Zahlstelle und Berechnungsstelle**

(1) Zahlstelle ist:

Landesbank Berlin AG  
Alexanderplatz 2  
D-10178 Berlin

Berechnungsstelle ist:

Landesbank Berlin AG  
Alexanderplatz 2  
D-10178 Berlin

- (2) Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin, übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Die Emittentin kann die Zahlstelle oder die Berechnungsstelle jederzeit durch Mitteilung gemäß § 6 dieser Allgemeinen Bedingungen ersetzen, und die Zahlstelle bzw. die Berechnungsstelle kann ihre Funktion jederzeit niederlegen. Eine solche Ersetzung bzw. Niederlegung wird erst wirksam, wenn die Emittentin ein anderes Kredit- oder Finanzinstitut (im Sinne von Art. 4 der EU-Richtlinie 2006/48/EG vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute) als Zahlstelle bzw. Berechnungsstelle bestellt und dies den Wertpapierinhabern gemäß § 6 dieser Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt hat.
- (4) Alle von der Emittentin zu leistenden Zahlungen sind über die Zahlstelle an das Clearingsystem zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Geldkonten der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearingsystem oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

## § 5 Aufstockung, Einziehung und Zusammenlegung

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber das Volumen der begebenen Wertpapiere durch Begebung weiterer Wertpapiere mit gleicher Ausstattung zu erhöhen. Der Begriff „Wertpapiere“ umfasst im Falle einer solchen weiteren Begebung auch die zusätzlich begebenen Wertpapiere. Die Emittentin ist zudem jederzeit dazu berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit am Markt anzukaufen oder angekaufte Wertpapiere einzuziehen.
- (2) Die Emittentin kann ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber diese Wertpapiere mit einer oder mehreren von ihr begebenen Tranchen anderer Wertpapiere so zusammenlegen, dass diese Tranchen eine einheitliche Serie bilden, wenn beide Tranchen ab der Zusammenlegung (i) unter derselben Internationalen Wertpapierkennnummer (ISIN) bei jedem Clearingsystem abgerechnet und abgewickelt werden können und (ii) in Bezug auf sämtliche Zeiträume ab der Zusammenlegung im Wesentlichen die gleichen Emissionsbedingungen (mit Ausnahme des Ausgabebetrags und des Ausgabepreises) haben.

## § 6 Mitteilungen

- (1) Alle die Wertpapiere betreffenden Mitteilungen werden im Börsenpflichtblatt der Börse Berlin veröffentlicht. Jede derartige Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, das Veröffentlichungsmedium nach Absatz 1 (im Wege einer Mitteilung gemäß Absatz 1) durch eines der folgenden Veröffentlichungs- oder Mitteilungsmedien zu ersetzen:
  - (a) Veröffentlichung im Börsenpflichtblatt einer anderen inländischen Börse,
  - (b) Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger,
  - (c) Übermittlung an das Clearingsystem (wie in § 1 dieser Allgemeinen Bedingungen definiert) zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber,
  - (d) Veröffentlichung auf der Internetseite einer inländischen Börse oder
  - (e) Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin.

Im Falle einer Ersetzung durch Übermittlung an das Clearingsystem gelten derartige Mitteilungen (in Abweichung von Satz 2 des Absatzes 1) am fünften Tag nach Übermittlung als wirksam erfolgt.

## § 7 Kündigung durch die Wertpapierinhaber

Im Falle des Eintritts einer der folgenden Umstände:

- (a) *Nichtzahlung*: Die Emittentin zahlt Kapital oder Zinsen aus den Wertpapieren nicht vollständig bei Fälligkeit und der Verzug dauert über einen Zeitraum von 15 Tagen an; oder
- (b) *Verletzung anderer Verpflichtungen*: Die Emittentin erfüllt oder beachtet eine andere Verpflichtung aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren nicht und diese Verletzung wird nicht innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Mahnung an die Emittentin durch den

Wertpapierinhaber, welche der Emittentin oder der Zahlstelle in ihrer angegebenen Geschäftsstelle zugestellt wurde, geheilt; oder

- (c) *Abwicklung usw.:* Es ergeht eine Anordnung oder es wird ein wirksamer Beschluss gefasst zur Abwicklung, Liquidation oder Auflösung der Emittentin (außer für die Zwecke eines Zusammenschlusses, einer Verschmelzung oder einer sonstigen Form der Vereinigung mit einer anderen juristischen Person, soweit die fortbestehende Person oder die infolge des Zusammenschlusses, der Verschmelzung oder der Vereinigung entstehende Person die Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt; oder
- (d) *Insolvenz usw.:* Konkurs- oder Insolvenzverfahren werden durch ein Gericht gegen die Emittentin eröffnet, und nicht innerhalb von 60 Tagen nach dessen Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt, oder die Emittentin beantragt ein solches Verfahren oder stellt ihre Zahlungen ein oder bietet ein generelles Verfahren zugunsten aller Wertpapierinhaber an oder führt ein solches Verfahren durch;

kann jedes Wertpapier durch schriftliche Erklärung des jeweiligen Wertpapierinhabers an die angegebene Anschrift der Zahlstelle für sofort fällig und zahlbar erklärt werden, woraufhin das entsprechende Wertpapier zum Nennbetrag, soweit der Anspruch auf Rückzahlung nicht gemäß § 4 der Emissionsspezifischen Bedingungen bereits erloschen ist oder dort eine andere Regelung getroffen wurde, zusammen mit gegebenenfalls aufgelaufenen Zinsen sofort fällig und zahlbar wird. Den Wertpapierinhabern ist unverzüglich Mitteilung gemäß § 6 dieser Allgemeinen Bedingungen über jede solche Kündigung zu machen.

### **§ 8 Ersetzung der Emittentin**

Die Emittentin kann jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung gemäß § 6 dieser Allgemeinen Bedingungen an ihrer Stelle jede Tochtergesellschaft der Landesbank Berlin AG, deren stimmberechtigte Anteile zu mehr als 50% mittelbar oder unmittelbar von der Landesbank Berlin AG gehalten werden oder jedes andere Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut als Hauptverpflichtete hinsichtlich sämtlicher sich aus den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen einsetzen (die „**Ersatzschuldnerin**“), wenn:

- (a) die Ersatzschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und auch rechtlich in der Lage ist, den übernommenen Verpflichtungen nachzukommen,
- (b) die Emittentin alle Verpflichtungen der Ersatzschuldnerin aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren unbeding und unwiderruflich garantiert und
- (c) den Wertpapierinhabern kein steuerlicher Nachteil aufgrund der Ersetzung entsteht.

Nach einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf die Emittentin ab der betreffenden Zeit als eine Bezugnahme auf die Ersatzschuldnerin.

### **§ 9 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Auslegung**

- (1) Die Wertpapiere und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Berlin.
- (2) Soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten unter ausschließlicher Beteiligung von Kaufleuten,

juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland handelt, ist der Gerichtsstand für alle sich aus den Wertpapieren ergebenden Rechtsstreitigkeiten Berlin.

## B. Emissionsspezifische Bedingungen

### I. Festzinsanleihen und Stufenzinsanleihen

#### § 1 Nennbetrag und Währung

Die Landesbank Berlin AG (die „**Emittentin**“) begibt im Gesamtnennbetrag von [bis zu] **[Währung einfügen] [Gesamtnennbetrag einfügen]**<sup>[1]</sup> (das „**Emissionsvolumen**“) in **[Währung einfügen]** (die „**Wertpapierwährung**“) am **[Ausgabetag einfügen]** (der „**Ausgabetag**“) **[Bezeichnung der Wertpapiere einfügen]** (ISIN: **[ISIN einfügen]**/WKN: **[WKN einfügen]**) (die „**Wertpapiere**“). Die Emission ist aufgeteilt in [bis zu] **[Anzahl der Wertpapiere einfügen]**<sup>[1]</sup> Stück mit einem Nennbetrag von je **[Währung und Nennbetrag einfügen]** (der „**Nennbetrag**“).

#### § 2 Zahlungen

Falls der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere ansonsten auf einen Tag fiel, der kein Geschäftstag ist, so wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung

**[bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention einfügen:** auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, der Fälligkeitstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen (*Modified Following Business Day Convention*).]

**[bei Anwendung der FRN Convention einfügen:** auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, der Fälligkeitstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird (i) der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Fälligkeitstag (sofern anwendbar) der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der **[[relevante Zahl einfügen] [Monate] [andere festgelegte Zinsperiode einfügen]** nach dem vorausgehenden Fälligkeitstag (sofern anwendbar) liegt (*FRN Convention*).]

**[bei Anwendung der Following Business Day Convention einfügen:** auf den nächstfolgenden Tag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt (*Following Business Day Convention*).]

**[bei Anwendung der Preceding Business Day Convention einfügen:** auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen (*Preceding Business Day Convention*).]

„**Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearingsystem betriebsbereit ist und alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des *Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2* („**TARGET2**“) in Betrieb sind.

**[Falls der Zinsbetrag angepasst werden soll, bei Modified Following Business Day Convention und FRN Convention einfügen:** Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben

---

<sup>[1]</sup> Die tatsächliche Gesamtsumme und Gesamtstückzahl sind abhängig von dem Betrag, der bis Ende der Zeichnungsfrist gezeichnet wurde. Die Gesamtsumme und Gesamtstückzahl werden unverzüglich nach dem letzten Tag der Zeichnungsfrist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.]

beschrieben) vorgezogen wird oder sich nach hinten verschiebt, wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst (*adjusted*).]

**[Falls der Zinsbetrag angepasst werden soll, bei Following Business Day Convention einfügen:** Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) sich nach hinten verschiebt, wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst (*adjusted*).]

**[Falls der Zinsbetrag angepasst werden soll, bei Preceding Business Day Convention einfügen:** Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) vorgezogen wird, wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst (*adjusted*).]

**[Falls der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, bei Modified Following Business Day Convention und FRN Convention einfügen:** Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) vorgezogen wird oder sich nach hinten verschiebt, wird der Zinsbetrag nicht entsprechend angepasst (*unadjusted*).]

**[Falls der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, bei Following Business Day Convention einfügen:** Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) sich nach hinten verschiebt, wird der Zinsbetrag nicht entsprechend angepasst (*unadjusted*).]

**[Falls der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, bei Preceding Business Day Convention einfügen:** Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben), wird der Zinsbetrag nicht entsprechend angepasst (*unadjusted*).]

Falls der Fälligkeitstag der Rückzahlung der Wertpapiere angepasst wird, sind die Wertpapierinhaber nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

### § 3 Verzinsung

#### **[Bei Festzinsanleihen einfügen:**

- (1) Die Wertpapiere werden ab dem **[Tag des Verzinsungsbeginns einfügen]** (einschließlich) (der „**Verzinsungsbeginn**“) auf Grundlage ihres Nennbetrags mit **[Festzinssatz einfügen]**% pro Jahr (der „**Zinssatz**“) verzinst. Die Verzinsung endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag unmittelbar vorausgeht.]

#### **[Bei Stufenzinsanleihen einfügen:**

- (1) Die Wertpapiere werden ab dem **[Tag des Verzinsungsbeginns einfügen]** (einschließlich) (der „**Verzinsungsbeginn**“) bis zum **[Tag des Endes der ersten Stufe einfügen]** (ausschließlich) auf Grundlage ihres Nennbetrags mit **[Zinssatz für erste Stufe einfügen]**% pro Jahr und ab dem **[ersten Tag der zweiten Stufe einfügen]** (einschließlich) bis zum **[Tag des Endes der zweiten Stufe einfügen]** (ausschließlich) auf Grundlage ihres Nennbetrags mit **[Zinssatz für zweite Stufe einfügen]**% pro Jahr [und ab dem **[ersten Tag der dritten Stufe einfügen]** (einschließlich) bis zum **[Tag des Endes der dritten Stufe einfügen]** (ausschließlich) auf Grundlage ihres Nennbetrags mit **[Zinssatz für dritte Stufe einfügen]**% pro Jahr [und ab dem **[ersten Tag der vierten Stufe einfügen]** (einschließlich) bis zum **[Tag des Endes der vierten Stufe einfügen]** (ausschließlich) auf Grundlage ihres Nennbetrags mit **[Zinssatz der vierten Stufe einfügen]**% pro Jahr [und ab dem **[ersten Tag der fünften Stufe einfügen]** (einschließlich) bis zum **[Tag des Endes der fünften Stufe einfügen]** (ausschließlich) auf Grundlage ihres Nennbetrags mit **[Zinssatz der fünften Stufe einfügen]**% pro Jahr [und ab dem **[ersten Tag der sechsten Stufe einfügen]** (einschließlich) bis zum **[Tag des Endes der sechsten Stufe einfügen]** (ausschließlich) auf Grundlage ihres



Nennbetrags mit [**Zinssatz der sechsten Stufe einfügen**]% pro Jahr] [und ab dem [**ersten Tag der siebten Stufe einfügen**] (einschließlich) bis zum [**Tag des Endes der siebten Stufe einfügen**] (ausschließlich) auf Grundlage ihres Nennbetrags mit [**Zinssatz der siebten Stufe einfügen**]% pro Jahr] [und ab dem [**ersten Tag der achten Stufe einfügen**] (einschließlich) bis zum [**Tag des Endes der achten Stufe einfügen**] (ausschließlich) auf Grundlage ihres Nennbetrags mit [**Zinssatz der achten Stufe einfügen**]% pro Jahr] [und ab dem [**ersten Tag der neunten Stufe einfügen**] (einschließlich) bis zum [**Tag des Endes der neunten Stufe einfügen**] (ausschließlich) auf Grundlage ihres Nennbetrags mit [**Zinssatz der neunten Stufe einfügen**]% pro Jahr] [und ab dem [**ersten Tag der zehnten Stufe einfügen**] (einschließlich) bis zum [**Tag des Endes der zehnten Stufe einfügen**] (ausschließlich) auf Grundlage ihres Nennbetrags mit [**Zinssatz der zehnten Stufe einfügen**]% pro Jahr] (jeweils der maßgebliche „Zinssatz“) verzinst.]

- (2) Zinsen werden jeweils für eine Zinsperiode nachträglich am [**Tag und Monat eines jeden Zinszahlungstages einfügen**] eines jeden Jahres, [erstmalig am [**Datum einfügen**]] [und letztmalig am [**Datum einfügen**]] (jeweils ein „Zinszahlungstag“) gezahlt.

„Zinsperiode“ bezeichnet jeweils den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

- (3) Die Berechnungsstelle wird den auf die Wertpapiere zahlbaren Zinsbetrag in Bezug auf den Nennbetrag (der „Zinsbetrag“) für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der Wertpapierwährung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.

- (4) Zinsen werden auf Grundlage des Zinstagequotienten berechnet.

„Zinstagequotient“, im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen bestimmten Zeitraum (der „Berechnungszeitraum“), bedeutet:

**[Im Falle von „Actual/Actual (ICMA Regelung 251)“ einfügen:**

die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der auf diese Bewertungsperiode entfallenden Tage und (ii) der Anzahl der Bewertungsperioden je Kalenderjahr.

Weicht die Länge der ersten oder letzten Bewertungsperiode von der Länge der übrigen Bewertungsperioden („Standardbewertungsperioden“) ab, gelten für die Ermittlung der Tage im Berechnungszeitraum die folgenden Regeln:

- (a) wenn die erste Bewertungsperiode kürzer ist als eine Standardbewertungsperiode: das Anfangsdatum wird auf den Tag vorverlegt, an dem diese erste Bewertungsperiode beginnen würde, wenn sie die Länge einer Standardbewertungsperiode hätte.
- (b) wenn die erste Bewertungsperiode länger ist als eine Standardbewertungsperiode: die erste Bewertungsperiode wird in zwei aufeinander folgende Zeiträume aufgeteilt, von denen der eine am Zinszahlungstag endet und an dem Tag beginnt, an dem eine Standardbewertungsperiode mit diesem Zinszahlungstag beginnen würde. Der zweite Zeitraum endet am Beginn des anderen Zeitraumes und beginnt an dem Tag, an dem eine Standardbewertungsperiode mit diesem Endtag beginnen würde.
- (c) wenn die letzte Bewertungsperiode kürzer ist als eine Standardbewertungsperiode: das Enddatum wird auf den Tag verschoben, an dem diese letzte Bewertungsperiode

enden würde, wenn sie die Länge einer Standardbewertungsperiode hätte.

- (d) wenn die letzte Bewertungsperiode länger ist als eine Standardbewertungsperiode: die letzte Bewertungsperiode wird in zwei aufeinander folgende Zeiträume aufgeteilt (ausgehend vom vorletzten Zinszahlungstag), von denen der eine an dem Tag endet, an dem eine Standardbewertungsperiode enden würde. Der zweite darauf folgende Zeitraum beginnt am Ende des vorhergehenden Zeitraumes und endet an dem Tag, an dem eine Standardbewertungsperiode mit diesem Starttag enden würde.

(Act/Act ICMA 251).

„**Berechnungszeitraum**“ ist der Zeitraum, für den Zinsen berechnet werden sollen.

„**Bewertungsperiode**“ bedeutet der Zeitraum von einem Zinsbewertungstag (einschließlich) in einem Jahr bis zum nächstfolgenden Zinsbewertungstag (ausschließlich) und „**Zinsbewertungstag**“ bedeutet der Verzinsungsbeginn sowie jeder Zinszahlungstag.]

**[Im Falle von „act/360“ einfügen:**

die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360 (Actual/360).]

**[Im Falle von „30/360“ einfügen:**

die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360 (wobei die Anzahl dieser Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen bestimmt wird (wobei ein Monat, in dem der Berechnungszeitraum endet, nicht als auf 30 Tage (i) verkürzt gilt, wenn der letzte Tag des Berechnungszeitraumes auf den 31. Tag des Monats fällt und der erste Tag des Berechnungszeitraumes auf einen anderen Tag als den 30. oder 31. Tag eines Monats fällt und (ii) verlängert gilt, wenn der letzte Tag des Berechnungszeitraumes auf den letzten Tag des Monats Februar fällt)) (30/360).]

#### § 4 Rückzahlung

- (1) Die Wertpapiere werden **[bei Stufenzinsanleihen einfügen, falls ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin anwendbar ist:;]** sofern keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt ist,] am **[Fälligkeitstag einfügen]** (der „Fälligkeitstag“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.

**[Bei Stufenzinsanleihen einfügen, falls ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin anwendbar ist:**

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, alle Wertpapiere zu **[Ordentliche(n) Kündigungstermin(e) einfügen]** ([jeweils ein] [der] „**Ordentliche[r] Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen (die „**Ordentliche Kündigung**“). Eine Teilkündigung ist ausgeschlossen.
- (3) Die Ordentliche Kündigung erfolgt im Wege der Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Die Emittentin wird die Ordentliche Kündigung **[mindestens 30 Tage vor dem Ordentlichen Kündigungstermin] [andere Kündigungsfrist einfügen]** (die „**Kündigungsfrist**“) bekannt machen. Die Mitteilung muss den Ordentlichen Kündigungstermin nennen und ist unwiderruflich. Die Kündigung wird mit der Mitteilung bzw. an dem in der Mitteilung genannten Tag (der „**Kündigungstag**“) wirksam.
- (4) Im Falle einer Ordentlichen Kündigung wird die Emittentin an die Wertpapierinhaber am Ordentlichen Kündigungstermin den Nennbetrag zahlen.]

## II. Zinsfloater Anleihen und MultiZinsfloater Anleihen

### § 1 Nennbetrag und Währung

Die Landesbank Berlin AG (die „Emittentin“) begibt im Gesamtnennbetrag von [bis zu] **[Währung einfügen]** **[Gesamtnennbetrag einfügen]**<sup>[1]</sup> (das „Emissionsvolumen“) in **[Währung einfügen]** (die „Wertpapierwährung“) am **[Ausgabetag einfügen]** (der „Ausgabetag“) **[Bezeichnung der Wertpapiere einfügen]** (ISIN: **[ISIN einfügen]**/WKN: **[WKN einfügen]**) (die „Wertpapiere“). Die Emission ist aufgeteilt in [bis zu] **[Anzahl der Wertpapiere einfügen]**<sup>[1]</sup> Stück mit einem Nennbetrag von je **[Währung und Nennbetrag einfügen]** (der „Nennbetrag“).

### § 2 Zahlungen

Falls der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere ansonsten auf einen Tag falle, der kein Geschäftstag ist, so wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung

**[bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention einfügen:** auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, der Fälligkeitstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen (*Modified Following Business Day Convention*).]

**[bei Anwendung der FRN Convention einfügen:** auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, der Fälligkeitstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird (i) der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Fälligkeitstag (sofern anwendbar) der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der **[[relevante Zahl einfügen]** [Monate] **[andere festgelegte Zinsperiode einfügen]** nach dem vorausgehenden Fälligkeitstag (sofern anwendbar) liegt (*FRN Convention*).]

**[bei Anwendung der Following Business Day Convention einfügen:** auf den nächstfolgenden Tag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt (*Following Business Day Convention*).]

**[bei Anwendung der Preceding Business Day Convention einfügen:** auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen (*Preceding Business Day Convention*).]

„Geschäftstag“ ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearingsystem betriebsbereit ist und alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des *Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2* („TARGET2“) in Betrieb sind.

**[Falls der Zinsbetrag angepasst werden soll, bei Modified Following Business Day Convention und FRN Convention einfügen:** Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) vorgezogen wird oder sich nach hinten verschiebt, wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst (*adjusted*).]

---

<sup>[1]</sup> Die tatsächliche Gesamtsumme und Gesamtstückzahl sind abhängig von dem Betrag, der bis Ende der Zeichnungsfrist gezeichnet wurde. Die Gesamtsumme und Gesamtstückzahl werden unverzüglich nach dem letzten Tag der Zeichnungsfrist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.]

**[Falls der Zinsbetrag angepasst werden soll, bei Following Business Day Convention einfügen:** Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) sich nach hinten verschiebt, wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst (*adjusted*).]

**[Falls der Zinsbetrag angepasst werden soll, bei Preceding Business Day Convention einfügen:** Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) vorgezogen wird, wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst (*adjusted*).]

**[Falls der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, bei Modified Following Business Day Convention und FRN Convention einfügen:** Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) vorgezogen wird oder sich nach hinten verschiebt, wird der Zinsbetrag nicht entsprechend angepasst (*unadjusted*).]

**[Falls der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, bei Following Business Day Convention einfügen:** Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) sich nach hinten verschiebt, wird der Zinsbetrag nicht entsprechend angepasst (*unadjusted*).]

**[Falls der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, bei Preceding Business Day Convention einfügen:** Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben), wird der Zinsbetrag nicht entsprechend angepasst (*unadjusted*).]

Falls der Fälligkeitstag der Rückzahlung der Wertpapiere angepasst wird, sind die Wertpapierinhaber nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

### § 3 Verzinsung

- (1) Die Wertpapiere werden ab dem **[Tag des Verzinsungsbeginns einfügen]** (einschließlich) (der „**Verzinsungsbeginn**“) auf Grundlage ihres Nennbetrags mit dem Zinssatz verzinst. Die Verzinsung endet am Fälligkeitstag (ausschließlich). Zinsen auf die Wertpapiere sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag zahlbar.

„**Zinszahlungstag**“ bedeutet jeder **[festgelegte Zinszahlungstage einfügen]**, beginnend mit dem **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**.

#### **[Bei Zinsfloater Anleihen einfügen:**

- (2) Der Zinssatz (der „**Zinssatz**“) für jede Zinsperiode ist **[falls ein Mindest- bzw. Höchstzinssatz gilt, einfügen:**, vorbehaltlich [des Mindestzinssatzes] [und] [des Höchstzinssatzes],] der **[maßgeblichen EURIBOR Referenzzinssatz oder maßgeblichen Swapsatz einfügen]** **[im Falle einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] **[Marge einfügen]** % pro Jahr (die „**Marge**“). **[Im Falle einer zu addierenden Marge einfügen:** Nimmt der **[maßgeblichen EURIBOR Referenzzinssatz oder maßgeblichen Swapsatz einfügen]** einen negativen Wert an, wird er gegen die Marge verrechnet, so dass er die Marge verringert.] **[Falls kein Mindestzinssatz gilt, einfügen:** Der Zinssatz beträgt mindestens 0% p.a.]]

#### **[Bei MultiZinsfloater Anleihen einfügen:**

- (2) Der Zinssatz (der „**Zinssatz**“) für jede Zinsperiode ist **[falls ein Mindest- bzw. Höchstzinssatz gilt, einfügen:**, vorbehaltlich des [Mindestzinssatzes] [und] [Höchstzinssatzes],] der **[Faktor einfügen]**fache Wert des **[maßgeblichen EURIBOR Referenzzinssatz oder maßgeblichen Swapsatz einfügen]** (d.h. der Zinssatz entspricht **[falls ein Mindest- bzw. Höchstzinssatz gilt, einfügen:**, vorbehaltlich des

[Mindestzinssatzes] [und] [Höchstzinssatzes,] dem Ergebnis der Multiplikation aus (i) dem **[maßgeblichen EURIBOR Referenzzinssatz einfügen]** und (ii) **[Faktor einfügen]**. **[Falls kein Mindestzinssatz gilt, einfügen:** Der Zinssatz beträgt mindestens 0% p.a.]]

**[Falls ein Mindestzinssatz gilt, einfügen:** Wenn der gemäß den vorstehenden Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als **[Mindestzinssatz einfügen]**, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Mindestzinssatz einfügen]**.]

**[Falls ein Höchstzinssatz gilt, einfügen:** Wenn der gemäß den vorstehenden Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als **[Höchstzinssatz einfügen]**, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Höchstzinssatz einfügen]**.]

Dabei gilt:

**[Im Falle eines EURIBOR Referenzzinssatzes einfügen:**

„**[maßgeblichen EURIBOR Referenzzinssatz einfügen]**“ ist für jede Zinsperiode, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird, der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in Euro für eine Laufzeit von **[Anzahl einfügen]** **[Woche[n]]** **[Monat[en]]**, der auf der Bildschirmseite für Einlagen in Euro für diese Laufzeit am Zinsfestlegungstag gegen 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

„**Bildschirmseite**“ bedeutet **[Bildschirmseite einfügen]** oder die jeweilige Nachfolgesseite, die vom selben System angezeigt wird oder aber von einem anderen System, das zum Vertreter von Informationen zum Zwecke der Anzeige von Sätzen oder Preisen ernannt wurde, die dem betreffenden Angebotssatz vergleichbar sind. Sollte zu der genannten Zeit die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird kein Angebotssatz angezeigt, wird die Berechnungsstelle von Großbanken in der Euro-Zone deren jeweilige Sätze (jeweils als Prozentsatz pro Jahr ausgedrückt) für Einlagen in Euro für eine der jeweiligen Zinsperiode entsprechenden Laufzeit und über einen dem Nennbetrag entsprechenden Betrag gegenüber führenden Banken in der Euro-Zone um ca. 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) am Zinsfestlegungstag anfordern und auf dieser Basis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Zinssatz festlegen.

„**Euro**“ bezeichnet die Währung, die am 1. Januar 1999 aufgrund des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft, ergänzt durch den Vertrag über die Europäische Union, eingeführt wurde.

„**Zinsfestlegungstag**“ bezeichnet den **[[maßgebliche Zahl an Tagen einfügen]** Geschäftstag vor **[Beginn]** **[Ende]]** **[ersten Tag]** der jeweiligen Zinsperiode.

„**Zinsperiode**“ bezeichnet jeweils den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).]

**[Im Falle eines Swapsatzes einfügen:**

„**[maßgeblichen Swapsatz einfügen]**“ ist für jede Zinsperiode, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird, der als Prozentsatz ausgedrückte jährliche Swapsatz für Zinsswaptransaktionen in Euro für eine Laufzeit von **[Jahre einfügen]** Jahren, der auf der Bildschirmseite um **[11.00 Uhr Frankfurter Ortszeit]** **[andere Uhrzeit einfügen]** am Zinsfestlegungstag angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

„Bildschirmseite“ bedeutet [Reutersseite ISDAFIX2] **[andere Bildschirmseite einfügen]** oder die jeweilige Nachfolgeside, die vom selben System angezeigt wird oder aber von einem anderen System, das zum Vertreter von Informationen zum Zwecke der Anzeige von Sätzen oder Preisen ernannt wurde, die dem betreffenden Satz vergleichbar sind. Sollte der Swapsatz nicht auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag angezeigt werden, berechnet die Berechnungsstelle den Swapsatz für diesen Zinsfestlegungstag auf der Basis der Mittelmarktkurse der Swapsätze (*mid-market swap rate quotations*) der Referenzbanken gegen [11.00 Uhr Frankfurter Ortszeit] **[andere Uhrzeit einfügen]** an dem Zinsfestlegungstag. Der Swapsatz wird berechnet als das arithmetische Mittel der Quotierungen der befragten Referenzbanken (wobei die höchste und die niedrigste Quotierung keine Berücksichtigung finden) für die festverzinsliche Komponente einer Zinsswaptransaktion mit derselben Laufzeit. Dabei hat die variabel verzinsliche Komponente eine Laufzeit von drei Monaten für Zinsswaptransaktionen mit einer Laufzeit von einem Jahr und eine Laufzeit von sechs Monaten für Zinsswaptransaktionen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr. Falls weniger als drei Sätze eingeholt werden können, wird die Berechnungsstelle den Swapsatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und in kaufmännisch angemessener Art und Weise festlegen.

„Euro“ bezeichnet die Währung, die am 1. Januar 1999 aufgrund des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft, ergänzt durch den Vertrag über die Europäische Union, eingeführt wurde.

„Referenzbanken“ bezeichnet fünf führende Swap-Händler, die im Interbankenmarkt aktiv sind und von der Berechnungsstelle ausgewählt werden.

„Zinsfestlegungstag“ bezeichnet den **[[maßgebliche Zahl an Tagen einfügen]** Geschäftstag vor [Beginn] [Ende]] [ersten Tag] der jeweiligen Zinsperiode.

„Zinsperiode“ bezeichnet jeweils den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).]

- (3) Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die Wertpapiere zahlbaren Zinsbetrag in Bezug auf den Nennbetrag (der „Zinsbetrag“) für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der Wertpapierwährung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.
- (4) Zinsen werden auf Grundlage des folgenden Zinstagequotienten berechnet:

„Zinstagequotient“, im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen bestimmten Zeitraum (der „Berechnungszeitraum“), bedeutet

**[Im Falle von „Actual/Actual (ICMA Regelung 251)“ einfügen:**

die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der auf diese Bewertungsperiode entfallenden Tage und (ii) der Anzahl der Bewertungsperioden je Kalenderjahr.

Weicht die Länge der ersten oder letzten Bewertungsperiode von der Länge der übrigen Bewertungsperioden („Standardbewertungsperioden“) ab, gelten für die Ermittlung der Tage im Berechnungszeitraum die folgenden Regeln:

- (a) wenn die erste Bewertungsperiode kürzer ist als eine Standardbewertungsperiode:

das Anfangsdatum wird auf den Tag vorverlegt, an dem diese erste Bewertungsperiode beginnen würde, wenn sie die Länge einer Standardbewertungsperiode hätte.

- (b) wenn die erste Bewertungsperiode länger ist als eine Standardbewertungsperiode:  
die erste Bewertungsperiode wird in zwei aufeinander folgende Zeiträume aufgeteilt, von denen der eine am Zinszahlungstag endet und an dem Tag beginnt, an dem eine Standardbewertungsperiode mit diesem Zinszahlungstag beginnen würde. Der zweite Zeitraum endet am Beginn des anderen Zeitraumes und beginnt an dem Tag, an dem eine Standardbewertungsperiode mit diesem Endtag beginnen würde.
- (c) wenn die letzte Bewertungsperiode kürzer ist als eine Standardbewertungsperiode:  
das Enddatum wird auf den Tag verschoben, an dem diese letzte Bewertungsperiode enden würde, wenn sie die Länge einer Standardbewertungsperiode hätte.
- (d) wenn die letzte Bewertungsperiode länger ist als eine Standardbewertungsperiode:  
die letzte Bewertungsperiode wird in zwei aufeinander folgende Zeiträume aufgeteilt (ausgehend vom vorletzten Zinszahlungstag), von denen der eine an dem Tag endet, an dem eine Standardbewertungsperiode enden würde. Der zweite darauf folgende Zeitraum beginnt am Ende des vorhergehenden Zeitraumes und endet an dem Tag, an dem eine Standardbewertungsperiode mit diesem Starttag enden würde.

(Act/Act ICMA 251).

„**Berechnungszeitraum**“ ist der Zeitraum, für den Zinsen berechnet werden sollen.

„**Bewertungsperiode**“ bedeutet der Zeitraum von einem Zinsbewertungstag (einschließlich) in einem Jahr bis zum nächstfolgenden Zinsbewertungstag (ausschließlich) und „**Zinsbewertungstag**“ bedeutet der Verzinsungsbeginn sowie jeder Zinszahlungstag.]

**[Im Falle von „act/360“ einfügen:**

die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360 (*Actual/360*).]

**[Im Falle von „30/360“ einfügen:**

die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360 (wobei die Anzahl dieser Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen bestimmt wird (wobei ein Monat, in dem der Berechnungszeitraum endet, nicht als auf 30 Tage (i) verkürzt gilt, wenn der letzte Tag des Berechnungszeitraumes auf den 31. Tag des Monats fällt und der erste Tag des Berechnungszeitraumes auf einen anderen Tag als den 30. oder 31. Tag eines Monats fällt und (ii) verlängert gilt, wenn der letzte Tag des Berechnungszeitraumes auf den letzten Tag des Monats Februar fällt)) (*30/360*).]

- (5) Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die jeweilige Berechnung folgenden Geschäftstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst nach der Bestimmung mitgeteilt werden. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich abgeändert (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Änderung wird umgehend allen Börsen, an denen die Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

#### **§ 4 Rückzahlung**

Die Wertpapiere werden am **[Fälligkeitstag einfügen]** (der „**Fälligkeitstag**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.



### III. Zinswandler Anleihen

#### § 1 Nennbetrag und Währung

Die Landesbank Berlin AG (die „Emittentin“) begibt im Gesamtnennbetrag von [bis zu] **[Währung einfügen]** **[Gesamtnennbetrag einfügen]**<sup>[1]</sup> (das „Emissionsvolumen“) in **[Währung einfügen]** (die „Wertpapierwährung“) am **[Ausgabetag einfügen]** (der „Ausgabetag“) **[Bezeichnung der Wertpapiere einfügen]** (ISIN: **[ISIN einfügen]**/WKN: **[WKN einfügen]**) (die „Wertpapiere“). Die Emission ist aufgeteilt in [bis zu] **[Anzahl der Wertpapiere einfügen]**<sup>[1]</sup> Stück mit einem Nennbetrag von je **[Währung und Nennbetrag einfügen]** (der „Nennbetrag“).

#### § 2 Zahlungen

Falls der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere ansonsten auf einen Tag fiel, der kein Geschäftstag ist, so wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung

**[bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention einfügen:** auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, der Fälligkeitstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen (*Modified Following Business Day Convention*).]

**[bei Anwendung der FRN Convention einfügen:** auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, der Fälligkeitstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird (i) der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Fälligkeitstag (sofern anwendbar) der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der **[[relevante Zahl einfügen]** [Monate] **[andere festgelegte Zinsperiode einfügen]** nach dem vorausgehenden Fälligkeitstag (sofern anwendbar) liegt (*FRN Convention*).]

**[bei Anwendung der Following Business Day Convention einfügen:** auf den nächstfolgenden Tag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt (*Following Business Day Convention*).]

**[bei Anwendung der Preceding Business Day Convention einfügen:** auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen (*Preceding Business Day Convention*).]

„**Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearingsystem betriebsbereit ist und alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des *Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer* Systems 2 („**TARGET2**“) in Betrieb sind.

**[Falls der Zinsbetrag angepasst werden soll, bei Modified Following Business Day Convention und FRN Convention einfügen:** Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) vorgezogen wird oder sich nach hinten verschiebt, wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst (*adjusted*).]

---

<sup>[1]</sup> Die tatsächliche Gesamtsumme und Gesamtstückzahl sind abhängig von dem Betrag, der bis Ende der Zeichnungsfrist gezeichnet wurde. Die Gesamtsumme und Gesamtstückzahl werden unverzüglich nach dem letzten Tag der Zeichnungsfrist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.]

**[Falls der Zinsbetrag angepasst werden soll, bei Following Business Day Convention einfügen:** Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) sich nach hinten verschiebt, wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst (*adjusted*).]

**[Falls der Zinsbetrag angepasst werden soll, bei Preceding Business Day Convention einfügen:** Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) vorgezogen wird, wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst (*adjusted*).]

**[Falls der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, bei Modified Following Business Day Convention und FRN Convention einfügen:** Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) vorgezogen wird oder sich nach hinten verschiebt, wird der Zinsbetrag nicht entsprechend angepasst (*unadjusted*).]

**[Falls der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, bei Following Business Day Convention einfügen:** Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) sich nach hinten verschiebt, wird der Zinsbetrag nicht entsprechend angepasst (*unadjusted*).]

**[Falls der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, bei Preceding Business Day Convention einfügen:** Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben), wird der Zinsbetrag nicht entsprechend angepasst (*unadjusted*).]

Falls der Fälligkeitstag der Rückzahlung der Wertpapiere angepasst wird, sind die Wertpapierinhaber nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

### § 3a Feste Verzinsung

(1) Die Wertpapiere werden ab dem **[Tag des Verzinsungsbeginns einfügen]** (einschließlich) (der „**Verzinsungsbeginn**“) bis zum Fälligkeitstag oder, falls die Emittentin ihr Wandlungsrecht gemäß § 3b Absatz 1 ausübt, bis zu dem von der Emittentin gemäß § 3b Absatz 1 festgelegten Festzinsendtag (jeweils ausschließlich) auf Grundlage ihres Nennbetrags mit **[Festzinssatz einfügen]**% pro Jahr (der „**Festzinssatz**“) verzinst.]

(2) Zinsen werden jeweils für eine Zinsperiode nachträglich am **[Tag und Monat eines jeden Zinszahlungstages einfügen]** eines jeden Jahres, [erstmalig am **[Datum einfügen]**] [und letztmalig am **[Datum einfügen]**] (jeweils ein „**Festzinszahlungstag**“) gezahlt.

„**Zinsperiode**“ bezeichnet, in Bezug auf die feste Verzinsung, jeweils den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Festzinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Festzinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Festzinszahlungstag (ausschließlich).

(3) Die Berechnungsstelle wird den auf die Wertpapiere zahlbaren Zinsbetrag in Bezug auf den Nennbetrag (der „**Zinsbetrag**“) für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag in Bezug auf die feste Verzinsung wird ermittelt, indem der Festzinssatz und der Festzinstagequotient auf den Nennbetrag angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der Wertpapierwährung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.

(4) Zinsen mit Festzinssatz werden auf Grundlage des Festzinstagequotienten berechnet.

„**Festzinstagequotient**“, im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen bestimmten Zeitraum (der „**Berechnungszeitraum**“), bedeutet:

**[Im Falle von „Actual/Actual (ICMA Regelung 251)“ einfügen:**

die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der auf diese Bewertungsperiode entfallenden Tage und (ii) der Anzahl der Bewertungsperioden je Kalenderjahr

Weicht die Länge der ersten oder letzten Bewertungsperiode von der Länge der übrigen Bewertungsperioden („**Standardbewertungsperioden**“) ab, gelten für die Ermittlung der Tage im Berechnungszeitraum die folgenden Regeln:

- (a) wenn die erste Bewertungsperiode kürzer ist als eine Standardbewertungsperiode: das Anfangsdatum wird auf den Tag vorverlegt, an dem diese erste Bewertungsperiode beginnen würde, wenn sie die Länge einer Standardbewertungsperiode hätte.
- (b) wenn die erste Bewertungsperiode länger ist als eine Standardbewertungsperiode: die erste Bewertungsperiode wird in zwei aufeinander folgende Zeiträume aufgeteilt, von denen der eine am Zinszahlungstag endet und an dem Tag beginnt, an dem eine Standardbewertungsperiode mit diesem Zinszahlungstag beginnen würde. Der zweite Zeitraum endet am Beginn des anderen Zeitraumes und beginnt an dem Tag, an dem eine Standardbewertungsperiode mit diesem Endtag beginnen würde.
- (c) wenn die letzte Bewertungsperiode kürzer ist als eine Standardbewertungsperiode: das Enddatum wird auf den Tag verschoben, an dem diese letzte Bewertungsperiode enden würde, wenn sie die Länge einer Standardbewertungsperiode hätte.
- (d) wenn die letzte Bewertungsperiode länger ist als eine Standardbewertungsperiode: die letzte Bewertungsperiode wird in zwei aufeinander folgende Zeiträume aufgeteilt (ausgehend vom vorletzten Zinszahlungstag), von denen der eine an dem Tag endet, an dem eine Standardbewertungsperiode enden würde. Der zweite darauf folgende Zeitraum beginnt am Ende des vorhergehenden Zeitraumes und endet an dem Tag, an dem eine Standardbewertungsperiode mit diesem Starttag enden würde.

(Act/Act ICMA 251).

„**Berechnungszeitraum**“ ist der Zeitraum, für den Zinsen berechnet werden sollen.

„**Bewertungsperiode**“ bedeutet der Zeitraum von einem Zinsbewertungstag (einschließlich) in einem Jahr bis zum nächstfolgenden Zinsbewertungstag (ausschließlich) und „**Zinsbewertungstag**“ bedeutet der Verzinsungsbeginn sowie jeder Festzinszahlungstag.】

**[Im Falle von „act/360“ einfügen:**

die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360 (*Actual/360*).】

**[Im Falle von „30/360“ einfügen:**

die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360 (wobei die Anzahl dieser Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen bestimmt wird (wobei ein Monat, in dem der Berechnungszeitraum endet, nicht als auf 30 Tage (i) verkürzt gilt, wenn der letzte Tag des Berechnungszeitraumes auf den 31. Tag des Monats fällt und der erste Tag des Berechnungszeitraumes auf einen anderen Tag als den 30. oder 31. Tag eines Monats fällt und (ii) verlängert gilt, wenn der letzte Tag des Berechnungszeitraumes auf den letzten Tag des Monats Februar fällt)) (*30/360*).】

### § 3b Variable Verzinsung

- (1) Die Emittentin hat das Recht durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mindestens **[maßgebliche Anzahl an Tagen einfügen]** vor einem Festzinszahlungstag die festverzinsliche Verzinsung der Wertpapiere ab dem maßgeblichen Festzinszahlungstag (der „**Festzinsendtag**“) zu beenden und die Wertpapiere in variabel verzinsliche Wertpapiere zu wandeln (das „**Wandlungsrecht**“). Nach einer Ausübung des Wandlungsrechts durch die Emittentin werden die Wertpapiere ab dem Festzinsendtag (einschließlich) auf Grundlage ihres Nennbetrags mit dem Variablen Zinssatz verzinst. Die variable Verzinsung endet am Fälligkeitstag (ausschließlich). Variable Zinsen auf die Wertpapiere sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag zahlbar.

„**Variabler Zinszahlungstag**“ bedeutet jeder **[Zinszahlungstage einfügen]**, beginnend mit dem ersten Zinszahlungstag nach dem Festzinsendtag (die Variablen Zinszahlungstage und die Festzinszahlungstage jeweils ein „**Zinszahlungstag**“).

- (2) Der Variable Zinssatz (der „**Variable Zinssatz**“) für jede Zinsperiode ist **[falls ein Mindest- bzw. Höchstzinssatz gilt, einfügen:]**, vorbehaltlich [des Mindestzinssatzes] [und] [des Höchstzinssatzes],] der **[maßgeblichen EURIBOR Referenzzinssatz oder maßgeblichen Swapsatz einfügen]** **[im Falle einer Marge einfügen:]** [zuzüglich] [abzüglich] **[Marge einfügen]** % pro Jahr (die „**Marge**“). **[Im Falle einer zu addierenden Marge einfügen:]** Nimmt der **[maßgeblichen EURIBOR Referenzzinssatz oder maßgeblichen Swapsatz einfügen]** einen negativen Wert an, wird er gegen die Marge verrechnet, so dass er die Marge verringert.] **[Falls kein Mindestzinssatz gilt, einfügen:]** Der Variable Zinssatz beträgt mindestens 0% p.a.]

**[Falls ein Mindestzinssatz gilt, einfügen:]** Wenn der gemäß den vorstehenden Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Variable Zinssatz niedriger ist als **[Mindestzinssatz einfügen]**, so ist der Variable Zinssatz für diese Zinsperiode **[Mindestzinssatz einfügen].]**

**[Falls ein Höchstzinssatz gilt, einfügen:]** Wenn der gemäß den vorstehenden Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Variable Zinssatz höher ist als **[Höchstzinssatz einfügen]**, so ist der Variable Zinssatz für diese Zinsperiode **[Höchstzinssatz einfügen].]**

Dabei gilt:

#### **[Im Falle eines EURIBOR Referenzzinssatzes einfügen:]**

„**[maßgeblichen EURIBOR Referenzzinssatz einfügen]**“ ist für jede Zinsperiode, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird, der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in Euro für eine Laufzeit von **[Anzahl einfügen]** **[Woche[n]]** **[Monat[en]]**, der auf der Bildschirmseite für Einlagen in Euro für diese Laufzeit am Zinsfestlegungstag gegen 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

„**Bildschirmseite**“ bedeutet [**Bildschirmseite einfügen**] oder die jeweilige Nachfolgeside, die vom selben System angezeigt wird oder aber von einem anderen System, das zum Vertreiber von Informationen zum Zwecke der Anzeige von Sätzen oder Preisen ernannt wurde, die dem betreffenden Angebotssatz vergleichbar sind. Sollte zu der genannten Zeit die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird kein Angebotssatz angezeigt, wird die Berechnungsstelle von Großbanken in der Euro-Zone deren jeweilige Sätze (jeweils als Prozentsatz pro Jahr ausgedrückt) für Einlagen in Euro für eine der jeweiligen Zinsperiode entsprechenden Laufzeit und über einen dem Nennbetrag entsprechenden Betrag gegenüber führenden Banken in der Euro-Zone um ca. 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) am Zinsfestlegungstag anfordern und auf dieser Basis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Zinssatz festlegen.

„**Euro**“ bezeichnet die Währung, die am 1. Januar 1999 aufgrund des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft, ergänzt durch den Vertrag über die Europäische Union, eingeführt wurde.

„**Zinsfestlegungstag**“ bezeichnet den **[[maßgebliche Zahl an Tagen einfügen]** Geschäftstag vor **[Beginn] [Ende]] [ersten Tag]** der jeweiligen Zinsperiode.

„**Zinsperiode**“ bezeichnet, in Bezug auf die variable Verzinsung, jeweils den Zeitraum vom Festzinsendtag (einschließlich) bis zum ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich).]

#### **[Im Falle eines Swapsatzes einfügen:**

„**[maßgeblichen Swapsatz einfügen]**“ ist für jede Zinsperiode, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird, der als Prozentsatz ausgedrückte jährliche Swapsatz für Zinsswaptransaktionen in Euro für eine Laufzeit von **[Jahre einfügen]** Jahren, der auf der Bildschirmseite um **[11.00 Uhr Frankfurter Ortszeit] [andere Uhrzeit einfügen]** am Zinsfestlegungstag angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

„**Bildschirmseite**“ bedeutet **[Reutersseite ISDAFIX2] [andere Bildschirmseite einfügen]** oder die jeweilige Nachfolgeside, die vom selben System angezeigt wird oder aber von einem anderen System, das zum Vertreiber von Informationen zum Zwecke der Anzeige von Sätzen oder Preisen ernannt wurde, die dem betreffenden Satz vergleichbar sind. Sollte der Swapsatz nicht auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag angezeigt werden, berechnet die Berechnungsstelle den Swapsatz für diesen Zinsfestlegungstag auf der Basis der Mittelmarktkurse der Swapsätze (*mid-market swap rate quotations*) der Referenzbanken gegen **[11.00 Uhr Frankfurter Ortszeit] [andere Uhrzeit einfügen]** an dem Zinsfestlegungstag. Der Swapsatz wird berechnet als das arithmetische Mittel der Quotierungen der befragten Referenzbanken (wobei die höchste und die niedrigste Quotierung keine Berücksichtigung finden) für die festverzinsliche Komponente einer Zinsswaptransaktion mit derselben Laufzeit. Dabei hat die variabel verzinsliche Komponente eine Laufzeit von drei Monaten für Zinsswaptransaktionen mit einer Laufzeit von einem Jahr und eine Laufzeit von sechs Monaten für Zinsswaptransaktionen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr. Falls weniger als drei Sätze eingeholt werden können, wird die Berechnungsstelle den Swapsatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und in kaufmännisch angemessener Art und Weise festlegen.

„**Euro**“ bezeichnet die Währung, die am 1. Januar 1999 aufgrund des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft, ergänzt durch den Vertrag über die Europäische Union, eingeführt wurde.

„**Referenzbanken**“ bezeichnet fünf führende Swap-Händler, die im Interbankenmarkt aktiv sind und von der Berechnungsstelle ausgewählt werden.

„**Zinsfestlegungstag**“ bezeichnet den **[[maßgebliche Zahl an Tagen einfügen]** Geschäftstag vor **[Beginn] [Ende]] [ersten Tag]** der jeweiligen Zinsperiode.

„**Zinsperiode**“ bezeichnet jeweils den Zeitraum vom Festzinsendtag (einschließlich) bis zum ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich).]

- (3) Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Variable Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die Wertpapiere zahlbaren Zinsbetrag in Bezug auf den Nennbetrag (der „**Zinsbetrag**“) für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag in Bezug auf die variable Verzinsung wird ermittelt, indem der Variable Zinssatz und der Variable Zinstagequotient auf den Nennbetrag angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der Wertpapierwährung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.
- (4) Zinsen mit Variablem Zinssatz werden auf Grundlage des Variablen Zinstagequotienten berechnet.

„**Variabler Zinstagequotient**“, im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen bestimmten Zeitraum (der „**Berechnungszeitraum**“), bedeutet:

**[Im Falle von „Actual/Actual (ICMA Regelung 251)“ einfügen:**

die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der auf diese Bewertungsperiode entfallenden Tage und (ii) der Anzahl der Bewertungsperioden je Kalenderjahr.

Weicht die Länge der ersten oder letzten Bewertungsperiode von der Länge der übrigen Bewertungsperioden („**Standardbewertungsperioden**“) ab, gelten für die Ermittlung der Tage im Berechnungszeitraum die folgenden Regeln:

- (a) wenn die erste Bewertungsperiode kürzer ist als eine Standardbewertungsperiode: das Anfangsdatum wird auf den Tag vorverlegt, an dem diese erste Bewertungsperiode beginnen würde, wenn sie die Länge einer Standardbewertungsperiode hätte.
- (b) wenn die erste Bewertungsperiode länger ist als eine Standardbewertungsperiode: die erste Bewertungsperiode wird in zwei aufeinander folgende Zeiträume aufgeteilt, von denen der eine am Zinszahlungstag endet und an dem Tag beginnt, an dem eine Standardbewertungsperiode mit diesem Zinszahlungstag beginnen würde. Der zweite Zeitraum endet am Beginn des anderen Zeitraumes und beginnt an dem Tag, an dem eine Standardbewertungsperiode mit diesem Endtag beginnen würde.
- (c) wenn die letzte Bewertungsperiode kürzer ist als eine Standardbewertungsperiode: das Enddatum wird auf den Tag verschoben, an dem diese letzte Bewertungsperiode enden würde, wenn sie die Länge einer Standardbewertungsperiode hätte.
- (d) wenn die letzte Bewertungsperiode länger ist als eine Standardbewertungsperiode: die letzte Bewertungsperiode wird in zwei aufeinander folgende Zeiträume aufgeteilt (ausgehend vom vorletzten Zinszahlungstag), von denen der eine an dem Tag endet, an dem eine Standardbewertungsperiode enden würde. Der zweite darauf folgende Zeitraum beginnt am Ende des vorhergehenden Zeitraumes und endet an dem Tag, an dem eine Standardbewertungsperiode mit diesem Starttag enden würde.

(Act/Act ICMA 251).

„**Berechnungszeitraum**“ ist der Zeitraum, für den Zinsen berechnet werden sollen.

„**Bewertungsperiode**“ bedeutet der Zeitraum von einem Zinsbewertungstag (einschließlich) in einem Jahr bis zum nächstfolgenden Zinsbewertungstag (ausschließlich) und „**Zinsbewertungstag**“ bedeutet der Verzinsungsbeginn sowie jeder Zinszahlungstag.]

**[Im Falle von „act/360“ einfügen:**

die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360 (*Actual/360*).]

**[Im Falle von „30/360“ einfügen:**

die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360 (wobei die Anzahl dieser Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen bestimmt wird (wobei ein Monat, in dem der Berechnungszeitraum endet, nicht als auf 30 Tage (i) verkürzt gilt, wenn der letzte Tag des Berechnungszeitraumes auf den 31. Tag des Monats fällt und der erste Tag des Berechnungszeitraumes auf einen anderen Tag als den 30. oder 31. Tag eines Monats fällt und (ii) verlängert gilt, wenn der letzte Tag des Berechnungszeitraumes auf den letzten Tag des Monats Februar fällt)) (*30/360*).]

- (5) Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass in Hinblick auf die variable Verzinsung der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die jeweilige Berechnung folgenden Geschäftstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst nach der Bestimmung mitgeteilt werden. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Variable Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich abgeändert (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Änderung wird umgehend allen Börsen, an denen die Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

#### § 4 Rückzahlung

Die Wertpapiere werden am **[Fälligkeitstag einfügen]** (der „**Fälligkeitstag**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.

## IV. Inflationsfloater Anleihen und Inflation-Korridor Anleihen

### § 1 Nennbetrag und Währung

Die Landesbank Berlin AG (die „**Emittentin**“) begibt im Gesamtnennbetrag von [bis zu] **[Währung einfügen]** **[Gesamtnennbetrag einfügen]**<sup>[1]</sup> (das „**Emissionsvolumen**“) in **[Währung einfügen]** (die „**Wertpapierwährung**“) am **[Ausgabetag einfügen]** (der „**Ausgabetag**“) **[Bezeichnung der Wertpapiere einfügen]** (ISIN: **[ISIN einfügen]**/WKN: **[WKN einfügen]**) (die „**Wertpapiere**“). Die Emission ist aufgeteilt in [bis zu] **[Anzahl der Wertpapiere einfügen]**<sup>[1]</sup> Stück mit einem Nennbetrag von je **[Währung und Nennbetrag einfügen]** (der „**Nennbetrag**“).

### § 2 Zahlungen

Falls der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere ansonsten auf einen Tag fiele, der kein Geschäftstag ist, so wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung

**[bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention einfügen:** auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, der Fälligkeitstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen (*Modified Following Business Day Convention*).]

**[bei Anwendung der FRN Convention einfügen:** auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, der Fälligkeitstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird (i) der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Fälligkeitstag (sofern anwendbar) der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der **[[relevante Zahl einfügen]** [Monate] **[andere festgelegte Zinsperiode einfügen]** nach dem vorausgehenden Fälligkeitstag (sofern anwendbar) liegt (*FRN Convention*).]

**[bei Anwendung der Following Business Day Convention einfügen:** auf den nächstfolgenden Tag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt (*Following Business Day Convention*).]

**[bei Anwendung der Preceding Business Day Convention einfügen:** auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen (*Preceding Business Day Convention*).]

„**Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearingsystem betriebsbereit ist und alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des *Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer) Systems 2* („**TARGET2**“) in Betrieb sind.

**[Falls der Zinsbetrag angepasst werden soll, bei Modified Following Business Day Convention und FRN Convention einfügen:** Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) vorgezogen wird oder sich nach hinten verschiebt, wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst (*adjusted*).]

---

<sup>[1]</sup> Die tatsächliche Gesamtsumme und Gesamtstückzahl sind abhängig von dem Betrag, der bis Ende der Zeichnungsfrist gezeichnet wurde. Die Gesamtsumme und Gesamtstückzahl werden unverzüglich nach dem letzten Tag der Zeichnungsfrist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.]



**[Falls der Zinsbetrag angepasst werden soll, bei Following Business Day Convention einfügen:** Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) sich nach hinten verschiebt, wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst (*adjusted*).]

**[Falls der Zinsbetrag angepasst werden soll, bei Preceding Business Day Convention einfügen:** Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) vorgezogen wird, wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst (*adjusted*).]

**[Falls der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, bei Modified Following Business Day Convention und FRN Convention einfügen:** Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) vorgezogen wird oder sich nach hinten verschiebt, wird der Zinsbetrag nicht entsprechend angepasst (*unadjusted*).]

**[Falls der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, bei Following Business Day Convention einfügen:** Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) sich nach hinten verschiebt, wird der Zinsbetrag nicht entsprechend angepasst (*unadjusted*).]

**[Falls der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, bei Preceding Business Day Convention einfügen:** Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben), wird der Zinsbetrag nicht entsprechend angepasst (*unadjusted*).]

Falls der Fälligkeitstag der Rückzahlung der Wertpapiere angepasst wird, sind die Wertpapierinhaber nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

### § 3 Verzinsung

**[Bei Inflationsfloater Anleihen einfügen:**

- (1) Die Wertpapiere werden ab dem **[Tag des Verzinsungsbeginns einfügen]** (einschließlich) (der „**Verzinsungsbeginn**“) bis **[im Falle einer anfänglichen Festverzinsung einfügen:** zum **[Festzinsendtag einfügen]** (der „**Festzinsendtag**“) (ausschließlich) auf Grundlage ihres Nennbetrags mit **[Festzinssatz einfügen]**% pro Jahr (der „**Festzinssatz**“) und ab dem Festzinsendtag (einschließlich) bis] zum Fälligkeitstag (ausschließlich) auf Grundlage ihres Nennbetrags mit einem Satz pro Jahr (der „**Zinssatz**“) verzinst, der **[falls ein Mindest- bzw. Höchstzinssatz gilt, einfügen:**, vorbehaltlich des **[Mindestzinssatzes]** [und] **[Höchstzinssatzes].]** **[im Falle eines Faktors einfügen:** dem Ergebnis der Multiplikation aus **[Faktor einfügen]** und] der Jährlichen Inflation **[im Falle einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] **[Marge einfügen]** % pro Jahr (die „**Marge**“)] entspricht. **[Im Falle einer zu addierenden Marge einfügen:** Nimmt die Jährliche Inflation **[im Falle eines Faktors einfügen:** multipliziert mit dem Faktor] einen negativen Wert an, wird der Betrag gegen die Marge verrechnet, so dass sie die Marge verringert.] **[Falls kein Mindestzinssatz gilt, einfügen:** Der Zinssatz beträgt mindestens 0% p.a.]

„**Jährliche Inflation**“ wird als Prozentsatz pro Jahr ausgedrückt und von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmt:

$$\text{Jährliche Inflation} = \left( \frac{\text{CPI}_t}{\text{CPI}_{t-1}} - 1 \right) \text{ p.a.}$$

„**CPI**“ oder der „**Inflationsindex**“ ist der unrevidierte Harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI) ohne Tabakwaren (ex Tobacco) für die Eurozone, wie er durch Eurostat, das Statistische Amt der Europäischen Union (der „**Inflationsindex-Sponsor**“) berechnet und auf der Eurostat-Seite der Website der Europäischen Kommission (<http://epp.eurostat.ec.europa.eu>) veröffentlicht und auf Bloomberg unter CPTFEMU <Index> (die „**Referenzquelle**“) angezeigt wird.

„CPI t“ ist der Stand des Inflationsindex für **[maßgeblicher Monat einfügen]** im [Jahr] [Vorjahr] der jeweiligen Zinszahlung, wie er vom Inflationsindex-Sponsor festgelegt und veröffentlicht wird.

„CPI t-1“ ist der Stand des Inflationsindex für **[maßgeblicher Monat einfügen]** im [Vorjahr] [Jahr vor dem Vorjahr] der jeweiligen Zinszahlung, wie er vom Inflationsindex-Sponsor festgelegt und veröffentlicht wird.]

**[Bei Inflation-Korridor Anleihen einfügen:**

- (1) Die Wertpapiere werden ab dem **[Tag des Verzinsungsbeginns einfügen]** (einschließlich) (der „**Verzinsungsbeginn**“) bis **[im Falle einer anfänglichen Festverzinsung einfügen:** zum **[Festzinsendtag einfügen]** (der „**Festzinsendtag**“) (ausschließlich) auf Grundlage ihres Nennbetrags mit **[Festzinssatz einfügen]**% pro Jahr (der „**Festzinssatz**“) und ab dem Festzinsendtag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) auf Grundlage ihres Nennbetrags mit einem Satz pro Jahr (der „**Zinssatz**“) verzinst, der **[falls ein Mindest- bzw. Höchstzinssatz gilt, einfügen:**, vorbehaltlich [des Mindestzinssatzes] [und] [des Höchstzinssatzes],] dem Inflation-Korridor **[im Falle einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] **[Marge einfügen]** % pro Jahr (die „**Marge**“) entspricht. **[Falls kein Mindestzinssatz gilt, einfügen:** Der Zinssatz beträgt mindestens 0% p.a.]

„**Inflation-Korridor**“ wird als Prozentsatz pro Jahr ausgedrückt und von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmt:

$$\text{Inflation-Korridor} = \text{Basiszinssatz} \times \frac{N}{12} \text{ p.a.}$$

$$\text{Basiszinssatz} = \text{[Basiszinssatz einfügen]} \%$$

$N = \text{Anzahl der Monate, an denen } \left( \frac{\text{CPI}_{M-3}}{\text{CPI}_{M-15}} - 1 \right)$  gleich oder größer **[Unterschwelle einfügen]** und gleich oder kleiner **[Oberschwelle einfügen]** ist

„**CPI**“ oder der „**Inflationsindex**“ ist der unrevidierte Harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI) ohne Tabakwaren (ex Tobacco) für die Eurozone, wie durch Eurostat, das Statistische Amt der Europäischen Union (der „**Inflationsindex-Sponsor**“) berechnet und auf der Eurostat-Seite der Website der Europäischen Kommission (<http://epp.eurostat.ec.europa.eu>) veröffentlicht und auf Bloomberg unter CPTFEMU <Index> (die „**Referenzquelle**“) angezeigt wird.

„**CPI M-3**“ ist der Stand des Inflationsindex jeweils für den Monat, der drei Monate vor dem Monat liegt, in den der maßgebliche Zinszahlungstag fällt, und die elf davor liegenden Monate, wie er jeweils vom Inflationsindex-Sponsor festgelegt und veröffentlicht wird; d.h. es werden die Monate **[maßgebliche Monate einfügen]** des [Jahres] [Vorjahres], in das der maßgebliche Zinszahlungstag fällt, und **[maßgebliche Monate einfügen]** des [Vorjahres] [Jahres vor dem Vorjahr] herangezogen.

„**CPI M-15**“ ist der Stand des Inflationsindex für den jeweiligen Vorjahresmonat von M-3, wie er vom Inflationsindex-Sponsor festgelegt und veröffentlicht wird.]

**[Falls ein Mindestzinssatz gilt, einfügen:** Wenn der gemäß den vorstehenden Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als **[Mindestzinssatz einfügen]**, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Mindestzinssatz einfügen]**.]

**[Falls ein Höchstzinssatz gilt, einfügen:** Wenn der gemäß den vorstehenden

Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als [**Höchstzinssatz einfügen**], so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode [**Höchstzinssatz einfügen**].]

- (2) Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass der Inflationsindex-Sponsor es versäumt, den Stand des Inflationsindex für einen Monat bis zum 5. Geschäftstag vor dem Fälligkeitstermin für eine Zahlung, für deren Berechnung der maßgebliche Stand des Inflationsindex für diesen Monat verwendet wird, zu veröffentlichen, wird sie den maßgeblichen Stand (der „**Ersatzindexstand**“) wie folgt bestimmen:

$$\text{Ersatzindexstand} = \text{Ausgangsstand} \times \frac{\text{Letzter Stand}}{\text{Referenzstand}}$$

Dabei gilt:

„**Ausgangsstand**“ bezeichnet den Stand des Inflationsindex (ausgenommen von Vorausschätzungen), den der Inflationsindex-Sponsor für den Monat veröffentlicht, der 12 Kalendermonate vor dem Monat liegt, für den der Ersatzindexstand festgelegt wird.

„**Letzter Stand**“ bezeichnet den letzten Stand des Inflationsindex (ausgenommen von Vorausschätzungen), den der Inflationsindex-Sponsor für einen Monat vor dem Monat veröffentlicht, für den der Ersatzindexstand festgelegt wird.

„**Referenzstand**“ bezeichnet den Stand des Inflationsindex (ausgenommen von Vorausschätzungen), den der Inflationsindex-Sponsor für den Monat veröffentlicht, der 12 Kalendermonate vor dem Monat des Letzten Standes liegt.

Die Emittentin teilt den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen den Ersatzindexstand mit.

- (3) Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass der Stand des Inflationsindex für einen Zeitraum von sechs (6) aufeinander folgenden Monaten nicht veröffentlicht oder bekannt gegeben wurde, der Inflationsindex-Sponsor ankündigt, dass er den Inflationsindex nicht weiter veröffentlichen oder bekannt geben wird oder falls der Inflationsindex-Sponsor den Inflationsindex anderweitig einstellt, dann bestimmt die Berechnungsstelle mit Hilfe der folgenden Methode einen Nachfolgeinflationsindex (der „**Nachfolgeinflationsindex**“) (anstelle eines zuvor geltenden Inflationsindex):

(i) wenn der Inflationsindex-Sponsor mitgeteilt oder bekannt gegeben hat, dass der Inflationsindex durch einen vom Inflationsindex-Sponsor benannten Ersatzinflationsindex ersetzt wird, und die Berechnungsstelle feststellt, dass dieser Ersatzindex nach derselben oder einer im Wesentlichen ähnlichen Berechnungsformel oder Berechnungsmethode ermittelt wird, wie die zur Berechnung des zuvor geltenden Inflationsindex, dann gilt dieser Ersatzindex ab dem Tag, an dem dieser Ersatzinflationsindex wirksam wird, als Inflationsindex;

(ii) wenn kein Nachfolgeinflationsindex gemäß der voran stehenden Bedingung (i) festgelegt wurde, befragt die Berechnungsstelle fünf führende unabhängige Händler, welcher Index der Ersatzindex für den Inflationsindex sein sollte. Wenn vier oder fünf Antworten erhalten werden und von diesen vier oder fünf Antworten mindestens drei führende unabhängige Händler denselben Index benennen, so gilt dieser Index als der „Nachfolgeinflationsindex“. Wenn drei Antworten erhalten werden und mindestens zwei führende unabhängige Händler denselben Index benennen, so gilt dieser Index als der „Nachfolgeinflationsindex“. Wenn weniger als drei Antworten erhalten werden oder kein Nachfolgeinflationsindex gemäß dieser Bedingung (ii) festgelegt wurde, verfährt die Berechnungsstelle gemäß der nachstehenden Bedingung (iii);

- (iii) wenn kein Ersatzindex oder Nachfolgeinflationsindex gemäß den voran stehenden Bedingungen (i) oder (ii) festgelegt wurde, legt die Berechnungsstelle einen geeigneten alternativen Index nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, und dieser Index gilt als „**Nachfolgeinflationsindex**“ oder
  - (iv) wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass kein geeigneter alternativer Index zur Verfügung steht, so zahlt die Emittentin unter Benachrichtigung der Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen alle und nicht nur einen Teil der Wertpapiere zu deren Nennbetrag zurück.
- (4) Falls die Berechnungsstelle feststellt, dass der Inflationsindex zu einem beliebigen Zeitpunkt zurückgesetzt wurde oder wird, wird der zurückgesetzte Inflationsindex (der „**Zurückgesetzte Index**“) ab dem Zurücksetzungstag für die Berechnung des Standes des Inflationsindex verwendet. Dabei nimmt die Berechnungsstelle Anpassungen an den Ständen des Zurückgesetzten Index vor, so dass der Zurückgesetzte Index dieselbe Inflationsrate widerspiegelt, wie der Inflationsindex vor seiner Zurücksetzung.
  - (5) Wenn der Inflationsindex-Sponsor an oder vor dem Fälligkeitstag für eine Zahlung bekannt gibt, dass er an dem Inflationsindex eine wesentliche Änderung vornehmen wird, dann nimmt die Berechnungsstelle nur die Anpassungen des Inflationsindex vor, die erforderlich sind, damit der geänderte Inflationsindex weiter als Inflationsindex gilt.
  - (6) Mit Ausnahme von Berichtigungen, die nach dem dritten (3) Geschäftstag vor dem betreffenden Fälligkeitstermin veröffentlicht werden, kann die Berechnungsstelle, wenn sie innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Veröffentlichung feststellt, dass der Inflationsindex-Sponsor den Stand des Inflationsindex berichtigt hat, um einen offenkundigen Fehler bei der ursprünglichen Veröffentlichung zu beseitigen, die Emissionsspezifischen Bedingungen nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) so anpassen, wie sie dies für angemessen hält, um der Berichtigung Rechnung zu tragen, und sie wird den Wertpapierinhabern eine solche Anpassung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingung mitteilen.
  - (7) Zinsen werden jeweils für eine Zinsperiode nachträglich am **[Tag und Monat eines jeden Zinszahlungstages einfügen]** eines jeden Jahres, [erstmalig am **[Datum einfügen]**] [und letztmalig am **[Datum einfügen]**] (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“) gezahlt.

„**Zinsperiode**“ bezeichnet jeweils den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

- (8) Die Berechnungsstelle wird – in Bezug auf den Zinssatz erst zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist – den auf die Wertpapiere zahlbaren Zinsbetrag in Bezug auf den Nennbetrag (der „**Zinsbetrag**“) für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Festzinssatz im Falle der festen Verzinsung bzw. der Zinssatz im Falle der variablen Verzinsung und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der Wertpapierwährung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.
- (9) Zinsen werden auf Grundlage des Zinstagequotienten berechnet.

„**Zinstagequotient**“, im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen bestimmten Zeitraum (der „**Berechnungszeitraum**“), bedeutet:

**[Im Falle von „Actual/Actual (ICMA Regelung 251)“ einfügen:**

die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der

auf diese Bewertungsperiode entfallenden Tage und (ii) der Anzahl der Bewertungsperioden je Kalenderjahr.

Weicht die Länge der ersten oder letzten Bewertungsperiode von der Länge der übrigen Bewertungsperioden („**Standardbewertungsperioden**“) ab, gelten für die Ermittlung der Tage im Berechnungszeitraum die folgenden Regeln:

- (a) wenn die erste Bewertungsperiode kürzer ist als eine Standardbewertungsperiode: das Anfangsdatum wird auf den Tag vorverlegt, an dem diese erste Bewertungsperiode beginnen würde, wenn sie die Länge einer Standardbewertungsperiode hätte.
- (b) wenn die erste Bewertungsperiode länger ist als eine Standardbewertungsperiode: die erste Bewertungsperiode wird in zwei aufeinander folgende Zeiträume aufgeteilt, von denen der eine am Zinszahlungstag endet und an dem Tag beginnt, an dem eine Standardbewertungsperiode mit diesem Zinszahlungstag beginnen würde. Der zweite Zeitraum endet am Beginn des anderen Zeitraumes und beginnt an dem Tag, an dem eine Standardbewertungsperiode mit diesem Endtag beginnen würde.
- (c) wenn die letzte Bewertungsperiode kürzer ist als eine Standardbewertungsperiode: das Enddatum wird auf den Tag verschoben, an dem diese letzte Bewertungsperiode enden würde, wenn sie die Länge einer Standardbewertungsperiode hätte.
- (d) wenn die letzte Bewertungsperiode länger ist als eine Standardbewertungsperiode: die letzte Bewertungsperiode wird in zwei aufeinander folgende Zeiträume aufgeteilt (ausgehend vom vorletzten Zinszahlungstag), von denen der eine an dem Tag endet, an dem eine Standardbewertungsperiode enden würde. Der zweite darauf folgende Zeitraum beginnt am Ende des vorhergehenden Zeitraumes und endet an dem Tag, an dem eine Standardbewertungsperiode mit diesem Starttag enden würde.

(Act/Act ICMA 251).

„**Berechnungszeitraum**“ ist der Zeitraum, für den Zinsen berechnet werden sollen.

„**Bewertungsperiode**“ bedeutet der Zeitraum von einem Zinsbewertungstag (einschließlich) in einem Jahr bis zum nächstfolgenden Zinsbewertungstag (ausschließlich) und „**Zinsbewertungstag**“ bedeutet der Verzinsungsbeginn sowie jeder Zinszahlungstag.]

**[Im Falle von „act/360“ einfügen:**

die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360 (*Actual/360*).]

**[Im Falle von „30/360“ einfügen:**

die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360 (wobei die Anzahl dieser Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen bestimmt wird (wobei ein Monat, in dem der Berechnungszeitraum endet, nicht als auf 30 Tage (i) verkürzt gilt, wenn der letzte Tag des Berechnungszeitraumes auf den 31. Tag des Monats fällt und der erste Tag des Berechnungszeitraumes auf einen anderen Tag als den 30. oder 31. Tag eines Monats fällt und (ii) verlängert gilt, wenn der letzte Tag des Berechnungszeitraumes auf den letzten Tag des Monats Februar fällt)). (*30/360*)]

- (10) Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass in Hinblick auf die variable Verzinsung der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die jeweilige Berechnung folgenden Geschäftstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Wertpapiere

zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst nach der Bestimmung mitgeteilt werden. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Variable Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich abgeändert (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Änderung wird umgehend allen Börsen, an denen die Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

#### **§ 4 Rückzahlung**

Die Wertpapiere werden am **[Fälligkeitstag einfügen]** (der „Fälligkeitstag“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.

## V. Zinsspeicher-Anleihen

### § 1 Nennbetrag und Währung

Die Landesbank Berlin AG (die „Emittentin“) begibt im Gesamtnennbetrag von [bis zu] **[Währung einfügen]** **[Gesamtnennbetrag einfügen]**<sup>[1]</sup> (das „Emissionsvolumen“) in **[Währung einfügen]** (die „Wertpapierwährung“) am **[Ausgabetag einfügen]** (der „Ausgabetag“) **[Bezeichnung der Wertpapiere einfügen]** (ISIN: **[ISIN einfügen]**/WKN: **[WKN einfügen]**) (die „Wertpapiere“). Die Emission ist aufgeteilt in [bis zu] **[Anzahl der Wertpapiere einfügen]**<sup>[1]</sup> Stück mit einem Nennbetrag von je **[Währung und Nennbetrag einfügen]** (der „Nennbetrag“).

### § 2 Zahlungen

Falls der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere ansonsten auf einen Tag fiele, der kein Geschäftstag ist, so wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung

**[bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention einfügen:** auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, der Fälligkeitstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen (*Modified Following Business Day Convention*).]

**[bei Anwendung der FRN Convention einfügen:** auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, der Fälligkeitstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird (i) der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Fälligkeitstag (sofern anwendbar) der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der **[[relevante Zahl einfügen]** [Monate] **[andere festgelegte Zinsperiode einfügen]** nach dem vorausgehenden Fälligkeitstag (sofern anwendbar) liegt (*FRN Convention*).]

**[bei Anwendung der Following Business Day Convention einfügen:** auf den nächstfolgenden Tag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt (*Following Business Day Convention*).]

**[bei Anwendung der Preceding Business Day Convention einfügen:** auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen (*Preceding Business Day Convention*).]

„Geschäftstag“ ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearingsystem betriebsbereit ist und alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des *Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2* („TARGET2“) in Betrieb sind.

**[Falls der Zinsbetrag angepasst werden soll, bei Modified Following Business Day Convention und FRN Convention einfügen:** Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) vorgezogen wird oder sich nach hinten verschiebt, wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst (*adjusted*).]

---

<sup>[1]</sup> Die tatsächliche Gesamtsumme und Gesamtstückzahl sind abhängig von dem Betrag, der bis Ende der Zeichnungsfrist gezeichnet wurde. Die Gesamtsumme und Gesamtstückzahl werden unverzüglich nach dem letzten Tag der Zeichnungsfrist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.]

**[Falls der Zinsbetrag angepasst werden soll, bei Following Business Day Convention einfügen:** Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) sich nach hinten verschiebt, wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst (*adjusted*).]

**[Falls der Zinsbetrag angepasst werden soll, bei Preceding Business Day Convention einfügen:** Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) vorgezogen wird, wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst (*adjusted*).]

**[Falls der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, bei Modified Following Business Day Convention und FRN Convention einfügen:** Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) vorgezogen wird oder sich nach hinten verschiebt, wird der Zinsbetrag nicht entsprechend angepasst (*unadjusted*).]

**[Falls der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, bei Following Business Day Convention einfügen:** Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) sich nach hinten verschiebt, wird der Zinsbetrag nicht entsprechend angepasst (*unadjusted*).]

**[Falls der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, bei Preceding Business Day Convention einfügen:** Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben), wird der Zinsbetrag nicht entsprechend angepasst (*unadjusted*).]

Falls der Fälligkeitstag der Rückzahlung der Wertpapiere angepasst wird, sind die Wertpapierinhaber nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

**[Im Falle einer anfänglichen Festverzinsung einfügen:**

### **§ 3a Feste Verzinsung**

- (1) Die Wertpapiere werden ab dem **[Tag des Verzinsungsbeginns einfügen]** (einschließlich) (der „**Verzinsungsbeginn**“) bis zum **[Tag des Endes der Festzinsperiode einfügen]** (der „**Festzinsendtag**“) (ausschließlich) auf Grundlage ihres Nennbetrags mit **[Festzinssatz einfügen]**% pro Jahr (der „**Festzinssatz**“) verzinst.]
- (2) Zinsen werden jeweils für eine Zinsperiode nachträglich am **[Tag und Monat eines jeden Zinszahlungstages einfügen]** eines jeden Jahres, [erstmalig am **[Datum einfügen]**] [und letztmalig am **[Datum einfügen]**] (jeweils ein „**Festzinszahlungstag**“) gezahlt.  
  
„**Zinsperiode**“ bezeichnet, in Bezug auf die feste Verzinsung, jeweils den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Festzinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Festzinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Festzinszahlungstag (ausschließlich).
- (3) Die Berechnungsstelle wird den auf die Wertpapiere zahlbaren Zinsbetrag in Bezug auf den Nennbetrag (der „**Zinsbetrag**“) für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag in Bezug auf die feste Verzinsung wird ermittelt, indem der Festzinssatz und der Festzinstagequotient auf den Nennbetrag angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der Wertpapierwährung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.
- (4) Zinsen mit Festzinssatz werden auf Grundlage des Festzinstagequotienten berechnet.

„**Festzinstagequotient**“, im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen bestimmten Zeitraum (der „**Berechnungszeitraum**“), bedeutet:



**[Im Falle von „Actual/Actual (ICMA Regelung 251)“ einfügen:**

die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der auf diese Bewertungsperiode entfallenden Tage und (ii) der Anzahl der Bewertungsperioden je Kalenderjahr

Weicht die Länge der ersten oder letzten Bewertungsperiode von der Länge der übrigen Bewertungsperioden („**Standardbewertungsperioden**“) ab, gelten für die Ermittlung der Tage im Berechnungszeitraum die folgenden Regeln:

- (a) wenn die erste Bewertungsperiode kürzer ist als eine Standardbewertungsperiode: das Anfangsdatum wird auf den Tag vorverlegt, an dem diese erste Bewertungsperiode beginnen würde, wenn sie die Länge einer Standardbewertungsperiode hätte.
- (b) wenn die erste Bewertungsperiode länger ist als eine Standardbewertungsperiode: die erste Bewertungsperiode wird in zwei aufeinander folgende Zeiträume aufgeteilt, von denen der eine am Zinszahlungstag endet und an dem Tag beginnt, an dem eine Standardbewertungsperiode mit diesem Zinszahlungstag beginnen würde. Der zweite Zeitraum endet am Beginn des anderen Zeitraumes und beginnt an dem Tag, an dem eine Standardbewertungsperiode mit diesem Endtag beginnen würde.
- (c) wenn die letzte Bewertungsperiode kürzer ist als eine Standardbewertungsperiode: das Enddatum wird auf den Tag verschoben, an dem diese letzte Bewertungsperiode enden würde, wenn sie die Länge einer Standardbewertungsperiode hätte.
- (d) wenn die letzte Bewertungsperiode länger ist als eine Standardbewertungsperiode: die letzte Bewertungsperiode wird in zwei aufeinander folgende Zeiträume aufgeteilt (ausgehend vom vorletzten Zinszahlungstag), von denen der eine an dem Tag endet, an dem eine Standardbewertungsperiode enden würde. Der zweite darauf folgende Zeitraum beginnt am Ende des vorhergehenden Zeitraumes und endet an dem Tag, an dem eine Standardbewertungsperiode mit diesem Starttag enden würde.

(Act/Act ICMA 251).

„**Berechnungszeitraum**“ ist der Zeitraum, für den Zinsen berechnet werden sollen.

„**Bewertungsperiode**“ bedeutet der Zeitraum von einem Zinsbewertungstag (einschließlich) in einem Jahr bis zum nächstfolgenden Zinsbewertungstag (ausschließlich) und „**Zinsbewertungstag**“ bedeutet, in Bezug auf die feste Verzinsung, der Verzinsungsbeginn sowie jeder Festzinszahlungstag.]

**[Im Falle von „act/360“ einfügen:**

die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360 (*Actual/360*).]

**[Im Falle von „30/360“ einfügen:**

die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360 (wobei die Anzahl dieser Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen bestimmt wird (wobei ein Monat, in dem der Berechnungszeitraum endet, nicht als auf 30 Tage (i) verkürzt gilt, wenn der letzte Tag des Berechnungszeitraumes auf den 31. Tag des Monats fällt und der erste Tag des Berechnungszeitraumes auf einen anderen Tag als den 30. oder 31. Tag eines Monats fällt und (ii) verlängert gilt, wenn der letzte Tag des Berechnungszeitraumes auf den letzten Tag des Monats Februar fällt)) (*30/360*).]]

**§ 3[im Falle einer anfänglichen Festverzinsung einfügen: b] Variable Verzinsung**

- (1) Ab dem [Festzinsendtag (einschließlich)] **[[Tag des Verzinsungsbeginns einfügen]** (einschließlich) (der „**Verzinsungsbeginn**“) werden die Wertpapiere auf Grundlage ihres Nennbetrags mit dem Variablen Zinssatz verzinst. Die Verzinsung endet am Fälligkeitstag (ausschließlich). Variable Zinsen auf die Wertpapiere sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag zahlbar.

„**Variabler Zinszahlungstag**“ bedeutet jeder **[variable Zinszahlungstage einfügen]**, beginnend mit dem **[ersten variablen Zinszahlungstag einfügen]** (die Variablen Zinszahlungstage und die Festzinszahlungstage jeweils ein „**Zinszahlungstag**“).

- (2) Der Variable Zinssatz (der „**Variable Zinssatz**“) für jede Zinsperiode ist ein Zinssatz pro Jahr, der von der Berechnungsstelle berechnet wird und **[falls ein Mindest- bzw. Höchstzinssatz gilt, einfügen:]**, vorbehaltlich [des Mindestzinssatzes] [und] [des Höchstzinssatzes,] dem Ergebnis der Multiplikation aus dem Basiszinssatz und dem Tagesfaktor (N) entspricht bzw. als Formel ausgedrückt wie folgt berechnet wird:

Variabler Zinssatz = Basiszinssatz x N p.a.

Basiszinssatz = **[Basiszinssatz einfügen]** % p.a.

„**Tagesfaktor**“ bzw. „**N**“ entspricht (i) der Anzahl der Kalendertage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen nach Feststellung der Berechnungsstelle der **[maßgeblichen EURIBOR Referenzzinssatz oder Swapsatz einfügen]** gleich bzw. höher als die für die maßgebliche Zinsperiode in der nachfolgenden Tabelle angegebene Untergrenze und gleich bzw. niedriger als die für die variable Verzinsung maßgebliche Zinsperiode (die „**Zinsperiode**“) in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Obergrenze ist (ii) dividiert durch die Anzahl aller Kalendertage in der jeweiligen Zinsperiode:

Zinsperiode	Untergrenze	Obergrenze
<b>[Zinsperiode einfügen]</b>	<b>[Untergrenze einfügen]</b> %	<b>[Obergrenze einfügen]</b> %
<b>[ggf. weitere Zinsperiode(n) einfügen]</b>	<b>[bei weiteren Zinsperioden jeweils einfügen: [Untergrenze einfügen] %]</b>	<b>[bei weiteren Zinsperioden jeweils einfügen: Obergrenze einfügen] %]</b>

Für Kalendertage, die keine Geschäftstage sind, wird der Wert des **[maßgeblichen EURIBOR Referenzzinssatz oder Swapsatz einfügen]** des unmittelbar vorhergehenden Geschäftstags fortgeschrieben.

**[Falls ein Mindestzinssatz gilt, einfügen:]** Wenn der gemäß den vorstehenden Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Variable Zinssatz niedriger ist als **[Mindestzinssatz einfügen]**, so ist der Variable Zinssatz für diese Zinsperiode **[Mindestzinssatz einfügen].]**

**[Falls ein Höchstzinssatz gilt, einfügen:]** Wenn der gemäß den vorstehenden Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Variable Zinssatz höher ist als **[Höchstzinssatz einfügen]**, so ist der Variable Zinssatz für diese Zinsperiode **[Höchstzinssatz einfügen].]**

Dabei gilt:

**[Im Falle eines EURIBOR Referenzzinssatzes einfügen:**

„**[maßgeblichen EURIBOR Referenzzinssatz einfügen]**“ ist für jede Zinsperiode, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird, der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in Euro für eine Laufzeit von **[Anzahl einfügen]** **[Woche[n]]** **[Monat[en]]**, der auf der Bildschirmseite für Einlagen in Euro für diese Laufzeit am Zinsfestlegungstag gegen 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

„**Bildschirmseite**“ bedeutet **[Bildschirmseite einfügen]** oder die jeweilige Nachfolgeseite, die vom selben System angezeigt wird oder aber von einem anderen System, das zum Vertreiber von Informationen zum Zwecke der Anzeige von Sätzen oder Preisen ernannt wurde, die dem betreffenden Angebotssatz vergleichbar sind. Sollte zu der genannten Zeit die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird kein Angebotssatz angezeigt, wird die Berechnungsstelle von Großbanken in der Euro-Zone deren jeweilige Sätze (jeweils als Prozentsatz pro Jahr ausgedrückt) für Einlagen in Euro für eine der jeweiligen Zinsperiode entsprechenden Laufzeit und über einen dem Nennbetrag entsprechenden Betrag gegenüber führenden Banken in der Euro-Zone um ca. 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) am Zinsfestlegungstag anfordern und auf dieser Basis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Zinssatz festlegen.

„**Euro**“ bezeichnet die Währung, die am 1. Januar 1999 aufgrund des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft, ergänzt durch den Vertrag über die Europäische Union, eingeführt wurde.

„**Zinsfestlegungstag**“ bezeichnet den **[[maßgebliche Zahl an Tagen einfügen]** Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode.]

**[Im Falle eines Swapsatzes einfügen:**

„**[maßgeblichen Swapsatz einfügen]**“ ist für jede Zinsperiode, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird, der als Prozentsatz ausgedrückte jährliche Swapsatz für Zinsswaptransaktionen in Euro für eine Laufzeit von **[Jahre einfügen]** Jahren, der auf der Bildschirmseite um **[11.00 Uhr Frankfurter Ortszeit]** **[andere Uhrzeit einfügen]** am Zinsfestlegungstag angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

„Bildschirmseite“ bedeutet [Reutersseite ISDAFIX2] **[andere Bildschirmseite einfügen]** oder die jeweilige Nachfolgeside, die vom selben System angezeigt wird oder aber von einem anderen System, das zum Vertreter von Informationen zum Zwecke der Anzeige von Sätzen oder Preisen ernannt wurde, die dem betreffenden Satz vergleichbar sind. Sollte der Swapsatz nicht auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag angezeigt werden, berechnet die Berechnungsstelle den Swapsatz für diesen Zinsfestlegungstag auf der Basis der Mittelmarktkurse der Swapsätze (*mid-market swap rate quotations*) der Referenzbanken gegen [11.00 Uhr Frankfurter Ortszeit] **[andere Uhrzeit einfügen]** an dem Zinsfestlegungstag. Der Swapsatz wird berechnet als das arithmetische Mittel der Quotierungen der befragten Referenzbanken (wobei die höchste und die niedrigste Quotierung keine Berücksichtigung finden) für die festverzinsliche Komponente einer Zinsswaptransaktion mit derselben Laufzeit. Dabei hat die variabel verzinsliche Komponente eine Laufzeit von drei Monaten für Zinsswaptransaktionen mit einer Laufzeit von einem Jahr und eine Laufzeit von sechs Monaten für Zinsswaptransaktionen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr. Falls weniger als drei Sätze eingeholt werden können, wird die Berechnungsstelle den Swapsatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und in kaufmännisch angemessener Art und Weise festlegen.

„Euro“ bezeichnet die Währung, die am 1. Januar 1999 aufgrund des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft, ergänzt durch den Vertrag über die Europäische Union, eingeführt wurde.

„Referenzbanken“ bezeichnet fünf führende Swap-Händler, die im Interbankenmarkt aktiv sind und von der Berechnungsstelle ausgewählt werden.

„Zinsfestlegungstag“ bezeichnet den **[[maßgebliche Zahl an Tagen einfügen]** Geschäftstag vor [Beginn] [Ende]] [ersten Tag] der jeweiligen Zinsperiode.]

- (3) Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Variable Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die Wertpapiere zahlbaren Zinsbetrag in Bezug auf den Nennbetrag (der „Zinsbetrag“) für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag in Bezug auf die variable Verzinsung wird ermittelt, indem der Variable Zinssatz und der Variable Zinstagequotient auf den Nennbetrag angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der Wertpapierwährung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.
- (4) Zinsen mit Variablem Zinssatz werden auf Grundlage des Variablen Zinstagequotienten berechnet.

„Variabler Zinstagequotient“, im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen bestimmten Zeitraum (der „Berechnungszeitraum“), bedeutet

**[Im Falle von „Actual/Actual (ICMA Regelung 251)“ einfügen:**

die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der auf diese Bewertungsperiode entfallenden Tage und (ii) der Anzahl der Bewertungsperioden je Kalenderjahr

Weicht die Länge der ersten oder letzten Bewertungsperiode von der Länge der übrigen Bewertungsperioden („Standardbewertungsperioden“) ab, gelten für die Ermittlung der Tage im Berechnungszeitraum die folgenden Regeln:

- (a) wenn die erste Bewertungsperiode kürzer ist als eine Standardbewertungsperiode: das Anfangsdatum wird auf den Tag vorverlegt, an dem diese erste Bewertungsperiode beginnen würde, wenn sie die Länge einer Standardbewertungsperiode hätte.

- (b) wenn die erste Bewertungsperiode länger ist als eine Standardbewertungsperiode:  
die erste Bewertungsperiode wird in zwei aufeinander folgende Zeiträume aufgeteilt, von denen der eine am Zinszahlungstag endet und an dem Tag beginnt, an dem eine Standardbewertungsperiode mit diesem Zinszahlungstag beginnen würde. Der zweite Zeitraum endet am Beginn des anderen Zeitraumes und beginnt an dem Tag, an dem eine Standardbewertungsperiode mit diesem Endtag beginnen würde.
- (c) wenn die letzte Bewertungsperiode kürzer ist als eine Standardbewertungsperiode:  
das Enddatum wird auf den Tag verschoben, an dem diese letzte Bewertungsperiode enden würde, wenn sie die Länge einer Standardbewertungsperiode hätte.
- (d) wenn die letzte Bewertungsperiode länger ist als eine Standardbewertungsperiode:  
die letzte Bewertungsperiode wird in zwei aufeinander folgende Zeiträume aufgeteilt (ausgehend vom vorletzten Zinszahlungstag), von denen der eine an dem Tag endet, an dem eine Standardbewertungsperiode enden würde. Der zweite darauf folgende Zeitraum beginnt am Ende des vorhergehenden Zeitraumes und endet an dem Tag, an dem eine Standardbewertungsperiode mit diesem Starttag enden würde.

(Act/Act ICMA 251).

„**Berechnungszeitraum**“ ist der Zeitraum, für den Zinsen berechnet werden sollen.

„**Bewertungsperiode**“ bedeutet der Zeitraum von einem Zinsbewertungstag (einschließlich) in einem Jahr bis zum nächstfolgenden Zinsbewertungstag (ausschließlich) und „**Zinsbewertungstag**“ bedeutet, in Bezug auf die variable Verzinsung, der [Festzinsendtag] [Verzinsungsbeginn] sowie jeder Variable Zinszahlungstag.]

**[Im Falle von „act/360“ einfügen:**

die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360 (*Actual/360*).]

**[Im Falle von „30/360“ einfügen:**

die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360 (wobei die Anzahl dieser Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen bestimmt wird (wobei ein Monat, in dem der Berechnungszeitraum endet, nicht als auf 30 Tage (i) verkürzt gilt, wenn der letzte Tag des Berechnungszeitraumes auf den 31. Tag des Monats fällt und der erste Tag des Berechnungszeitraumes auf einen anderen Tag als den 30. oder 31. Tag eines Monats fällt und (ii) verlängert gilt, wenn der letzte Tag des Berechnungszeitraumes auf den letzten Tag des Monats Februar fällt)) (*30/360*).]

- (5) Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass in Hinblick auf die variable Verzinsung der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die jeweilige Berechnung folgenden Geschäftstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst nach der Bestimmung mitgeteilt werden. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Variable Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich abgeändert (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Änderung wird umgehend allen Börsen, an denen die Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

#### **§ 4 Rückzahlung**

Die Wertpapiere werden am **[Fälligkeitstag einfügen]** (der „**Fälligkeitstag**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.

## VI. Zielzins Anleihen und Zielzins Expander Anleihen

### § 1 Nennbetrag und Währung

Die Landesbank Berlin AG (die „Emittentin“) begibt im Gesamtnennbetrag von [bis zu] **[Währung einfügen] [Gesamtnennbetrag einfügen]**<sup>[1]</sup> (das „Emissionsvolumen“) in **[Währung einfügen]** (die „Wertpapierwährung“) am **[Ausgabetag einfügen]** (der „Ausgabetag“) **[Bezeichnung der Wertpapiere einfügen]** (ISIN: **[ISIN einfügen]**/WKN: **[WKN einfügen]**) (die „Wertpapiere“). Die Emission ist aufgeteilt in [bis zu] **[Anzahl der Wertpapiere einfügen]**<sup>[1]</sup> Stück mit einem Nennbetrag von je **[Währung und Nennbetrag einfügen]** (der „Nennbetrag“).

### § 2 Zahlungen

Falls der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere ansonsten auf einen Tag fiel, der kein Geschäftstag ist, so wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung

**[bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention einfügen:** auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, der Fälligkeitstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen (*Modified Following Business Day Convention*).]

**[bei Anwendung der FRN Convention einfügen:** auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, der Fälligkeitstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird (i) der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Fälligkeitstag (sofern anwendbar) der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der **[[relevante Zahl einfügen] [Monate] [andere festgelegte Zinsperiode einfügen]** nach dem vorausgehenden Fälligkeitstag (sofern anwendbar) liegt (*FRN Convention*).]

**[bei Anwendung der Following Business Day Convention einfügen:** auf den nächstfolgenden Tag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt (*Following Business Day Convention*).]

**[bei Anwendung der Preceding Business Day Convention einfügen:** auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen (*Preceding Business Day Convention*).]

„Geschäftstag“ ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (a) das Clearingsystem betriebsbereit ist (b) alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des *Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2* („TARGET2“) in Betrieb sind.

**[Falls der Zinsbetrag angepasst werden soll, bei Modified Following Business Day Convention und FRN Convention einfügen:** Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) vorgezogen wird oder sich nach hinten verschiebt, wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst (*adjusted*).]

---

<sup>[1]</sup>Die tatsächliche Gesamtsumme und Gesamtstückzahl sind abhängig von dem Betrag, der bis Ende der Zeichnungsfrist gezeichnet wurde. Die Gesamtsumme und Gesamtstückzahl werden unverzüglich nach dem letzten Tag der Zeichnungsfrist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.]

**[Falls der Zinsbetrag angepasst werden soll, bei Following Business Day Convention einfügen:** Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) sich nach hinten verschiebt, wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst (*adjusted*).]

**[Falls der Zinsbetrag angepasst werden soll, bei Preceding Business Day Convention einfügen:** Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) vorgezogen wird, wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst (*adjusted*).]

**[Falls der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, bei Modified Following Business Day Convention und FRN Convention einfügen:** Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) vorgezogen wird oder sich nach hinten verschiebt, wird der Zinsbetrag nicht entsprechend angepasst (*unadjusted*).]

**[Falls der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, bei Following Business Day Convention einfügen:** Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) sich nach hinten verschiebt, wird der Zinsbetrag nicht entsprechend angepasst (*unadjusted*).]

**[Falls der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, bei Preceding Business Day Convention einfügen:** Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben), wird der Zinsbetrag nicht entsprechend angepasst (*unadjusted*).]

Falls der Fälligkeitstag der Rückzahlung der Wertpapiere angepasst wird, sind die Wertpapierinhaber nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

**[Im Falle einer anfänglichen Festverzinsung einfügen:**

### § 3a Feste Verzinsung

- (1) Die Wertpapiere werden ab dem **[Tag des Verzinsungsbeginns einfügen]** (einschließlich) (der „**Verzinsungsbeginn**“) für die jeweilige in der nachfolgenden Tabelle genannte Zinsperiode (die „**Zinsperiode**“) auf Grundlage ihres Nennbetrags mit dem für die maßgebliche Zinsperiode in der nachfolgenden Tabelle genannten Zinssatz pro Jahr (die „**Festzinssätze**“) verzinst:

Zinsperiode	Festzinssatz für diese Zinsperiode
<b>[Anfangstag der Zinsperiode einfügen]</b> (einschließlich) bis <b>[Endtag der Zinsperiode einfügen]</b> (einschließlich) <b>[falls nur eine Zinsperiode vorgesehen ist, einfügen:</b> (der „ <b>Festzinsendtag</b> “)]	<b>[Zinssatz einfügen]</b> % p.a.
<b>[ggf. weitere Zinsperiode(n) einfügen und nach der letzten Zinsperiode einfügen:</b> (der „ <b>Festzinsendtag</b> “)]	<b>[bei weiteren Zinsperioden jeweils einfügen:</b> <b>[Zinssatz einfügen]</b> % p.a.]

Zinsen werden jeweils für eine Zinsperiode nachträglich am **[Tag und Monat eines jeden Zinszahlungstages einfügen]** eines jeden Jahres, [erstmalig am **[Datum einfügen]**] [und letztmalig am **[Datum einfügen]**] (jeweils ein „**Festzinszahlungstag**“) gezahlt.

- (3) Die Berechnungsstelle wird den auf die Wertpapiere zahlbaren Zinsbetrag in Bezug auf den Nennbetrag (der „**Zinsbetrag**“) für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag in Bezug auf die feste Verzinsung wird ermittelt, indem der Festzinssatz und der Festzinstagequotient auf den Nennbetrag angewendet werden, wobei der resultierende



Betrag auf die kleinste Einheit der Wertpapierwährung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.

- (4) Zinsen mit Festzinssatz werden auf Grundlage des Festzinstagequotienten berechnet.

„**Festzinstagequotient**“, im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen bestimmten Zeitraum (der „**Berechnungszeitraum**“), bedeutet:

**[Im Falle von „Actual/Actual (ICMA Regelung 251)“ einfügen:**

die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der auf diese Bewertungsperiode entfallenden Tage und (ii) der Anzahl der Bewertungsperioden je Kalenderjahr.

Weicht die Länge der ersten oder letzten Bewertungsperiode von der Länge der übrigen Bewertungsperioden („**Standardbewertungsperioden**“) ab, gelten für die Ermittlung der Tage im Berechnungszeitraum die folgenden Regeln:

- (a) wenn die erste Bewertungsperiode kürzer ist als eine Standardbewertungsperiode: das Anfangsdatum wird auf den Tag vorverlegt, an dem diese erste Bewertungsperiode beginnen würde, wenn sie die Länge einer Standardbewertungsperiode hätte.
- (b) wenn die erste Bewertungsperiode länger ist als eine Standardbewertungsperiode: die erste Bewertungsperiode wird in zwei aufeinander folgende Zeiträume aufgeteilt, von denen der eine am Zinszahlungstag endet und an dem Tag beginnt, an dem eine Standardbewertungsperiode mit diesem Zinszahlungstag beginnen würde. Der zweite Zeitraum endet am Beginn des anderen Zeitraumes und beginnt an dem Tag, an dem eine Standardbewertungsperiode mit diesem Endtag beginnen würde.
- (c) wenn die letzte Bewertungsperiode kürzer ist als eine Standardbewertungsperiode: das Enddatum wird auf den Tag verschoben, an dem diese letzte Bewertungsperiode enden würde, wenn sie die Länge einer Standardbewertungsperiode hätte.
- (d) wenn die letzte Bewertungsperiode länger ist als eine Standardbewertungsperiode: die letzte Bewertungsperiode wird in zwei aufeinander folgende Zeiträume aufgeteilt (ausgehend vom vorletzten Zinszahlungstag), von denen der eine an dem Tag endet, an dem eine Standardbewertungsperiode enden würde. Der zweite darauf folgende Zeitraum beginnt am Ende des vorhergehenden Zeitraumes und endet an dem Tag, an dem eine Standardbewertungsperiode mit diesem Starttag enden würde.

(Act/Act ICMA 251).

„**Berechnungszeitraum**“ ist der Zeitraum, für den Zinsen berechnet werden sollen.

„**Bewertungsperiode**“ bedeutet der Zeitraum von einem Zinsbewertungstag (einschließlich) in einem Jahr bis zum nächstfolgenden Zinsbewertungstag (ausschließlich) und „**Zinsbewertungstag**“ bedeutet, in Bezug auf die feste Verzinsung, der Verzinsungsbeginn sowie jeder Festzinszahlungstag.]

**[Im Falle von „act/360“ einfügen:**

die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360 (Actual/360).]

**[Im Falle von „30/360“ einfügen:**

die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360 (wobei die Anzahl dieser Tage

auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen bestimmt wird (wobei ein Monat, in dem der Berechnungszeitraum endet, nicht als auf 30 Tage (i) verkürzt gilt, wenn der letzte Tag des Berechnungszeitraumes auf den 31. Tag des Monats fällt und der erste Tag des Berechnungszeitraumes auf einen anderen Tag als den 30. oder 31. Tag eines Monats fällt und (ii) verlängert gilt, wenn der letzte Tag des Berechnungszeitraumes auf den letzten Tag des Monats Februar fällt)) (30/360.))

**§ 3[im Falle einer anfänglichen Festverzinsung einfügen: b] Variable Verzinsung**

**[Bei Zielzins Anleihen einfügen:**

- (1) Die Wertpapiere werden für die jeweilige in der nachfolgenden Tabelle genannte Zinsperiode (die „Zinsperiode“) auf Grundlage ihres Nennbetrags mit dem für die maßgebliche Zinsperiode in der nachfolgenden Tabelle genannten Zinssatz pro Jahr (die „Variablen Zinssätze“) verzinst:

Zinsperiode	Variabler Zinssatz für diese Zinsperiode
[Anfangstag der Zinsperiode einfügen] (einschließlich) bis [Endtag der Zinsperiode einfügen] (einschließlich)	[Prozentsatz einfügen] abzüglich [maßgeblichen EURIBOR Referenzzinssatz bzw. maßgeblichen Swapsatz einfügen], mindestens [Mindestzinssatz einfügen] % p.a.
[ggf. weitere Zinsperiode(n) einfügen]	[bei weiteren Zinsperioden jeweils einfügen: [Prozentsatz einfügen] abzüglich [maßgeblichen EURIBOR Referenzzinssatz bzw. maßgeblichen Swapsatz einfügen], mindestens [Mindestzinssatz einfügen] % p.a.]
[Anfangstag der letzten Zinsperiode einfügen] (einschließlich) bis [Endtag der letzten Zinsperiode einfügen] (einschließlich)	[Prozentsatz einfügen] abzüglich [maßgeblichen EURIBOR Referenzzinssatz bzw. maßgeblichen Swapsatz einfügen], mindestens [Mindestzinssatz einfügen] % p.a. (der „Letzte Zinssatz“)  plus einem Zusatzzinssatz p.a., der (i) [Zielzinssatz einfügen] (der „Zielzins“) abzüglich (ii) der Summe aller für alle vergangenen Zinsperioden gezahlten Zinssätze (einschließlich [Im Falle einer anfänglichen Festverzinsung einfügen: der Festzinssätze und] dem Letzten Zinssatz) entspricht, mindestens jedoch 0% p.a.

]

**[Bei Zielzins Expander Anleihen einfügen:**

- (1) Die Wertpapiere werden für die jeweilige in der nachfolgenden Tabelle genannte Zinsperiode

(die „Zinsperiode“) auf Grundlage ihres Nennbetrags mit dem für die maßgebliche Zinsperiode in der nachfolgenden Tabelle genannten Zinssatz pro Jahr (die „Variablen Zinssätze“) verzinst:

Zinsperiode	Variabler Zinssatz für diese Zinsperiode
[Anfangstag der Zinsperiode einfügen] (einschließlich) bis [Endtag der Zinsperiode einfügen] (einschließlich)	Ergebnis der Multiplikation aus [Faktor einfügen] und der Zinsdifferenz p.a.
[ggf. weitere Zinsperiode(n) einfügen]	[bei weiteren Zinsperioden jeweils einfügen]: Ergebnis der Multiplikation aus [Faktor einfügen] und der Zinsdifferenz p.a.]
[Anfangstag der letzten Zinsperiode einfügen] (einschließlich) bis [Endtag der letzten Zinsperiode einfügen] (einschließlich)	Ergebnis der Multiplikation aus [Faktor einfügen] und der Zinsdifferenz p.a. (der „Letzte Zinssatz“)  plus einem Zusatzzinssatz p.a. (der „Zusatzzinssatz“), der (i) [Zielzinssatz einfügen] (der „Zielzins“) abzüglich (ii) der Summe aller für alle vergangenen Zinsperioden gezahlten Zinssätze (einschließlich [Im Falle einer anfänglichen Festverzinsung einfügen]: der Festzinssätze und] dem Letzten Zinssatz) entspricht, mindestens jedoch 0% p.a.

„Zinsdifferenz“ bezeichnet die Differenz aus (i) dem Langfristigen [EURIBOR Referenzzinssatz] [Swapsatz] abzüglich (ii) des Kurzfristigen [EURIBOR Referenzzinssatzes] [Swapsatzes].]

Der Variable Zinssatz für die letzte Zinsperiode kann, zusammen mit den für alle vergangenen Zinsperioden gezahlten Zinssätzen, den Zielzins übersteigen, beträgt jedoch mindestens die Differenz aus Zielzins und der Summe aller bisherig gezahlten Zinssätze und dem Zinssatz für die letzte Zinsperiode (ohne Einbeziehung des Zusatzzinssatzes). Negative Kupons sind nicht möglich. Die Verzinsung endet am Fälligkeitstag (ausschließlich).

Variable Zinsen werden jeweils für eine Zinsperiode nachträglich am [Tag und Monat eines jeden Zinszahlungstages einfügen] eines jeden Jahres, [erstmalig am [Datum einfügen]] [und letztmalig am [Datum einfügen]] (jeweils ein „Variabler Zahlungstag“; die Variablen Zinszahlungstage und die Festzinszahlungstage jeweils ein „Zinszahlungstag“.) gezahlt.

Dabei gilt:

**[Im Falle eines EURIBOR Referenzzinssatzes einfügen:**

**[Bei Zielzins Anleihen einfügen:**

„**[maßgeblichen EURIBOR Referenzzinssatz einfügen]**“ ist für jede Zinsperiode sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird, der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in Euro für eine Laufzeit von **[Anzahl einfügen]** **[Woche[n]]** **[Monat[en]]**, der auf der Bildschirmseite für Einlagen in Euro für diese Laufzeit am Zinsfestlegungstag gegen 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) für diese Laufzeit angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.]

**[Bei Zielzins Expander Anleihen einfügen:**

„**Langfristiger EURIBOR Referenzzinssatz**“ bezeichnet den Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in Euro für eine Laufzeit von **[Anzahl einfügen]** **[Woche[n]]** **[Monat[en]]**, der auf der Bildschirmseite für Einlagen in Euro für diese Laufzeit am Zinsfestlegungstag gegen 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) für diese Laufzeit angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

„**Kurzfristiger EURIBOR Referenzzinssatz**“ bezeichnet den Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in Euro für eine Laufzeit von **[Anzahl einfügen]** **[Woche[n]]** **[Monat[en]]**, der auf der Bildschirmseite für Einlagen in Euro für diese Laufzeit am Zinsfestlegungstag gegen 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.]

„**Bildschirmseite**“ bedeutet **[Bildschirmseite einfügen]** oder die jeweilige Nachfolgeside, die vom selben System angezeigt wird oder aber von einem anderen System, das zum Vertreiber von Informationen zum Zwecke der Anzeige von Sätzen oder Preisen ernannt wurde, die dem betreffenden Angebotssatz vergleichbar sind. Sollte zu der genannten Zeit die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird kein Angebotssatz angezeigt, wird die Berechnungsstelle von Großbanken in der Euro-Zone deren jeweilige Sätze (jeweils als Prozentsatz pro Jahr ausgedrückt) für Einlagen in Euro für eine der jeweiligen Zinsperiode entsprechenden Laufzeit und über einen dem Nennbetrag entsprechenden Betrag gegenüber führenden Banken in der Euro-Zone um ca. 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) am Zinsfestlegungstag anfordern und auf dieser Basis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Zinssatz festlegen.

„**Euro**“ bezeichnet die Währung, die am 1. Januar 1999 aufgrund des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft, ergänzt durch den Vertrag über die Europäische Union, eingeführt wurde.

„**Zinsfestlegungstag**“ bezeichnet den **[maßgebliche Zahl an Tagen einfügen]** Geschäftstag vor dem jeweiligen Variablen Zinszahlungstag.]

**[Im Falles eines Swapsatzes einfügen:**

**[Bei Zielzins Anleihen einfügen:**

„**[maßgeblichen Swapsatz einfügen]**“ ist für jede Zinsperiode, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird, der als Prozentsatz ausgedrückte jährliche Swapsatz für Transaktionen in Euro für einen **[Jahre einfügen]** Jahren entsprechenden Zeitraum, der auf der Bildschirmseite um **[11.00 Uhr Frankfurter Ortszeit]** **[andere Uhrzeit einfügen]** am Zinsfestlegungstag angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.]

**[Bei Zielzins Expander Anleihen einfügen:**

„**Langfristiger Swapsatz**“ ist für jede Zinsperiode, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird, der als Prozentsatz ausgedrückte jährliche Swapsatz für Zinsswaptransaktionen in Euro für eine Laufzeit von **[Jahre einfügen]** Jahren, der auf der Bildschirmseite um [11.00 Uhr Frankfurter Ortszeit] **[andere Uhrzeit einfügen]** am Zinsfestlegungstag angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

„**Kurzfristiger Swapsatz**“ ist für jede Zinsperiode, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird, der als Prozentsatz ausgedrückte jährliche Swapsatz für Zinsswaptransaktionen in Euro für eine Laufzeit von **[Jahre einfügen]** Jahren, der auf der Bildschirmseite um [11.00 Uhr Frankfurter Ortszeit] **[andere Uhrzeit einfügen]** am Zinsfestlegungstag angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

„**Bildschirmseite**“ bedeutet [Reutersseite ISDAFIX2] **[andere Bildschirmseite einfügen]** oder die jeweilige Nachfolgeseite, die vom selben System angezeigt wird oder aber von einem anderen System, das zum Vertreter von Informationen zum Zwecke der Anzeige von Sätzen oder Preisen ernannt wurde, die dem betreffenden Satz vergleichbar sind. Sollte der Swapsatz nicht auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag angezeigt werden, berechnet die Berechnungsstelle den Swapsatz für diesen Zinsfestlegungstag auf der Basis der Mittelmarktkurse der Swapsätze (*mid-market swap rate quotations*) der Referenzbanken gegen [11.00 Uhr Frankfurter Ortszeit] **[andere Uhrzeit einfügen]** an dem Zinsfestlegungstag. Der Swapsatz wird berechnet als das arithmetische Mittel der Quotierungen der befragten Referenzbanken (wobei die höchste und die niedrigste Quotierung keine Berücksichtigung finden) für die festverzinsliche Komponente einer Zinsswaptransaktion mit derselben Laufzeit. Dabei hat die variabel verzinsliche Komponente eine Laufzeit von drei Monaten für Zinsswaptransaktionen mit einer Laufzeit von einem Jahr und eine Laufzeit von sechs Monaten für Zinsswaptransaktionen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr. Falls weniger als drei Sätze eingeholt werden können, wird die Berechnungsstelle den Swapsatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und in kaufmännisch angemessener Art und Weise festlegen.

„**Euro**“ bezeichnet die Währung, die am 1. Januar 1999 aufgrund des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft, ergänzt durch den Vertrag über die Europäische Union, eingeführt wurde.

„**Referenzbanken**“ bezeichnet fünf führende Swap-Händler, die im Interbankenmarkt aktiv sind und von der Berechnungsstelle ausgewählt werden.

„**Zinsfestlegungstag**“ bezeichnet den **[maßgebliche Zahl an Tagen einfügen]** Geschäftstag vor dem jeweiligen Variablen Zinszahlungstag.]

- (2) Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Variable Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die Wertpapiere zahlbaren Zinsbetrag in Bezug auf den Nennbetrag (der „**Zinsbetrag**“) für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag in Bezug auf die variable Verzinsung wird ermittelt, indem der Variable Zinssatz und der Variable Zinstagequotient auf den Nennbetrag angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der Wertpapierwährung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.
- (3) Zinsen mit Variablem Zinssatz werden auf Grundlage des Variablen Zinstagequotienten berechnet.

„**Variabler Zinstagequotient**“, im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen bestimmten Zeitraum (der „**Berechnungszeitraum**“), bedeutet

**[Im Falle von „Actual/Actual (ICMA Regelung 251)“ einfügen:**

die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der auf diese Bewertungsperiode entfallenden Tage und (ii) der Anzahl der Bewertungsperioden je Kalenderjahr

Weicht die Länge der ersten oder letzten Bewertungsperiode von der Länge der übrigen Bewertungsperioden („**Standardbewertungsperioden**“) ab, gelten für die Ermittlung der Tage im Berechnungszeitraum die folgenden Regeln:

- (a) wenn die erste Bewertungsperiode kürzer ist als eine Standardbewertungsperiode: das Anfangsdatum wird auf den Tag vorverlegt, an dem diese erste Bewertungsperiode beginnen würde, wenn sie die Länge einer Standardbewertungsperiode hätte.
- (b) wenn die erste Bewertungsperiode länger ist als eine Standardbewertungsperiode: die erste Bewertungsperiode wird in zwei aufeinander folgende Zeiträume aufgeteilt, von denen der eine am Zinszahlungstag endet und an dem Tag beginnt, an dem eine Standardbewertungsperiode mit diesem Zinszahlungstag beginnen würde. Der zweite Zeitraum endet am Beginn des anderen Zeitraumes und beginnt an dem Tag, an dem eine Standardbewertungsperiode mit diesem Endtag beginnen würde.
- (c) wenn die letzte Bewertungsperiode kürzer ist als eine Standardbewertungsperiode: das Enddatum wird auf den Tag verschoben, an dem diese letzte Bewertungsperiode enden würde, wenn sie die Länge einer Standardbewertungsperiode hätte.
- (d) wenn die letzte Bewertungsperiode länger ist als eine Standardbewertungsperiode: die letzte Bewertungsperiode wird in zwei aufeinander folgende Zeiträume aufgeteilt (ausgehend vom vorletzten Zinszahlungstag), von denen der eine an dem Tag endet, an dem eine Standardbewertungsperiode enden würde. Der zweite darauf folgende Zeitraum beginnt am Ende des vorhergehenden Zeitraumes und endet an dem Tag, an dem eine Standardbewertungsperiode mit diesem Starttag enden würde.

(Act/Act ICMA 251).

„**Berechnungszeitraum**“ ist der Zeitraum, für den Zinsen berechnet werden sollen.

„**Bewertungsperiode**“ bedeutet der Zeitraum von einem Zinsbewertungstag (einschließlich) in einem Jahr bis zum nächstfolgenden Zinsbewertungstag (ausschließlich) und „**Zinsbewertungstag**“ bedeutet, in Bezug auf die variable Verzinsung, der [dem Festzinsendtag folgende Tag] [Verzinsungsbeginn] sowie jeder Variable Zinszahlungstag.]

**[Im Falle von „act/360“ einfügen:**

die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360 (Actual/360).]

**[Im Falle von „30/360“ einfügen:**

die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360 (wobei die Anzahl dieser Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen bestimmt wird (wobei ein Monat, in dem der Berechnungszeitraum endet, nicht als auf 30 Tage (i) verkürzt gilt, wenn der letzte Tag des Berechnungszeitraumes auf den 31. Tag des Monats fällt und der erste Tag des Berechnungszeitraumes auf einen anderen Tag als den 30. oder 31. Tag eines Monats fällt und (ii) verlängert gilt, wenn der letzte Tag des Berechnungszeitraumes auf den letzten Tag des Monats Februar fällt)) (30/360).]

- (4) Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass in Hinblick auf die variable Verzinsung der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die jeweilige Berechnung folgenden Geschäftstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst nach der Bestimmung mitgeteilt werden. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Variable Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich abgeändert (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Änderung wird umgehend allen Börsen, an denen die Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

#### **§ 4 Rückzahlung**

- (1) Die Wertpapiere werden am **[Fälligkeitstag einfügen]** (der „Fälligkeitstag“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- (2) Die Wertpapiere werden an einem Zinszahlungstag vorzeitig zurückgezahlt, wenn die Summe aller bisher gezahlten Zinssätze (Kupons) (einschließlich des Zinssatzes (Kupons), der an dem jeweiligen Zinszahlungstag zu zahlen ist) an diesem Zinszahlungstag den Zielzins erreicht oder überschreitet. Ist diese Voraussetzung erfüllt, werden die Wertpapiere an dem entsprechenden Zinszahlungstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.

## VII. Nullkupon-Anleihen

### § 1 Nennbetrag und Währung

Die Landesbank Berlin AG (die „**Emittentin**“) begibt im Gesamtnennbetrag von [bis zu] **[Währung einfügen] [Gesamtnennbetrag einfügen]**<sup>[1]</sup> (das „**Emissionsvolumen**“) in **[Währung einfügen]** (die „**Wertpapierwährung**“) am **[Ausgabetag einfügen]** (der „**Ausgabetag**“) **[Bezeichnung der Wertpapiere einfügen]** (ISIN: **[ISIN einfügen]**/WKN: **[WKN einfügen]**) (die „**Wertpapiere**“). Die Emission ist aufgeteilt in [bis zu] **[Anzahl der Wertpapiere einfügen]**<sup>[1]</sup> Stück mit einem Nennbetrag von je **[Währung und Nennbetrag einfügen]** (der „**Nennbetrag**“).

### § 2 Zahlungen

Falls der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere ansonsten auf einen Tag fiel, der kein Geschäftstag ist, so wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung

**[bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention einfügen:** auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, der Fälligkeitstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen (*Modified Following Business Day Convention*).]

**[bei Anwendung der FRN Convention einfügen:** auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, der Fälligkeitstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird (i) der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Fälligkeitstag (sofern anwendbar) der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der **[[relevante Zahl einfügen] [Monate] [andere festgelegte Zinsperiode einfügen]** nach dem vorausgehenden Fälligkeitstag (sofern anwendbar) liegt (*FRN Convention*).]

**[bei Anwendung der Following Business Day Convention einfügen:** auf den nächstfolgenden Tag verschoben, bei dem es sich um einen Geschäftstag handelt (*Following Business Day Convention*).]

**[bei Anwendung der Preceding Business Day Convention einfügen:** auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen (*Preceding Business Day Convention*).]

„**Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearingsystem betriebsbereit ist und alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des *Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer) Systems 2* („**TARGET2**“) in Betrieb sind.

Falls der Fälligkeitstag der Rückzahlung der Wertpapiere angepasst wird, ist der Wertpapierinhaber nicht berechtigt, Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

---

<sup>[1]</sup> Die tatsächliche Gesamtsumme und Gesamtstückzahl sind abhängig von dem Betrag, der bis Ende der Zeichnungsfrist gezeichnet wurde. Die Gesamtsumme und Gesamtstückzahl werden unverzüglich nach dem letzten Tag der Zeichnungsfrist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.]



### § 3 Verzinsung

- (1) Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Wertpapiere.
- (2) Falls die Emittentin die Wertpapiere bei Fälligkeit nicht einlöst, wird der ausstehende Nennbetrag der Wertpapiere vom Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Wertpapiere (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen<sup>[1][2]</sup> verzinst.

### § 4 Rückzahlung

- (1) Die Wertpapiere werden am **[Fälligkeitstag einfügen]** (der „**Fälligkeitstag**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- (2) Der Rückzahlungsbetrag gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen entspricht nicht dem Nennbetrag sondern dem Amortisationsbetrag, der sich nach der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Amortisationsbetrag} = \text{RB} \times (1 + \text{ER})^Y,$$

wobei

„**RB**“ **[Referenzbetrag einfügen]** (der „**Referenzbetrag**“) bezeichnet,

„**ER**“ **[als Dezimalzahl ausgedrückte Emissionsrendite einfügen]** bezeichnet und

Y (i) falls der Berechnungszeitraum einem ganzen Jahr entspricht, 1 bezeichnet, (ii) falls der Berechnungszeitraum mehreren ganzen Jahren entspricht, diese Anzahl an Jahren bezeichnet, oder (iii) falls der Berechnungszeitraum nicht einem ganzen Jahr bzw. mehreren ganzen Jahren entspricht, die Summe aus (a) der Anzahl an ganzen Jahren und (b) einem Bruch bezeichnet, dessen Zähler der Anzahl der Tage berechnet) in dem Kalenderjahr, in das der Fälligkeitstag bzw. (falls zutreffend) der Tag, an dem die Wertpapiere fällig sind, fällt, bis zu diesem Tag (ausschließlich) entspricht und dessen Nenner der Anzahl der Tage in diesem Kalenderjahr (auf der Grundlage des anwendbaren Zinstagequotienten berechnet) entspricht.

---

<sup>[1][2]</sup> Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Absatz 1 BGB.]

*Begriffe, die nachstehend verwendet, aber nicht definiert werden, haben, soweit eine Begriffsbestimmung in den Emissionsbedingungen vorhanden ist, die ihnen in den Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.*

## **Muster der Endgültigen Bedingungen**

### **LANDESBANK BERLIN AG**

#### **Endgültige Bedingungen**

vom **[Datum einfügen]**

zum Basisprospekt  
bestehend aus

dem Registrierungsformular vom 15. Februar 2013  
ergänzt durch den Nachtrag vom 16. April 2013

und

der Zusammenfassung und der Wertpapierbeschreibung vom 8. Mai 2013

jeweils einschließlich etwaiger Nachträge

für Zinsanleihen  
für

**[Bezeichnung der Wertpapiere einfügen]**

**[ISIN einfügen]**



**LandesBank  
Berlin**

## Einleitung

Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen vom **[Datum einfügen]** (die „**Endgültigen Bedingungen**“) zum Registrierungsformular vom 15. Februar 2013 sowie der Zusammenfassung und der Wertpapierbeschreibung vom 8. Mai 2013 für Zinsanleihen (einschließlich etwaiger Nachträge dazu zusammen der „**Basisprospekt**“) sind **[Wertpapiere einfügen]**, die mit der Internationalen Wertpapierkennnummer („ISIN“) **[ISIN einfügen]** von der Landesbank Berlin AG begeben werden (die „**Wertpapiere**“). [Die Wertpapiere werden in einem Gesamtnennbetrag [von [bis zu] **[Gesamtnennbetrag einfügen]**]<sup>[1]</sup> in **[Währung einfügen]** begeben (zusammen die „**Emission**“ oder die „**Serie**“).] **[Gegebenenfalls im Fall einer Aufstockung einfügen]**: Die Wertpapiere werden in einem Gesamtnennbetrag [von **[Gesamtnennbetrag einfügen]**] in **[Währung einfügen]** begeben und bilden zusammen mit den Wertpapieren mit der ISIN **[ISIN einfügen]**, die unter den Endgültigen Bedingungen Nr. **[Nummer einfügen]** vom **[Datum einfügen]** (die „**Ersten Endgültigen Bedingungen**“) zu dem Basisprospekt vom 8. Mai 2013 emittiert wurden, eine einheitliche Emission, d. h. sie haben die gleiche ISIN und gleiche Ausstattungsmerkmale (zusammen die „**Emission**“).]

## Darstellung der Endgültigen Bedingungen

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt zu lesen.

Die Endgültigen Bedingungen und der Basisprospekt sind im Internet auf [www.zertifikate.lbb.de](http://www.zertifikate.lbb.de) veröffentlicht.

Die vollständigen Informationen über die Emittentin, das Angebot und die Wertpapiere ergeben sich nur, wenn der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen zusammen gelesen werden.

Diesen Endgültigen Bedingungen ist im Anhang eine Zusammenfassung für **[diese]** Emission angefügt (emissionsspezifische Zusammenfassung).

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

- |  |                              |
|--|------------------------------|
| 1. Emissionsspezifische Bedingungen  | <b>[Seitenzahl einfügen]</b> |
| 2. Zusätzliche Informationen   | <b>[Seitenzahl einfügen]</b> |
| 2.1. Notierung und Börsenhandel[/Marktpflege]  | <b>[Seitenzahl einfügen]</b> |
| 2.2. Angaben zum Angebot   | <b>[Seitenzahl einfügen]</b> |
| 2.3. Interessen [und Interessenkonflikte] von an der Emission beteiligten natürlichen und juristischen Personen                  | <b>[Seitenzahl einfügen]</b> |
| [2.4. Sonstige Informationen   | <b>[Seitenzahl einfügen]</b> |
| [3. Einwilligung in die Verwendung des Prospekts in weiteren Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (Individuelle Zustimmung) | <b>[Seitenzahl einfügen]</b> |
| [3.][4.] Informationen über den Basiswert  | <b>[Seitenzahl einfügen]</b> |

Anhang: Emissionsspezifische Zusammenfassung

**[Seitenzahl einfügen]**

<sup>1</sup> Die tatsächliche Gesamtsumme ist abhängig von dem Betrag, der bis Ende der Zeichnungsfrist gezeichnet wurde. Die Gesamtsumme wird unverzüglich nach dem letzten Tag der Zeichnungsfrist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.

## 1. EMISSIONSSPEZIFISCHE BEDINGUNGEN

Die folgenden Emissionsspezifischen Bedingungen enthalten sämtliche emissionsspezifischen Bedingungen (die „**Emissionsspezifischen Emissionsbedingungen**“) die für die Wertpapiere maßgeblich sind. Zusätzlich gelten die allgemeinen Bedingungen, die für alle Emissionen auf Grundlage des Basisprospekts gleichermaßen Anwendung finden (die „**Allgemeinen Bedingungen**“) und im Basisprospekt auf Seiten 50 bis 54 enthalten sind. Die Emissionsspezifischen Bedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die „**Emissionsbedingungen**“ der Wertpapiere.

**Anleger sollten unbedingt sowohl die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Emissionsspezifischen Emissionsbedingungen als auch die im Basisprospekt enthaltenen Allgemeinen Bedingungen lesen und verstehen.**

*[Emissionsspezifische Bedingungen für Festzinsanleihen einfügen]*

*[Emissionsspezifische Bedingungen für Stufenzinsanleihen einfügen]*

*[Emissionsspezifische Bedingungen für Zinsfloater einfügen]*

*[Emissionsspezifische Bedingungen für MultiZinsfloater Anleihen einfügen]*

*[Emissionsspezifische Bedingungen für Zinswandler Anleihen einfügen]*

*[Emissionsspezifische Bedingungen für Inflationsfloater Anleihen einfügen]*

*[Emissionsspezifische Bedingungen für Inflation-Korridor Anleihen einfügen]*

*[Emissionsspezifische Bedingungen für Zinsspeicher-Anleihen einfügen]*

*[Emissionsspezifische Bedingungen für Zielzins Anleihen einfügen]*

*[Emissionsspezifische Bedingungen für Zielzins Expander Anleihen einfügen]*

*[Emissionsspezifische Bedingungen für Nullkupon-Anleihen einfügen]*

## 2. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

### 2.1. Notierung und Börsenhandel/[/Marktpflege]

[Es ist beabsichtigt, die Wertpapiere an folgenden Börsen einzuführen: **[Börsen inkl. der jeweiligen Handelssegmente einfügen]**.] [Die erste Notierung ist für den **[Datum einfügen]** geplant.] [Der letzte Börsenhandelstag ist •.]

**[Im Falle einer Zulassung oder Einführung einfügen]:** Die geschätzten Gesamtausgaben bezogen auf die **[Zulassung]** **[und]** **[Einführung]** betragen **[Betrag einfügen]**.

[Eine Börsennotierung ist nicht vorgesehen.]

[Die Emittentin beabsichtigt nicht, Kurse für die Wertpapiere zu stellen.] [Die Emittentin **[verpflichtet sich]****[wird** **[Namen des Unternehmens einsetzen]** verpflichtet], unter gewöhnlichen Marktbedingungen börsentäglich Ankaufskurse zu stellen, wobei die Verpflichtung unter der Hauptbedingung steht, dass gewöhnliche Marktbedingungen vorherrschen, ausreichende Liquidität im Basiswert vorhanden ist und das Stellen der Kurse rechtlich zulässig ist.]

## 2.2. Angaben zum Angebot

### Vertriebsmethode/Verkaufsbeschränkungen

[Das Angebot zum Kauf der Wertpapiere wird von der Emittentin [und] **[weitere Anbieter einfügen]** durchgeführt.] [Die Wertpapiere können grundsätzlich jedermann zum Erwerb angeboten bzw. von diesem erworben werden, sofern die jeweiligen Gesetze der Länder beachtet werden, in denen die Wertpapiere angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.]

[Das Angebot erfolgt in [Deutschland][,] [und] [Österreich] [und] [Luxemburg].]

### [Angebotsfrist]

[Das Angebot der Wertpapiere [findet am **[Datum einfügen]** statt.] [beginnt am **[Datum einfügen]**.] [Die Zeichnungsfrist beginnt am **[Datum einfügen]** und endet am **[Datum und ggf. Uhrzeit einfügen]**.]

[Die Emittentin ist berechtigt, das Angebot zum Kauf der Wertpapiere vorzeitig zu beenden bzw. die Zeichnung zu kürzen. Im Falle der Kürzung von Zeichnungen wird der zu viel gezahlte Anlagebetrag zzgl. der eventuell zu viel gezahlten Stückzinsen unverzüglich durch Überweisung auf das von dem Anleger im Kaufantrag benannte Konto erstattet. Die Meldung der Anzahl der zugeteilten Wertpapiere erfolgt unverzüglich durch Mitteilung an den Anleger.] [Die Emittentin behält sich vor, bis zum letzten Tag der Zeichnungsfrist (einschließlich) von der Begebung der Emission ohne Angabe von Gründen Abstand zu nehmen.]

### [[Mindestzeichnung/ Mindesthandelbarkeit] [Höchstzeichnung/ Höchsthandelbarkeit]

[Die Mindestzeichnung und die Mindesthandelbarkeit beträgt **[Währung] [Nennbetrag]**.] [Die Höchstzeichnung und die Höchsthandelbarkeit beträgt **[Währung] [Nennbetrag]**.]

### Ausgabepreis

[Der Ausgabepreis beträgt **[Ausgabepreis einfügen]**.][Nach dem Ausgabebetrag wird der Preis der Wertpapiere fortlaufend festgelegt.]

[Es fallen keine Gebühren oder Provisionen für den Zeichner bzw. Käufer an.]

[Es fallen folgende Gebühren oder Provisionen für den Zeichner bzw. Käufer an:

[[Die im Ausgabepreis enthaltene an die Vermittler gezahlte Vergütung für die Platzierung der Wertpapiere beträgt **[Vergütung einfügen]** und wird einmalig gezahlt. [Als [zusätzliche] Vergütung erhält der Vermittler den Ausgabeaufschlag (Agio) von **[Agio einfügen]**, der zuzüglich zum Ausgabepreis vom Anleger beim Erwerb an den Vermittler zu zahlen ist.]

[Wenn Vermittler die Wertpapiere **[Anzahl der Monate einfügen]** Monate lang ununterbrochen in Kundendepots halten, erhalten sie jeweils nach Ablauf von **[Anzahl der Monate einfügen]** eine im Ausgabepreis enthaltene Bestandsprovision in Höhe von **[Vergütung einfügen]** % des Kurswerts der Wertpapiere. Der Kurswert bestimmt sich anhand des Börsenschlusskurses am letzten Börsenhandelstag des Monats mit dem niedrigsten Volumen des vom Kunden gehaltenen Wertpapiers während des maßgeblichen Halbezeitraums (wie in der Wertpapierbeschreibung im Abschnitt Angaben zum Angebot – Bestandsprovision beschrieben).] [Die Vermittler erhalten jeweils nach Ablauf von **[Anzahl der Monate einfügen]** eine im Ausgabepreis enthaltene Bestandsprovision in Höhe von **[Vergütung einfügen]** % des Kurswerts der Wertpapiere. Der Kurswert bestimmt sich anhand des Börsenschlusskurses am letzten Börsenhandelstag eines Quartals multipliziert mit dem Volumen des vom Kunden gehaltenen Wertpapiers an diesem letzten Börsenhandelstag (wie in der Wertpapierbeschreibung im Abschnitt Angaben zum Angebot – Bestandsprovision beschrieben).]

Die Angaben zur Höhe der gezahlten Vergütungen für die Vermittlung der Wertpapiere beziehen sich auf den Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen bis zum Ende [der Zeichnungsfrist] [des öffentlichen Angebots]. Nach Ende [der Zeichnungsfrist] [des öffentlichen Angebots] kann sich die Höhe der gezahlten Vergütungen ändern. Änderungen werden von der Emittentin auf [www.zertifikate.lbb.de](http://www.zertifikate.lbb.de)

veröffentlicht.]

### **2.3. Interessen [und Interessenkonflikte] von an der Emission beteiligten natürlichen und juristischen Personen**

[Der Emittentin sind keine an der Emission der Wertpapiere beteiligten Personen bekannt, die ein wesentliches Interesse an dem Angebot haben. ]

[Der Emittentin sind, mit Ausnahme der als Vermittler tätigen Dritten im Hinblick auf die vorstehend unter „Ausgabepreis“ aufgeführten Gebühren und Provisionen, keine an der Emission der Wertpapiere beteiligten Personen bekannt, die ein wesentliches Interesse an dem Angebot haben. Interessenkonflikte der Dritten können nicht ausgeschlossen werden.]

### **[2.4. Sonstige Informationen]**

***[nur einfügen, sofern die Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse über die Finanzierung der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie die Absicherung bestimmter mit der Emission verbundener Risiken (Hedgegeschäfte) hinausgehen.:***

***[Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse einfügen]***

#### **Geschätzter Nettoerlös**

*[Geschätzten Nettoerlös der Emission einfügen.]*

#### **Geschätzte Gesamtkosten**

*[Geschätzte Gesamtkosten der Emission einfügen.]*

**[Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den Wertpapieren gehandelt werden darf: *[einfügen]*]**

**[[Name(n) und Adresse(n) (sofern der Emittentin bekannt) der Platzierungsstellen] [und] [des/der Koordinatoren des gesamten Angebots sowie einzelner Angebotsteile] in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot erfolgt: *[einfügen]*]**

### **[3. EINWILLIGUNG IN DIE VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS IN WEITEREN LÄNDERN DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS (INDIVIDUELLE ZUSTIMMUNG)**

Die Emittentin willigt gemäß der betreffenden Rechtsnorm, welche Artikel 1 Ziffer 3 a ii) der Richtlinie 2010/73/EU analog zu § 3 Absatz 3 WpPG in [Luxemburg] [und] [Österreich] entspricht (die „Genehmigungsvorschrift“) gegenüber ***[Bezeichnung und Adresse des oder der Finanzintermediäre einfügen]*** (nachfolgend [jeweils] der „Finanzintermediär“) in die Verwendung des Basisprospekts ein (Individuelle Zustimmung), soweit und solange der Finanzintermediär zulässiger Adressat im Sinne der Genehmigungsvorschrift ist und sofern die Verwendung zum Zwecke der Durchführung eines öffentlichen Angebots in [Luxemburg] [bzw.] [Österreich] durch den Finanzintermediär erfolgt. Diese Einwilligung gilt nur im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen. Sie gilt ausschließlich als solche im Sinne der Genehmigungsvorschrift. Der Finanzintermediär wird hierdurch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden. Etwaige neue Informationen zum Finanzintermediär, die zum Zeitpunkt der Hinterlegung und Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden von der Emittentin auf [www.zertifikate.lbb.de](http://www.zertifikate.lbb.de) veröffentlicht.

Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts gilt nur für [die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gem. § 9 des Wertpapierprospektgesetzes] **[anderen Zeitraum einfügen]**. Dies gilt auch für die Angebotsfrist, während der die Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch den Finanzintermediär erfolgen kann.

[Diese Zustimmung erfolgt vorbehaltlich **[Bedingungen einfügen]**.] [Diese Zustimmung erfolgt nach Maßgabe der vorgenannten Beschränkungen, aber nicht vorbehaltlich etwaiger weiterer Bedingungen.] Im Rahmen dieser Zustimmung übernimmt die Emittentin die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung durch den Finanzintermediär.

Macht der Finanzintermediär ein Angebot, hat er dem Anleger Informationen über die Bedingungen des Angebots zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen. Der Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an welche die Zustimmung gebunden ist.
---

]

**[Im Falle von basiswertabhängigen Wertpapieren einfügen:]**

### **[3.][4.]INFORMATIONEN ÜBER DEN BASISWERT**

<b>[Basiswert einfügen]</b>	Informationen über den Basiswert können der Internetseite <b>[Internetseite einfügen]</b> entnommen werden.
-----------------------------	---

Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf der angegebenen Internetseite enthaltenen Inhalte keine Gewähr.]

## **ANHANG: EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG**

*[Emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen]*



# Steuerliche Behandlung

*Die folgenden Ausführungen stellen keine steuerliche Beratung dar und beschreiben nicht alle steuerlichen Gesichtspunkte, die für einen potentiellen Käufer der Wertpapiere relevant sein könnten. Potentielle Käufer werden gebeten, sich selbst über alle steuerlichen Auswirkungen in Bezug auf den Erwerb, das Halten und/oder den Verkauf der jeweiligen Wertpapiere zu informieren.*

## Deutschland

Der folgende Abschnitt enthält Angaben zu steuerlichen Folgen in Deutschland, die im Hinblick auf die Wertpapiere relevant sein oder werden könnten. Dieser Abschnitt ist keine umfassende Beschreibung der steuerlichen Grundsätze in Deutschland, die für einen Wertpapierinhaber von Bedeutung sein könnten. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Wertpapierinhabers ab. Die Angaben basieren auf der aktuellen inländischen Steuergesetzgebung in Deutschland zum Zeitpunkt des Datums dieses dreiteiligen Basisprospektes. Die Bestimmungen können sich kurzfristig ändern, auch mit rückwirkendem Effekt.

**Potentiellen Wertpapierinhabern wird daher geraten, ihren eigenen Steuerberater zur Klärung der steuerlichen Auswirkungen in Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten, dem Verkauf und der Übertragung der Wertpapiere zu konsultieren. Nur diese Berater können alle relevanten steuerlichen Details, die für den jeweiligen potentiellen Wertpapierinhaber zutreffen, berücksichtigen.**

## Steuerinländer

Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind (vornehmlich Personen, die ihren Wohnort, gewöhnlichen Aufenthaltsort, Sitz oder Geschäftssitz in Deutschland haben) („**Inländischer Halter**“), unterliegen der Einkommensbesteuerung (Einkommens- bzw. Körperschaftssteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag) auf ihr weltweites Einkommen. Dies ist unabhängig von der Herkunft der Einnahmen. Auch Zinseinnahmen und Einkünfte aus der Veräußerung der Wertpapiere sind, unabhängig davon, ob die Wertpapiere im Betriebsvermögen oder im Privatvermögen gehalten werden, steuerpflichtig. Als steuerpflichtige Veräußerung eines Wertpapiers gilt dabei auch die Einlösung, Rückzahlung, Abtretung oder verdeckte Einlage des Wertpapiers.

Werden die Wertpapiere im Privatvermögen gehalten, unterliegen die Zinszahlungen und die Veräußerungsgewinne als Kapitalerträge der Einkommensteuer in Form einer Abgeltungsteuer in Höhe von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag über 5,5% darauf sowie gegebenenfalls der Kirchensteuer. Grundsätzlich wird die auf die Kapitalerträge entfallende Einkommensteuer durch den Einbehalt von Kapitalertragsteuer abgegolten, so dass hinsichtlich der Kapitalerträge keine Veranlagung erfolgt. Fällt Kirchensteuer an, so ermäßigt sich die Abgeltungsteuer um 25% der Kirchensteuer. Erfolgt der Abzug allfälliger Kirchensteuer nicht im Wege des Kapitalertragsteuereinhalts, so sind die kirchensteuerpflichtigen Kapitalerträge nachzuerklären. Die Veranlagung der Kirchensteuer erfolgt in diesem Fall auf Basis der 25%igen Abgeltungsteuer.

Der Inländische Halter kann jedoch zur Veranlagung der Kapitalerträge optieren, wenn dies zur einer niedrigeren tariflichen Einkommensteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) führt (Günstigerprüfung). Ein Abzug von Werbungskosten ist, bis auf die Geltendmachung des Sparerpauschbetrages in Höhe von EUR 801,- (zusammen veranlagte Ehegatten EUR 1.602,-), ausgeschlossen.

Der Gewinn aus der Veräußerung der Wertpapiere ermittelt sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung abzüglich der im unmittelbaren Zusammenhang stehenden Veräußerungskosten und den Anschaffungskosten des Wertpapiers. Bei der Andienung

einer Lieferbaren Forderung ist für diese eine Einnahme in Höhe des Zeitwertes der Lieferbaren Forderung anzusetzen.

Werden Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten, gelten für diese die Regeln der betrieblichen Gewinnermittlung. Sie werden mit dem individuellen Steuersatz des Inländischen Halters bzw. mit dem Körperschaftsteuersatz von 15% zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5% darauf besteuert. Gleichwohl wird grundsätzlich zunächst ein Steuereinbehalt von 25% plus 5,5% Solidaritätszuschlag erhoben, der aber keine abgeltende Wirkung hat, sondern eine Vorauszahlung auf die später festzusetzende (Körperschaft-)Steuerschuld ist. Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten, unterliegen die Zinseinkünfte sowie die Veräußerungsgewinne zusätzlich gegebenenfalls der Gewerbesteuer.

### **Steuerausländer**

Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland beschränkt steuerpflichtig sind, („**Ausländischer Halter**“), unterliegen der deutschen Einkommen- und Körperschaftsteuer (inkl. Solidaritätszuschlag) und Gewerbesteuer in Bezug auf Zinseinkünfte und Veräußerungsgewinne nur dann, wenn die Wertpapiere als Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte eines Ausländischen Halters gehalten werden oder ein anderes Merkmal hinzutritt, das zu einer beschränkten Steuerpflicht in Deutschland führt.

### **Kapitalertragsteuer**

Wenn die Wertpapiere in einem Wertpapierdepot einer inländischen Niederlassung eines inländischen oder ausländischen Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstituts verwahrt oder verwaltet werden, welches die Zinsen und Veräußerungserlöse auszahlt oder gutschreibt, wird auf die Zinserträge und die Gewinne aus der Veräußerung der Wertpapiere eine Kapitalertragsteuer von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5% darauf erhoben. Der Gesamtsteuereinbehalt beträgt somit grundsätzlich 26,375% der Kapitalerträge. Gegebenenfalls erhöht sich der Einbehalt um abzuführende Kirchensteuer. Der Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer im Wege der Kapitalertragsteuer kann elektronisch gestellt werden. Wird Kirchensteuer einbehalten, so ermäßigt sich die Kapitalertragsteuer um 25% der einzubehaltenden Kirchensteuer.

Voraussetzung für diese Steuererhebung ist, dass (a) es sich um einen Inländischen Halter handelt oder (b) es sich um einen Ausländischen Halter handelt und die Kapitalerträge keiner beschränkten Steuerpflicht gemäß § 49 EStG unterliegen. Auf einen Einbehalt der Kapitalertragsteuer wird verzichtet, wenn der Halter dem depotführenden Institut eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorlegt. Zudem wird keine Steuer einbehalten, soweit der Anleger dem depotführenden Institut einen Freistellungsauftrag vorgelegt hat und der in diesem Freistellungsauftrag ausgewiesene (Teil des) Sparer-Pauschbetrag noch nicht durch andere Kapitalerträge ausgeschöpft ist. Ein Kapitalertragsteuerabzug auf Veräußerungsgewinne unterbleibt, wenn der Halter eine im Inland unbeschränkt steuerpflichtige und nicht steuerbefreite Körperschaft ist und dies, soweit erforderlich, durch eine entsprechende Bescheinigung des zuständigen Finanzamts nachgewiesen wird. Gleichfalls wird keine Kapitalertragsteuer auf Veräußerungsgewinne erhoben, wenn eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit dieser Kapitalerträge zu den Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs vorlegt wird.

Dem Steuerabzug unterliegen grundsätzlich der Bruttobetrag der Zinserträge und der volle Gewinn aus der Veräußerung der Wertpapiere. Überträgt der Halter die Wertpapiere auf ein Depot bei einem anderen Institut, so hat das abgebende Institut die Anschaffungskosten der übernehmenden Stelle mitzuteilen. Ist das abgebende ein Institut in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder eine Niederlassung eines inländischen Instituts in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, so kann der Nachweis der Anschaffungskosten ausschließlich mittels einer entsprechenden Bescheinigung des abgebenden Instituts erfolgen. In allen anderen Fällen ist ein Nachweis der Abschaffungskosten ausgeschlossen. Ist der Nachweis der Anschaffungskosten nicht erfolgt, so werden als Gewinn aus der Veräußerung 30% des Veräußerungserlöses angesetzt. Stückzinsen,

die ein Inländischer Halter bei Kauf der Wertpapiere gezahlt hat, und andere so genannte negative Kapitaleinkünfte können bei der Ermittlung der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge durch das depotführende Institut abgezogen werden. Können die negativen Kapitalerträge in einem Jahr nicht ausgeglichen werden, werden sie in das nächste Jahr vorgetragen und dort zum Ausgleich verwandt. Verlangt der Halter stattdessen die Ausstellung einer Bescheinigung über die nicht ausgeglichenen negativen Kapitalerträge, um sie in seiner Steuererklärung geltend zu machen, erfolgt kein Verlustübertrag in das Folgejahr. Die Beantragung dieser Bescheinigung ist fristgebunden.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle.

## **Österreich**

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere in der Republik Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur und hierin nur zu Informationszwecken enthalten. Diese Ausführungen sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Des Weiteren nimmt diese Zusammenfassung nur auf solche Investoren Bezug, die in Österreich der unbeschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht unterliegen. Sie basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potenziellen Käufern der Wertpapiere wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wertpapiere ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Wertpapieren (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als Anteil an einem ausländischen Investmentfonds im Sinne des § 188 Investmentfondsgesetz 2011 [InvFG 2011]) trägt der Käufer. Im Folgenden wird angenommen, dass die Wertpapiere an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

### **Allgemeine Hinweise**

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz haben, unterliegen mit ihrem gesamten Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

### **Einkommensbesteuerung von Wertpapieren**

Gemäß § 27 Abs 1 Einkommensteuergesetz (EStG) gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs 2 EStG, dazu gehören Dividenden und Zinsen;
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs 3 EStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind, einschließlich Einkünfte aus Nullkuponanleihen und Stückzinsen; und
- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indexzertifikaten.

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Wertpapiere aus einem Depot sowie Umstände, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie zB der Wegzug aus Österreich, gelten im Allgemeinen als Veräußerung (§ 27 Abs 6 Z 1 EStG).

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die Wertpapiere in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen – das sind im Allgemeinen Einkünfte, die über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle ausbezahlt werden – unterliegen der Kapitalertragsteuer (KESt) von 25%. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung nach § 97 Abs 1 EStG). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen einer Besteuerung mit dem Sondersteuersatz von 25 %. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Gemäß § 27 Abs 8 EStG ist der Ausgleich von Verlusten aus Kapitalvermögen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten möglich. Negative Einkünfte, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, können nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, die dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen (dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption). Weiters ist ein Verlustausgleich zwischen negativen Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen bzw verbrieften Derivaten und Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten sowie Zuwendungen von Privatstiftungen oder ausländischen Stiftungen oder sonstigen Vermögensmassen, die mit einer Privatstiftung vergleichbar sind, nicht zulässig.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die Wertpapiere in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KESt von 25%. Während die KESt Endbesteuerungswirkung bezüglich Einkünften aus der Überlassung von Kapital entfaltet, müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (nichtsdestotrotz Sondersteuersatz von 25%). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen immer in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (Sondersteuersatz von 25%). In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25% unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Gemäß § 6 Z 2 lit c EStG sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten iSd § 27 Abs 3 und 4 EStG, die dem Sondersteuersatz von 25% unterliegen, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen solcher Wirtschaftsgüter zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zur Hälfte ausgeglichen (und vorgetragen) werden.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen mit den Zinsen aus den Wertpapieren einer Besteuerung von 25%. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KESt von 25%, die auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es von vornherein nicht zum

Abzug von KESt. Einkünfte aus der Veräußerung der Wertpapiere unterliegen der Körperschaftsteuer von 25%. Verluste aus der Veräußerung der Wertpapiere sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig (und können vorgetragen werden).

Privatstiftungen nach dem PSG, welche die Voraussetzungen des § 13 Abs 3 und 6 KStG erfüllen und die Wertpapiere im Privatvermögen halten, unterliegen mit Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus verbrieften Derivaten der Zwischenbesteuerung von 25 %. Diese entfällt in jenem Umfang, in dem im Veranlagungszeitraum KESt-pflichtige Zuwendungen an Begünstigte getätigt werden. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen grundsätzlich der KESt von 25%, die auf die anfallende Steuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 12 EStG kommt es nicht zum Abzug von KESt.

Die österreichische depotführende Stelle ist gemäß § 93 Abs 6 EStG verpflichtet, unter Einbeziehung aller bei ihr geführten Depots negative Kapitaleinkünfte automatisch mit positiven Kapitaleinkünften auszugleichen. Werden zunächst negative und zeitgleich oder später positive Einkünfte erzielt, sind die negativen Einkünfte mit diesen positiven Einkünften auszugleichen. Werden zunächst positive und später negative Einkünfte erzielt, ist die für die positiven Einkünfte einbehaltene KESt gutzuschreiben, wobei die Gutschrift höchstens 25% der negativen Einkünfte betragen darf. In bestimmten Fällen ist kein Ausgleich möglich. Die depotführende Stelle hat dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung über den Verlustausgleich gesondert für jedes Depot zu erteilen.

Gemäß § 188 InvFG 2011 gilt als ausländischer Investmentfonds, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist. Bestimmte Veranlagungsgemeinschaften, die in Immobilien investieren, sind ausgenommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die österreichische Finanzverwaltung in den Investmentfondsrichtlinien zur Frage der Abgrenzung von Indexzertifikaten ausländischer Anbieter einerseits und ausländischen Investmentfonds andererseits Stellung genommen hat. Danach ist ein ausländischer Investmentfonds dann nicht anzunehmen, wenn für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder unterbleibt und kein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Unmittelbar gehaltene Zertifikate gelten jedoch nicht als ausländische Investmentfonds, wenn die Wertentwicklung der Zertifikate von einem Index abhängig ist, gleichgültig ob es sich um einen anerkannten oder um einen individuell erstellten "starrten" oder jederzeit veränderbaren Index handelt.

## **EU-Quellensteuer**

§ 1 EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) sieht – in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in Höhe von 35% unterliegen, sofern er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU (oder in bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten) hat und keine Ausnahmen vom Quellensteuerverfahren vorliegen. Gemäß § 10 EU-QuStG ist die EU-Quellensteuer nicht zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt, die Name, Anschrift, Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder in Ermangelung einer solchen Geburtsdatum und -ort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, die Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder in Ermangelung einer solchen das Kennzeichen des Wertpapiers enthält. Eine solche Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von maximal drei Jahren.

Betreffend die Frage, ob auch Indexzertifikate der EU-Quellensteuer unterliegen, unterscheidet die österreichische Finanzverwaltung zwischen Indexzertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie, wobei eine Kapitalgarantie bei Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals oder auch bei der Zusicherung von Zinsen besteht. Die genaue steuerliche Behandlung von Indexzertifikaten hängt in weiterer Folge vom jeweiligen Basiswert des Indexzertifikats ab.

## **Steuerabkommen Österreich-Schweiz**

Am 1. Januar 2013 trat das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt in Kraft. Dieses sieht vor, dass schweizerische Zahlstellen im Fall von in Österreich ansässigen betroffenen Personen (das sind im Wesentlichen natürliche Personen im eigenen Namen und als Nutzungsberechtigte Personen von Sitzgesellschaften) auf Erträge und Gewinne aus Vermögenswerten, die auf einem Konto oder Depot bei der schweizerischen Zahlstelle verbucht sind, eine der österreichischen Einkommensteuer entsprechende Steuer mit abgeltender Wirkung in Höhe von 25 % zu erheben haben. Dieser Abgeltungssteuer unterliegen unter anderem Zinserträge, Dividendenerträge und Veräußerungsgewinne. Das Steuerabkommen findet jedoch keine Anwendung auf Zinserträge, die erfasst sind von dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind. Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, anstatt der Erhebung der Abgeltungssteuer zur freiwilligen Meldung zu optieren, indem er die schweizerische Zahlstelle ermächtigt, der zuständigen österreichischen Behörde die Erträge eines Kontos oder Depots zu melden, wodurch diese in die Veranlagung einbezogen werden müssen.

## **Erbschafts- und Schenkungssteuer**

Österreich erhebt keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an (österreichische oder ausländische) privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangssteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz (StiftEG). Eine Steuerpflicht entsteht, wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen, vor allem für Bankeinlagen, öffentlich platzierte Anleihen und Portfoliobeteiligungen (dh weniger als 1 %). Die Steuerbasis ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5 %, in speziellen Fällen jedoch 25 %.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen. Die Anzeigepflicht besteht wenn der Geschenkgeber und/oder der Geschenknehmer einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland haben. Nicht alle Schenkungen sind von der Anzeigepflicht umfasst: Im Fall von Schenkungen unter Angehörigen besteht ein Schwellenwert von EUR 50.000 pro Jahr; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige verpflichtend, wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von fünf Jahren EUR 15.000,- übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen iSd StiftEG wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Einhebung einer Strafe von bis zu 10 % des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

Zu beachten ist außerdem noch, dass gemäß § 27 Abs 6 Z 1 EStG die unentgeltliche Übertragung der Wertpapiere den Anfall von Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen kann (siehe oben).

## **Luxemburg**

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere in Luxemburg bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne

potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Sie basiert auf den derzeit gültigen luxemburgischen Steuergesetzen.

**Potentiellen Wertpapierinhabern wird daher geraten, ihren eigenen Steuerberater zur Klärung der steuerlichen Auswirkungen in Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten, dem Verkauf und der Übertragung der Wertpapiere zu konsultieren. Nur diese Berater können alle relevanten steuerlichen Details, die für den jeweiligen potentiellen Wertpapierinhaber zutreffen, berücksichtigen.**

Grundsätzlich (Einschränkungen siehe unten) werden Zahlungen (Zinsen und Kapital) des Emittenten im Zusammenhang mit dem Halten, Kauf, Verkauf oder Einlösen der Wertpapiere ohne Einbehalt irgendwelcher Steuern („Quellensteuer“), die von oder in Luxemburg erhoben werden, geleistet.

Dies gilt nicht

- falls die Emittentin eine Zahlstelle in Luxemburg ernennt und dadurch das Luxemburger Gesetz zur Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie (siehe unten) vom 21. Juni 2005 oder bilaterale Verträge mit abhängigen oder verbundenen Territorien anwendbar sind, weswegen seit dem 1. Juli 2011 möglicherweise Quellensteuer in Höhe von 35% auf Zinsen erhoben wird, die an bestimmte nicht in Luxemburg ansässige Anleger (unter anderem Privatpersonen) gezahlt werden; oder
- im Zusammenhang mit dem Privatvermögen eines in Luxemburg ansässigen Wertpapierinhabers. Dann kann gem. Luxemburger Gesetz vom 23. Dezember 2005 eine Quellensteuer in Höhe von 10% auf alle Einkommen aus Spareinlagen i.S.d. Luxemburger Gesetz vom 21. Juni 2005 anfallen.

Zuständig für den Einbehalt der entsprechenden Steuern ist die Zahlstelle in Luxemburg und nicht die Emittentin. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle.

## **EU-Zinsrichtlinie**

Am 3. Juni 2003 hat der Rat der Europäischen Union eine neue Richtlinie hinsichtlich der Besteuerung von Zinserträgen beschlossen (die „**EU-Zinsrichtlinie**“). Die EU-Zinsrichtlinie ist in den Mitgliedsstaaten mit Wirkung vom 1. Juli 2005 anwendbar. Für die Bundesrepublik Deutschland wurde sie mittels der Zinsinformationsverordnung in nationales Recht umgesetzt. Gemäß der EU-Zinsrichtlinie ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, den Steuerbehörden der anderen Mitgliedstaaten Informationen (insbesondere über die Identität des wirtschaftlich Eigentümers im Sinne der EU-Zinsrichtlinie) über Zinszahlungen oder vergleichbare Einkommen (i.S.d. EU-Zinsrichtlinie) mitzuteilen, die eine Zahlstelle innerhalb seiner Jurisdiktion an eine natürliche Person (oder Personenzusammenschluss i.S.d. EU-Zinsrichtlinie) zahlt oder für eine natürliche Person (oder Personenzusammenschluss i.S.d. EU-Zinsrichtlinie) einsammelt, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat. Für einen Übergangszeitraum dürfen Belgien, Österreich und Luxemburg statt des Informationssystems wahlweise eine Quellensteuer auf entsprechende Zinszahlungen an die wirtschaftlichen Eigentümer (i.S.d. EU-Zinsrichtlinie) erheben. Die Quellensteuer beträgt 35%. Österreich und Luxemburg machen derzeit noch von dieser Möglichkeit Gebrauch und erheben eine entsprechende Quellensteuer. Die Übergangsperiode ist mit dem Ende des ersten Steuerjahres abgeschlossen, das einer Einigung verschiedener Nicht-EU-Staaten über den Austausch von Informationen über Zinszahlungen folgt. Die einbehaltene Quellensteuer wird im Wohnsitzstaat des Halters auf die Einkommensteuerschuld angerechnet bzw., soweit die auf die Zinszahlungen entfallende Einkommensteuer niedriger als die Quellensteuer ist, an den Halter erstattet.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2005 haben eine Anzahl nicht EU-Mitgliedstaaten (Schweiz, Andorra,

Lichtenstein, Monaco und San Marino) zugestimmt, vergleichbare Maßnahmen einzuführen, nämlich entweder den Informationsaustausch durchzuführen oder eine Quellensteuer auf Zinszahlungen oder vergleichbare Einkommen, die eine Zahlstelle innerhalb seiner Jurisdiktion an eine natürliche Person (oder Personenzusammenschluss i.S.d. EU-Zinsrichtlinie) zahlt oder für eine natürliche Person (oder Personenzusammenschluss i.S.d. EU-Zinsrichtlinie) einsammelt, die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat.

Zusätzlich hat Luxemburg mit verschiedenen abhängigen bzw. assoziierten Territorien (Jersey, Guernsey, Isle of Man, Montserrat, British Virgin Islands, Niederländischen Antillen, und Aruba) bilaterale Verträge abgeschlossen, wonach diese Territorien wahlweise dem oben beschriebenen Informationsaustausch beitreten oder Quellensteuer erheben.



## Verkaufsbeschränkungen

Die Verbreitung des Basisprospektes und/oder der Endgültigen Bedingungen und das Angebot bzw. der Erwerb der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit des Angebots der Wertpapiere oder die Börsennotierung in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass ein Angebot oder eine Börsennotierung ermöglicht wird.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Maßnahmen ergriffen, um das Angebot oder die Börsennotierung der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Demgemäß dürfen in keinem Land die Wertpapiere direkt oder indirekt angeboten oder verkauft, oder deren Notierung an der Börse beantragt, oder der Basisprospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospektes sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

Die Emittentin hat darüber hinaus die Möglichkeit, den Basisprospekt auch in andere Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes notifizieren zu lassen, um dort Wertpapiere im Rahmen dieses Basisprospekts öffentlich anbieten zu können.

Ein Angebot bzw. Erwerb der Wertpapiere ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort geltenden Verkaufsbeschränkungen und unter Beachtung der dort bestehenden Regelungen für den Erwerb der Wertpapiere zulässig.

Jeder der in den Besitz dieses Prospektes oder Teilen davon gelangt, ist verpflichtet, sich selbst über mögliche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Potentielle Anleger sollten mit ihren Rechtsberatern klären, ob ein Kauf der Wertpapiere in ihrem Einzelfall zulässig ist oder Beschränkungen unterliegt.

Im Folgenden sind nähere Informationen zu den Verkaufsbeschränkungen der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika aufgeführt. Gegebenenfalls weitere Verkaufsbeschränkungen können in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen aufgeführt sein. Die folgenden Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

### Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, die die Prospektrichtlinie umgesetzt haben, findet ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in dem betreffenden Mitgliedsstaat nur statt:

- (a) ab dem Tag der Billigung (bzw. in Österreich ab dem Bankarbeitstag, der dem Bankarbeitstag der Billigung folgt) eines Prospektes in Bezug auf die Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde dieses betreffenden Mitgliedsstaates gebilligt wurde bzw. in einem anderen Mitgliedsstaat genehmigt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedsstaat unterrichtet wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie, bis zu dem Tag, der 12 Monate nach dem Tag der Billigung des Prospekts liegt;
- (b) zu jedem beliebigen Zeitpunkt an juristische Personen, die in Bezug auf ihre Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen sind bzw. beaufsichtigt werden, oder, falls sie nicht zugelassen sind oder beaufsichtigt werden, deren einziger Geschäftszweck in der Wertpapieranlage besteht;

- (c) an juristische Personen, die laut ihrem letzten Jahresabschluss bzw. konsolidierten Abschluss mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllen: (i) eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von mindestens 250, (ii) eine Gesamtbilanzsumme von über EUR 43.000.000 und (iii) ein Jahresnettoumsatz von über EUR 50.000.000; oder
- (d) zu jedem Zeitpunkt unter anderen Umständen, die eine Veröffentlichung eines Prospektes durch die Emittentin gemäß Artikel 3 der Prospekttrichtlinie nicht erfordern.

In diesem Zusammenhang bezeichnet der Ausdruck „öffentliches Angebot“ in Bezug auf Wertpapiere in einem Mitgliedsstaat eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich über den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden (unter Berücksichtigung von Modifikationen durch die Umsetzung in den jeweiligen Mitgliedsstaaten). Käufer der Wertpapiere sollten beachten, dass der Begriff „öffentliches Angebot“ je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes variieren kann. Der Ausdruck „Prospektrichtlinie“ bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG und umfasst die jeweiligen Umsetzungsmaßnahmen in dem betreffenden Mitgliedsstaat.

## Vereinigtes Königreich

Wertpapiere dürfen nur Personen angeboten oder verkauft werden, deren normaler Geschäftsbetrieb den Erwerb, die Verwahrung, die Verwaltung oder den Absatz von Vermögensanlagen (in eigenem oder fremden Namen) umfasst, soweit die Begebung der Wertpapiere einen Verstoß der Emittentin gegen Paragraph 19 Financial Services and Markets Act 2000 („**FSMA**“) begründen würde.

Eine Einladung oder Aufforderung zur Beteiligung an einem Investment („investment activity“ im Sinne von Paragraph 21 FSMA), die im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Wertpapiere erhalten werden, dürfen nur verbreitet werden, wenn Paragraph 21 (1) FSMA auf die Emittentin keine Anwendung findet bzw. keine Anwendung finden würde, wenn sie keine autorisierte Person („authorised person“) wäre.

Alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA im Zusammenhang mit sämtlichen Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere sind einzuhalten, die innerhalb, ausgehend vom oder in anderer Weise unter Einbeziehung des Vereinigten Königreichs erfolgen.

## Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht gemäß dem U.S.-amerikanischen Gesetz „Securities Act of 1933“ (der „**Securities Act**“) oder gemäß anderen U.S.-rechtlichen Vorgaben registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde nicht und wird nicht von der U.S.-amerikanischen Behörde „Commodity Futures Trading Commission“ (die „**CFTC**“) gemäß dem U.S.-amerikanischen Gesetz „Commodity Exchange Act“ genehmigt. Die Wertpapiere oder anstelle einer Rückzahlung zu liefernden Wertpapiere dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den „Vereinigten Staaten“ (wie unten definiert) oder an oder für Rechnung von „U.S.-Personen“ (wie unten definiert) angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Wertpapiere dürfen nicht von oder zugunsten einer U.S.-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden.

In diesem Zusammenhang sind unter „**Vereinigte Staaten**“ die Vereinigten Staaten (die Bundesstaaten und der District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter „**U.S.-Personen**“ (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den

Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine U.S.-Personen sind, oder (vii) sonstige „U.S.-Personen“ im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

## **Schweiz**

Die Wertpapiere dürfen in der Schweiz nur an qualifizierte Anleger vertrieben werden.

## Allgemeine Informationen

### Einwilligung in die Verwendung des Basisprospekts in Deutschland (Generelle Zustimmung)

Die Emittentin willigt gemäß § 3 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) gegenüber allen Instituten im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes und allen nach § 53b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 des Kreditwesengesetzes tätigen Unternehmen in die Verwendung des Basisprospekts ein (Generelle Zustimmung), sofern die Verwendung zum Zwecke der Durchführung eines öffentlichen Angebots in Deutschland durch diese Institute oder Unternehmen erfolgt und sich dieses Angebot auf Wertpapiere bezieht, deren Endgültige Bedingungen von der Emittentin bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt wurden. Diese Einwilligung gilt nur im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen und nur für die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG. Dies gilt auch für die Angebotsfrist, während der die Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch diese Institute oder Unternehmen erfolgen kann. Die Einwilligung gilt ausschließlich als solche im Sinne des § 3 Absatz 3 WpPG. Die Institute oder Unternehmen werden hierdurch nicht von der Einhaltung der auf sie anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch einen Nachtrag zum Basisprospekt gegenüber allen oder einzelnen dieser Institute oder Unternehmen widerrufen werden.

Diese Zustimmung erfolgt nach Maßgabe der vorgenannten Beschränkungen, aber nicht vorbehaltlich etwaiger weiterer Bedingungen. Im Rahmen dieser Zustimmung übernimmt die Emittentin die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung durch diese Institute oder Unternehmen.

Macht eines dieser Institute oder Unternehmen ein Angebot, hat es dem Anleger Informationen über die Bedingungen des Angebots zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen. Es hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass es den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an welche die Zustimmung gebunden ist.

### Einwilligung in die Verwendung des Basisprospekts in weiteren Ländern des europäischen Wirtschaftsraums (Individuelle Zustimmung)

Die Emittentin kann in den Endgültigen Bedingungen gemäß der betreffenden Rechtsnorm, welche Artikel 1 Ziffer 3 a ii) der Richtlinie 2010/73/EU analog zu § 3 Absatz 3 WpPG in Luxemburg und/oder Österreich entspricht (die „**Genehmigungsvorschrift**“), gegenüber den in den Endgültigen Bedingungen bezeichneten Finanzintermediären ein (nachfolgend jeweils der „**Finanzintermediär**“) in die Verwendung des Basisprospekts einwilligen (Individuelle Zustimmung), soweit und solange der Finanzintermediär zulässiger Adressat im Sinne der Genehmigungsvorschrift ist und sofern die Verwendung zum Zwecke der Durchführung eines öffentlichen Angebots in Luxemburg bzw. Österreich durch den Finanzintermediär erfolgt. Diese Einwilligung gilt nur im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen. Sie gilt ausschließlich als solche im Sinne der Genehmigungsvorschrift. Der Finanzintermediär wird hierdurch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden. Etwaige neue Informationen zum Finanzintermediär, die zum Zeitpunkt der Hinterlegung und Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden von der Emittentin auf [www.zertifikate.lbb.de](http://www.zertifikate.lbb.de) veröffentlicht.

Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts gilt nur für die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gem. § 9 des Wertpapierprospektgesetzes oder einen anderen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zeitraum. Dies gilt auch für die Angebotsfrist, während der die Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch den Finanzintermediär erfolgen kann.

Diese Zustimmung erfolgt nach Maßgabe der vorgenannten Beschränkungen, vorbehaltlich etwaiger weiterer in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Bedingungen. Im Rahmen dieser Zustimmung

übernimmt die Emittentin die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung durch den Finanzintermediär.

Macht der Finanzintermediär ein Angebot, hat er dem Anleger Informationen über die Bedingungen des Angebots zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen. Der Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an welche die Zustimmung gebunden ist.

## **Verfügbarkeit von Dokumenten**

Während der Gültigkeit des Basisprospekts sind die folgenden Dokumente während der Geschäftszeiten von 9 bis 17 Uhr bei der Landesbank Berlin AG, Capital Markets – Client Business, Alexanderplatz 2, D-10178 Berlin, kostenlos erhältlich:

- (a) die Satzung der Emittentin,
- (b) die geprüften Abschlüsse der Emittentin für die Bilanzjahre endend am 31. Dezember 2011 und am 31. Dezember 2012 zusammen mit allen anderen geprüften und ungeprüften Abschlüssen der Emittentin, die nach dem 31. Dezember 2012 veröffentlicht wurden,
- (c) alle Endgültigen Bedingungen, die aufgrund des Basisprospektes veröffentlicht wurden,
- (d) diese Wertpapierbeschreibung und Zusammenfassung sowie etwaige Nachträge und
- (e) das Registrierungsformular vom 15. Februar 2013 einschließlich des Nachtrags vom 16. April 2013 sowie etwaige weitere Nachträge.

Die vorliegende Wertpapierbeschreibung und Zusammenfassung, das Registrierungsformular, die jeweiligen Endgültigen Bedingungen und etwaige Nachträge wurden bzw. werden auch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und sind zusätzlich unter [www.zertifikate.lbb.de](http://www.zertifikate.lbb.de) abrufbar.

## Unterschriften

Berlin, den 8. Mai 2013  
Landesbank Berlin AG

(gez. Gerald Klein)

(gez. Frank Klingelhöfer)